

aus  
politik  
und  
zeit  
geschichte

beilage  
zur  
wochen  
zeitung  
das parlament

Alfred Schickel

Das Münchner Abkommen

Erich Röper

Zur Ungültigkeit des  
Münchner Abkommens

Helga Seibert

Das Münchner Abkommen  
als Problem des Völkerrechts

B 26/71

26. Juni 1971

Alfred Schickel, Dr. phil., Historiker, geb. am 18. Juni 1933 in Aussig an der Elbe, 1954 bis 1960 Studium der Geschichte und Philosophie, Promotion in Geschichte. Zur Zeit Lehrer für Geschichte und Sozialkunde in Ingolstadt, freier Mitarbeiter verschiedener Tages- und Wochenzeitungen sowie historischer Fachzeitschriften.

Veröffentlichungen u. a.: „Entschied Verrat den Zweiten Weltkrieg?“; „Die Weimarer Nationalversammlung“; „Der Friedensvertrag von Versailles“; „Wehrmacht und SS“; „50 Jahre umstrittene deutsche Ostgrenze“; „Die Kommunistische Internationale“.

Erich Röper, Dr. jur., geb. 1939, Assessor, Referent im Institut für Internationale Solidarität der Konrad-Adenauer-Stiftung, Schriftleiter der Schriftenreihe des Instituts für Internationale Solidarität; Studium der Rechtswissenschaften, Neueren Geschichte und Politologie in Hamburg, Würzburg, Mainz und an der Verwaltungshochschule in Speyer; 1967/68 stellvertretender RCDS-Bundesvorsitzender, Mitglied des Gesamtvorstands der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Bonn, kooptiertes Mitglied im Bundesfachausschuß Öffentlicher Dienst der CDU, Mitbegründer des Baumschulkreises Bonn.

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, 53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Redaktion: Dr. Enno Bartels.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 2 Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23, Tel. 34 12 51, nimmt entgegen:

Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;

Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preise von DM 9,— vierteljährlich (einschließlich DM 0,47 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;

Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 5,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Veröffentlichungen u. a.: Geteiltes China — eine völkerrechtliche Studie, Mainz 1967; Reflexionen über einen modernen öffentlichen Dienst, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 48/70; Mehr Demokratie im Betrieb (mit Dr. Bernhard Koch), Bonn 1971; zahlreiche Aufsätze vor allem zu staats- und völkerrechtlichen, beamtenrechtlichen, kultur- und kommunalpolitischen Themen.

Helga Seibert, LL. M., geboren 1939 in Witzenhausen/Werra. Sprachstudium und Studium der Rechtswissenschaft in Germersheim, Berlin und Marburg; 1965—66 Studium am Bologna Center der School of Advanced International Studies der Johns Hopkins University, 1966—67 Studium an der Yale Law School, 1964—65 und 1968—70 wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Öffentliches Recht der Universität Marburg; seit November 1970 Referentin beim Arbeitskreis Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion.

# Das Münchner Abkommen

## Vorgeschichte, Inhalt und Problematik

Ende März 1971 haben in Prag die ersten Vorgespräche zur Normalisierung des durch Hitlers Kriegspolitik zerstörten deutsch-tschechischen Verhältnisses begonnen. Im Mittelpunkt der Beratungen stand dabei das Münchener Abkommen aus dem Jahre 1938<sup>1)</sup>. Die tschechoslowakische Regierung erwartet, daß die Bundesregierung den am 29. September 1938 von Hitler, Mussolini, Chamberlain und Daladier in München vereinbarten Vertrag über die Angliederung des Sudetenlandes an das Deutsche Reich als von Anfang an („ex tunc“) ungültig erklärt. Sie begründet ihre Forderung mit dem Hinweis, daß die Tschechoslowakei am Abschluß dieses Abkommens nicht beteiligt gewesen sei und sich gegen ihren Willen dem Machtpruch der Münchener Konferenz beugen mußte. Der tschechische Völkerrechtler Jaroslav Žourek untermauert den Standpunkt seiner Regierung, indem er feststellt: „Das Münchener Abkommen ist von Anfang an ungültig auch aus dem Grunde, weil es der Tschechoslowakei mit Gewalt zu einer Zeit aufgezwungen wurde, als Nazideutschland bereits eine bewaffnete Aggression gegen sie eingeleitet hatte, sowie durch Androhung weiterer Gewaltakte, also mit vom Standpunkt des Briand-Kellog-Paktes und des Völkerbündpaktes widerrechtlichen Mitteln.“<sup>2)</sup>

Im gleichen Sinne äußert sich auch Václav Michal vom „Institut für Staat und Recht der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften“ in Prag. Er verweist darauf, daß nach der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 Abkommen, welche eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge hätten, vom Präsidenten nur mit Zustimmung der Nationalversammlung abgeschlossen werden konnten; dazu sei es jedoch im September 1938 nicht gekommen<sup>3)</sup>.

Für Václav Král, Direktor des „Instituts für die Geschichte der europäischen sozialistischen Staaten der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften“ in Prag, war das Münchener Abkommen auch deswegen von Anfang an ungültig, weil sein „Signatant (Hitler) es mit der Absicht unterzeichnete, es nicht einzuhalten, und es ja auch in kürzester Zeit gebrochen hat“<sup>4)</sup>. Zu einer ähnlichen Schlußfolgerung kommt auch Alexander Ort, stellvertretender Direktor des „Instituts für Internationale Politik und Ökonomie“ in Prag. In seiner Studie „Über die Ungültigkeit des Münchener Diktats“ vertritt er darüber hinaus den Standpunkt, „daß die Frage der Ungültigkeit des Münchener Diktats weit mehr eine politische als eine juristische Frage ist“<sup>4)</sup>.

## I. Die Vorgeschichte des Münchener Abkommens

Werden die Ereignisse nach dem 29. September 1938 in der Diskussion um die Gültigkeit des Abkommens ausführlich gewürdigt, so bleibt die Tatsache, daß die 1938 in München getroffene Regelung eine tschechisch-deutsche Vorgeschichte hatte, weitgehend unberücksichtigt. Diese begann bereits im Jahre 1918.

Damals brach mit dem Ende des Ersten Weltkrieges der Habsburgische Vielvölkerstaat zu-

sammen. Sein Untergang stellte die alliierten Siegermächte vor die Aufgabe, den in Mitteleuropa lebenden Völkern eine neue staatliche Ordnung zu geben. Der amerikanische Präsident Woodrow Wilson hatte dazu im Namen der Alliierten am 8. Januar 1918 in

<sup>1)</sup> Václav Michal in: Právník, Vydava Ustav práva CSAV, Ročník XCV, 1956.

<sup>2)</sup> Václav Král, Münchener Abkommen — Gegenwart und Vergangenheit, in: Der neue Gedanke, XXI, 1967, Nr. 17 S. 20.

<sup>4)</sup> Alexander Ort, Über die Ungültigkeit des Münchener Diktates, in: Internationale Beziehungen, Prag, II, 1967, Nr. 3 S. 49.

<sup>\*)</sup> Text siehe S. 22 f.

<sup>1)</sup> Jaroslav Žourek, Unrichtige Ansichten über das Münchener Abkommen 1938, in: Zeitschrift für internationales Recht, Tschechoslowakische Akademie der Wissenschaften, Jg. I, 1957, S. 68.

seinen „Vierzehn Punkten“ programmatisch erklärt: „Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir gefestigt und gesichert zu sehen wünschen, soll die freieste Möglichkeit autonomer Entwicklung gewährt werden.“<sup>5)</sup>

Dieses Versprechen faßten die Deutschen in Böhmen, Mähren, österreichisch Schlesien und der Slowakei, — jene Menschen also, die man später „Sudetendeutsche“ nannte —, so auf, daß auch sie das Recht haben sollten zu bestimmen, zu welchem Staatsverband sie gehören wollten. Ihre gewählten Vertreter — mit dem Konservativen Rudolf Lodgman von Auen und dem Sozialdemokraten Josef Seliger an der Spitze — entschieden sich daher am 29. Oktober 1918 mit überwältigender Mehrheit für einen Anschluß an Deutsch-Österreich und erklärten die sudetendeutschen Gebiete zu einer Provinz Österreichs. Sie fanden dabei Unterstützung bei den deutschen Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, welche in einem Beschluß feststellten: „Das deutsche Volk in Österreich ist entschlossen, seine künftige staatliche Ordnung selbst zu bestimmen, einen selbständigen deutsch-österreichischen Staat zu bilden und seine Beziehungen zu den anderen Nationen durch freie Vereinbarungen mit ihnen zu regeln. Der deutsch-österreichische Staat beansprucht die Gebietsgewalt über das ganze deutsche Siedlungsgebiet, insbesondere auch in den Sudetenländern. Jeder Annexion von Gebieten, die von deutschen Bauern, Arbeitern und Bürgern bewohnt werden, durch andere Nationen wird sich der deutsch-österreichische Staat widersetzen.“<sup>6)</sup>

Am 12. November 1918 verabschiedete die Provisorische Österreichische Nationalversammlung mit großer Mehrheit ein Gesetz, in welchem es hieß: „Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik.“<sup>7)</sup>

Die am 16. Februar 1919 gewählte österreichische Konstituierende Nationalversammlung bestätigte am 12. März 1919 durch Gesetz über die Staatsform diesen Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung und stellte fest: „Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches.“<sup>8)</sup>

<sup>5)</sup> E. Marhefka, Der Waffenstillstand 1918/19. Das Dokumentenmaterial, Berlin 1928, Bd. I, S. 4.

<sup>6)</sup> Vgl. Otto Bauer, Die österreichische Revolution, Wien 1923, S. 77 f.

<sup>7)</sup> Vgl. Staatsgesetzblatt für den Staat Deutsch-Österreich, Jahrgang 1918, Nr. 5.

<sup>8)</sup> Ebenda, Jahrgang 1919, Nr. 174.

Nachdem zuvor die deutschen Abgeordneten aus Böhmen das Sudetenland zu einer Provinz Deutsch-Österreichs deklariert hatten, schien durch diesen Beschluß der Konstituierenden Nationalversammlung die Angliederung der deutsch besiedelten Gebiete Böhmens und Mährens an das Deutsche Reich bereits vollzogen.

Diese Auffassung vertrat auch die Deutsche Verfassungsgebende Nationalversammlung in Weimar, als sie auf Antrag der Abgeordneten Paul Löbe (SPD), Hugo Haase (USPD), Adolf Gröber (Zentrum), Friedrich von Payer (DDP) und Dr. Gustav Stresemann (DVP) mit Zustimmung sämtlicher Fraktionen am 21. Februar 1919 erklärte: „Die Nationalversammlung nimmt mit lebhafter Genugtuung von den Beschlüssen Kenntnis, mit denen die Vertreter der Stämme Deutsch-Österreichs ihre Zugehörigkeit zu dem deutschen Gesamtvolk bekundet haben. Sie bestätigt den deutsch-österreichischen Brüdern, daß über die bisherigen staatlichen Grenzen hinweg die Deutschen des Reiches und die Deutschen Österreichs eine untrennbare Einheit bilden. Die Deutsche Nationalversammlung spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß durch die von den Regierungen einzuleitenden Verhandlungen die innere Zusammengehörigkeit bald in festen staatlichen Formen einen von allen Mächten der Welt anerkannten Ausdruck finden wird.“<sup>9)</sup>

Einen Monat später, am 21. März 1919, erklärte der Verfassungsausschuß der Deutschen Nationalversammlung, daß er es als bedeutenden Fortschritt auf dem Wege zur Vereinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Deutsch-Österreich begrüße, daß zwei Regierungsvertreter aus Deutsch-Österreich an seinen Verhandlungen teilnahmen. Als Delegierte der deutsch-österreichischen Regierung nahmen der Historiker Ludo Moritz Hartmann und der Legationsrat Ritter von Pozzi an den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Deutschen Nationalversammlung teil. Die Abgeordneten der Weimarer Nationalversammlung drückten in einer Entschließung des Plenums am gleichen Tage ihre feste Erwartung aus, daß die Besprechungen der Regierungen in Wien und in Berlin so rasch durchgeführt würden, daß auch Volksvertreter Deutsch-Österreichs an den Verhandlungen der Nationalversammlung „über die Verfassung des Gesamt-

<sup>9)</sup> Vgl. Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, S. 115 f.

reiches" beteiligt werden könnten<sup>10)</sup>. Sie hatten gar keinen Zweifel, daß die Angliederung der deutschsprachigen Gebiete der ehemaligen Habsburger-Monarchie an das Deutsche Reich eine beschlossene Sache war. Entsprechend verabschiedeten sie den Artikel 61 der deutschen Reichsverfassung, in welchem es wörtlich hieß: „Deutsch-Österreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das

Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutsch-Österreichs beratende Stimme.“<sup>11)</sup>

Diese geschichtlichen Zusammenhänge machen deutlich, daß die demokratische Berechtigung der Sudetendeutschen, mit dem Deutschen Reich staatlich verbunden zu werden, zwanzig Jahre älter ist als das Münchener Abkommen.

## II. Die Einverleibung des Sudetenlandes in die <sup>v</sup>CSR

Obwohl die Sudetendeutschen und die Deutsch-Österreicher ihre Zusammengehörigkeit wiederholt bekundeten, wurde ihr einstimmiger Wille von den alliierten Siegermächten ignoriert. Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärten in einer Note an die deutsche Reichsregierung vom 2. September 1919, daß die Angliederung Deutsch-Österreichs an das Deutsche Reich nicht zugelassen werde. Unter Androhung von Waffengewalt verlangten sie die Streichung des Artikels 61 der Reichsverfassung, welcher die Zugehörigkeit Deutsch-Österreichs zum Reichsrat aussprach<sup>12)</sup>. Der deutsch-österreichischen Regierung in Wien untersagten sie den vom Parlament bereits beschlossenen Anschluß an Deutschland noch einmal ausdrücklich im Artikel 88 des Friedensvertrages von St. Germain<sup>13)</sup>. Damit war der Grundsatz der freien Selbstbestimmung der Völker von seinen eigenen Verfechtern zuungunsten der Deutschen umgestoßen worden.

Wie aus den Verhandlungsprotokollen der Versailler Friedenskonferenz hervorgeht, wurde der Artikel 88 erst auf ausdrückliches Verlangen der tschechischen Regierung in den endgültigen dritten Entwurf des Friedensvertrages mit Deutsch-Österreich eingefügt. Die alliierten Siegermächte hatten mit der Aufnahme dieser Bestimmung in den Vertrag von St. Germain ebenso einem Wunsch der Tschechen entsprochen wie mit ihrer Entscheidung, der Errichtung einer Tschechoslowakischen Republik zuzustimmen und diesem neuen Staat die deutschsprachigen Sudetengebiete zuzuschlagen. Der tschechische Unterhändler in Versailles, Dr. Eduard Benesch, gab für dieses Zugeständnis der Alliierten die Versicherung ab, die Autonomiewünsche der nicht-tschechischen Bevölkerungsteile zu respektieren und

einen echten Nationalitätenstaat nach dem Muster der Schweiz schaffen zu wollen.

In Wahrheit aber wurde der neue Staat von seinen Schöpfern als zentralistischer Nationalstaat und nicht als föderalistischer Nationalitätenstaat aufgebaut. Dadurch entstand von Anfang an ein Widerspruch zwischen dem nationalstaatlichen Anspruch der Tschechen und der bestehenden Wirklichkeit. Denn es handelte sich bei der Tschechoslowakei um einen Natio-

**Erich Röper**

Zur Ungültigkeit des Münchner Abkommens ..... S. 31

**Helga Seibert**

Das Münchner Abkommen als Problem des Völkerrechts ..... S. 41

nalitätenstaat, um ein verkleinertes Abbild der Donaumonarchie; nur fehlte dem jungen Staat das ausgleichende Element und die jahrhundertealte Erfahrung, die in der Habsburger Monarchie, trotz vieler Mängel und Unzulänglichkeiten, die Gegensätze unter den Völkern zu mildern gewußt hatte. Die Tschechen, die zur zahlenmäßigen Stärkung ihrer Majorität von 49,8 Prozent der Gesamtbevölkerung mit den Slowaken, welche rund 17 Prozent der Gesamteinwohnerzahl stellten, eine Verbindung eingegangen waren — da-

<sup>10)</sup> Vgl. Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, S. 116.

<sup>11)</sup> Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1919, S. 1386.

<sup>12)</sup> Vgl. Purlitz' Deutscher Geschichtskalender, 1919, Bd. II, S. 35 f.

<sup>13)</sup> Vgl. Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, Bd. II, Wien 1919, S. 432.

her auch der Name „Tschecho-Slowakei“ — versäumten es, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Volksgruppen in der ČSR (= Česko Slowenská Republika) herbeizuführen. Denn neben den 3,5 Millionen Sudetendeutschen und den 2,5 Millionen Slowaken lebten 1919 noch 700 000 Ungarn, 500 000 Ukrainer und 100 000 Polen in der Tschechoslowakischen Republik und forderten Selbstverwaltung, wie sie von Präsident Wilson in seinen „Vierzehn Punkten“ versprochen worden war.

Prag ignorierte jedoch ihre Wünsche und fragte die nationalen Minderheiten auch nicht, als es am 29. Februar 1920 die Verfassung des neuen Staates in Kraft setzte. Die Staatssprache war Tschechisch. In der Beamtenschaft wurden Tschechen bis zu den untersten Stellen hinab bevorzugt. Der deutsche Grundbesitz wurde durch Bodenreformmaßnahmen erheblich gemindert. Neugeschaffene Güter blieben tschechischen Bauern und Angehörigen der ehemaligen tschechischen Legionen, die in Frankreich und Rußland für die Ententemächte gekämpft hatten, vorbehalten.

Das tschechische Staatsvolk fürchtete eine Abwertung seiner nationalen Bedeutung und Leistungsfähigkeit, wenn es seine Rechte mit den Nicht-Tschechen teilen sollte. „So entwickelte sich ein Geist von Unduldsamkeit, der den überkommenen Vorstellungen von Menschenbehandlung im alten Österreich widersprach.“<sup>14)</sup>

Als stärkster politischer Kraft fiel im Sudetengebiet zunächst der Sozialdemokratischen Partei die Führungsrolle zu. Sie bekannte sich zu den Grundsätzen des Selbstbestimmungsrechts und trat auch für eine möglichst weitgehende Autonomie der Sudetendeutschen innerhalb des tschechoslowakischen Staates ein. Die bürgerlichen sudetendeutschen Parteien wie der „Bund der Landwirte“, die „Deutsche Christlich-Soziale Volkspartei“, die „Deutsche National-Sozialistische Arbeiter-Partei“ und die „Deutsch-Demokratische Freiheitspartei“ schlossen sich diesem Programm an. Lediglich die „Deutsche National-Partei“ lehnte es ab und forderte die unbedingte Durchführung des Selbstbestimmungsrechts; sie vermochte jedoch zunächst nicht an Boden zu gewinnen. Mitte der zwanziger Jahre schieden sich aber die deutschen Parteien in ihrem Verhältnis zum tschechoslowakischen Staat. Die soge-

nannten „Aktivisten“ blieben weiterhin zu einer Verständigung mit den Tschechen bereit, die extremen „Negativisten“ lehnten sie ab. Zu den „Aktivisten“ gehörten neben der Sozialdemokratischen Partei der „Bund der Landwirte“ und die „Deutsche Christlich-Soziale Partei“, die 1926 sogar zwei Vertreter ins Prager Kabinett entsenden konnten und damit einen ersten Schritt zu einer deutsch-tschechischen Verständigung manifestierten.

Die beginnende Annäherung zwischen Prag und den Sudetendeutschen fand in der Weltwirtschaftskrise der ausgehenden zwanziger Jahre, von welcher die ČSR später als andere europäische Staaten betroffen wurde, ein vorläufiges Ende. Die wirtschaftliche Rezession brachte für das sudetendeutsche Gebiet erhebliche Schwierigkeiten. Es setzte eine Massenarbeitslosigkeit ein, die sich in den hochindustrialisierten Regionen des Sudetenlandes besonders katastrophal auswirkte. Die tschechische Regierung beeilte sich nicht sehr, Hilfsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Die Arbeitslosigkeit wurde chronisch und lag viel höher als in den anderen Teilen der ČSR. Die Unterstützung der deutschen Erwerbslosen war unzureichend und niedriger als die der Tschechen. Die Subventionen, welche die Prager Regierung zur Behebung der Wirtschaftskrise genehmigte, wirkten sich in erster Linie auf die tschechischen Gebiete aus. Durch diese Benachteiligungen der deutschen Bevölkerung brach der sudetendeutsch-tschechische Gegensatz von neuem aus. Dazu kam, daß das Selbstbestimmungsrecht und die volle Autonomie den Sudetendeutschen weiterhin versagt blieben.

Von tschechischer Seite trat lediglich die Kommunistische Partei (KPC) für die totale Selbstverwaltung der Deutschen, ja sogar für ihren Anschluß an das Deutsche Reich ein. Auf ihrem VI. ordentlichen Parteitag vom 7. bis 11. März 1931 faßte die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei einen Beschluß, in welchem es hieß: „Für die gegenwärtige Phase des Kampfes der unterdrückten Nationen aus dem nationalen und sozialen Joch in der Tschechoslowakei stellt die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei folgende Hauptthesen auf: Gegen die Besetzung des deutschen Teiles von Böhmen durch die tschechische Okkupationsmacht. Für die Durchführung des Selbstbestimmungsrechts der Nationen bis zur Lostrennung vom Staate. Gegen die obligatorische Staatssprache. Für freie Verwendung der nichttschechischen Sprachen im amtlichen Verkehr und öffentlichen Leben. Gegen

<sup>14)</sup> H. Michaelis- E. Schraepler- G. Scheel, Ursachen und Folgen, 12. Band, Berlin, o. J., S. 4.

nationalistische Schulpolitik der tschechischen Bourgeoisie. Gegen Säuberung des staatlichen Apparates und der staatlichen Unternehmungen von Angehörigen der unterdrückten Nationen. Gegen die nationale Unterdrückung in der Armee.“<sup>15)</sup>

Knapp drei Wochen nach dem Parteitag der KPČ, am 27. März 1931, erklärte der Parlamentsabgeordnete der KP und Chefredakteur des kommunistischen Zentralorgans „Rude pravo“, Václav Kopecký, vor dem tschechischen Abgeordnetenhaus zum Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen: „Wir tschechischen Kommunisten erklären, daß wir das Selbstbestimmungsrecht bis zur Abtrennung der vom tschechischen Imperialismus unterdrückten Teile des deutschen Volkes bis zur letzten Konsequenz wahren und durchsetzen werden. Wir erklären weiter, daß wir in gleicher Entschlossenheit das Recht schützen und durchsetzen werden, alle Teile des deutschen Volkes in einem Staat zu einigen.“<sup>16)</sup>

Mit diesen Forderungen befand sich die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei in einer seltsamen Allianz mit der „Deutschen National-Sozialistischen Partei“, welche ebenfalls seit ihrer Absage an eine Zusammenarbeit mit der Prager Regierung im Jahre 1922 eine Lostrennung der deutsch besiedelten Gebiete Böhmens und Mährens von der ČSR verlangt hat. Da beide Parteien verhältnismäßig kleine Gruppen im Staate repräsentierten, blieben ihre politischen Postulate aber ohne Einfluß auf die tschechoslowakische Politik. Die Prager Regierung bestand weiter auf ihrer bisherigen zentralistischen Linie und lehnte es ab, ihre Haltung gegenüber den nationalen Minderheiten zu ändern. Auf diese Weise entstand Anfang der dreißiger Jahre eine Lage, welche der britische Gesandte in Prag, Addison, als „unerfreulich und äußerst gespannt“ bezeichnete.

In dieser Atmosphäre formierte sich in Gestalt verschiedener Gruppen und Vereine der Widerstand gegen die ständige Bevormundung und Benachteiligung der anderen Nationalitäten durch die Tschechen. Es wurde der parteilose „Turnerbund“ gegründet, in dem sich besonders die jüngeren Generationen zusammenfanden. Dazu kam dann der soge-

nannte „Kameradschaftsbund“, in welchem sich die Intelligenzschicht sammelte, welche den Wiener Wirtschaftswissenschaftler und Soziologen Othmar Spann als ihren geistigen Führer betrachtete. Spanns deutschbetonte universalistische Thesen, verbunden mit dem Gedanken eines Ständestaates, welcher das Volkstum in den Mittelpunkt stellte, wirkten vor allem auf die studierende Jugend aktivierend.

Aus dem „Turnerbund“ und dem „Kameradschaftsbund“ gingen in der Folgezeit jene Männer hervor, die bald in den sudetendeutschen Organisationen führende Rollen übernahmen, wie Konrad Henlein und Heinz Rutha, der an die Spitze der „Jungmannschaft“, einer Wandervogelbewegung, trat. Die Ereignisse des Jahres 1933 mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten in Deutschland beeinflussten gerade diese junge Generation des Sudetendeutstums. Hitler hatte als gebürtiger Österreicher zu den Problemen des Grenzlanddeutstums, welche er von vornherein in seine politischen Konzeptionen einzuspannen gedachte, eine ganz andere Einstellung als die Politiker der Weimarer Republik, die eng umrissene revisionistische Zielsetzungen hatten. Die „Deutsche National-Sozialistische Arbeiter Partei“ in der Tschechoslowakei — sie war 1907 als „Deutsche Arbeiterpartei“ gegründet worden und fügte die Bezeichnung „nationalsozialistisch“ erst im Jahre 1918 hinzu — erschien dem neuen deutschen Reichskanzler in Berlin als ein geeignetes Mittel, seine über die Reichsgrenzen hinausgreifende Politik in die Tat umzusetzen, zumal ihre Mitgliederzahl wegen der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage im Sudetengebiet auf Kosten der anderen Parteien ständig gestiegen war. Wegen ihrer radikalen Autonomieforderungen und „subversiven Tätigkeit“ wurde sie schließlich im Oktober 1933 von der tschechischen Regierung verboten.

Schon vorher hatte Konrad Henlein Vorbereitungen getroffen, eine neue, nicht so radikale Forderungen stellende und von der NSDAP in Deutschland innerlich unabhängige Organisation zu schaffen. Sie trat als „Sudetendeutsche Heimatfront“ am 1. Oktober 1933 ins Leben. In ihrem Gründungsauf Ruf erklärten ihre Führer: „Die ‚Sudetendeutsche Heimatfront‘ erstrebt die Zusammenfassung aller Deutschen in diesem Staate, die bewußt auf dem Boden der Volksgemeinschaft und der christlichen Weltanschauung stehen. Sie fordert eine gerechte Lösung der sozialen und

<sup>15)</sup> Verhandlungen des VI. Ordentlichen Parteitages der KPČ, Prag 1931, S. 437.

<sup>16)</sup> Stenographische Protokolle der Sitzungen des Abgeordnetenhauses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik, 3. Wahlperiode, 6. Sitzungsperiode, Prag 1931, S. 403 f.

wirtschaftlichen Fragen aller Stände. Im besonderen erblickt sie in der sozialen und wirtschaftlichen Sicherung des Arbeiters eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erhaltung unserer Volkskraft. Sie bekennt sich zu den demokratischen Grundforderungen, vor allem der Gleichberechtigung der Kulturvölker, und erblickt in dem friedlichen Ausbaue dieser Grundlagen — unter voller Achtung der Volkspersönlichkeiten — die sicherste Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung der Völker und Staaten des mitteleuropäischen Raumes.“<sup>17)</sup>

Konrad Henleins Bemühungen, den Sudetendeutschen eine größere politische Wirksamkeit zu verschaffen, fanden bei den Deutschböhmen bald Anklang. Obwohl er auf Druck der tschechischen Regierung seiner Organisation den Namen „Sudetendeutsche Partei“ (SdP) geben mußte, um ihr auf diese Weise den Sammlungscharakter zu nehmen, gelang es ihr, bei den Parlamentswahlen am 19. Mai 1935 und den folgenden Landes-, Bezirks- und Gemeindevahlen einen eindrucksvollen Sieg zu erringen. Sie erhielt über die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Sudetendeutschen und zog mit 44 Abgeordneten hinter der tschechischen Agrarierpartei als zweitstärkste Partei ins Prager Parlament ein.

Dieses für die tschechische Regierung überraschende Wahlergebnis und das sichtliche Erstarken des Deutschen Reiches trugen dazu bei, daß sich die Prager Regierung von den Sudetendeutschen zunehmend in die Defensive gedrängt fühlte. Aus einem Gefühl der Angst und Besorgnis heraus förderte sie die latente deutschfeindliche Stimmung in der tschechischen Bevölkerung. Durch den deutsch-polnischen Pakt vom 26. Januar 1934, der darauf folgenden unfreundlichen Haltung Polens gegenüber den Tschechen und namentlich seit der Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland glaubte sich die Prager Regierung besonders bedroht. An eine aufrichtige Zusammenarbeit mit der sudetendeutschen Volksgruppe war jetzt kaum mehr zu denken.

Am 28. Januar 1936 veröffentlichte der tschechoslowakische Kriegsminister Machnik einen Erlaß, der die wirtschaftlichen Lebensinteressen der Sudetendeutschen unmittelbar berührte. Er bestimmte, daß staatliche Rüstungsaufträge nur an Firmen gegeben werden dürften, in denen eine Belegschaft von „überwie-

gend tschechoslowakischer Nationalität und kein Personal beschäftigt ist, das sich zu staatsfeindlichen Parteien bekennt“<sup>18)</sup>. Mit diesen „staatsfeindlichen Parteien“ war in erster Linie die Sudetendeutsche Partei gemeint. Am 24. April 1936 legte Konrad Henlein Beschwerde beim Völkerbund gegen diesen diskriminierenden Erlass ein. Er erwähnte darin, daß bereits „über zwanzig Petitionen von tschechoslowakischen Staatsbürgern deutscher Nationalität an den Völkerbund gerichtet“ worden seien<sup>19)</sup>.

Ungeachtet dieser Beschwerde ging die Prager Regierung am 23. Mai 1936 noch einen Schritt weiter. Sie erließ eine Verordnung, die alle kriegswichtigen Betriebe des Landes verpflichtete, „staatlich unzuverlässige“ Angestellte und Arbeiter zu entlassen. Außerdem wurde die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in den Grenzzonen jetzt allgemein von einer Genehmigung der tschechischen Militärbehörden abhängig gemacht. Da die Sudetendeutschen ausnahmslos das gesamte Grenzgebiet im Westen und Norden der ČSR bewohnten, wurde ihre gewerbliche Wirtschaft durch diese Verordnung am stärksten betroffen. Diese Politik der Prager Regierung stieß nunmehr auch im westlichen Ausland auf Kritik. So warnte der Staatssekretär im britischen Außenministerium, Lord Vansittart, das tschechische Kabinett vor einer weiteren ungerechtfertigten Benachteiligung des deutschen Bevölkerungsteils und legte ihm nahe, den Deutschböhmen mehr Rechte einzuräumen, wenn es sie nicht in die Arme Hitlers treiben wolle.

Der seit November 1935 amtierende neue tschechoslowakische Ministerpräsident Dr. Milan Hodža bemühte sich daraufhin um Wege der Verständigung mit der Sudetendeutschen Partei. Er traf sich am 16. September 1937 mit dem Vorsitzenden der SdP, Konrad Henlein, und erklärte sich bereit, den Sudetendeutschen auf dem Gebiet der Selbstverwaltung entgegenzukommen und auch in Zukunft mehr Deutsche in Beamtenstellungen aufzunehmen. Dafür sollten die Deutschböhmen jedoch ihren Wunsch aufgeben, mit dem Deutschen Reich vereinigt zu werden.

Mitten in den sich anbahnenden Verständigungsgesprächen kam es am 17. Oktober 1937

<sup>18)</sup> Vgl. H. Michaelis - E. Schraepfer - G. Scheel, a. a. O., Bd. XIII, S. 41.

<sup>19)</sup> Vgl. Werner Frauendienst (Hrsg.), Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten 1937/38, Bd. V, Essen 1944, S. 237 f.

<sup>17)</sup> Vgl. P. Meier-Beneckenstein, Dokumente der deutschen Politik, Bd. 6/I, Berlin 1939, S. 274.

in der nordböhmisches Stadt Teplitz zu deutsch-tschechischen Zusammenstößen, welche das Verhältnis der Deutschen zu den Tschechen erneut schwer belasteten und die Reichsregierung in Berlin veranlaßten, sich zum An-

walt der Sudetendeutschen aufzuwerfen. Für Hitler bot sich hier die ersehnte Gelegenheit, seinen bereits gefaßten Plan, die Tschechoslowakei seinem Machtbereich einzugliedern, in die Tat umzusetzen.

### III. Hitlers Eingreifen in den Volkstumskampf in der CSR

Um für seinen aggressiven Schritt notfalls auch militärisch gerüstet zu sein, gab er am 21. Dezember 1937 dem Oberkommando der deutschen Wehrmacht Anweisung, das sogenannte „Unternehmen Grün“ zur Zerschlagung der CSR vorzubereiten. Als „Kriegsziel“ nannte er in seiner Anordnung „die rasche Besitznahme von Böhmen und Mähren unter gleichzeitiger Lösung der österreichischen Frage im Sinne der Einbeziehung Österreichs in das Deutsche Reich“<sup>20)</sup>.

Der Sudetendeutschen Partei fiel in den Plänen Hitlers die Aufgabe zu, mit den anderen unzufriedenen Minderheiten in der Tschechoslowakei Verbindung aufzunehmen, in erster Linie mit den rund 700 000 Ungarn, dann aber auch mit den Slowaken, unter denen sich eine starke Gruppe befand, die sich besonders in Fragen der Sprachenpolitik und der Religionsausübung benachteiligt fühlte. Sie wurde angeführt von dem katholischen Geistlichen Andrej Hlinka, der bereits im Jahre 1918 ein entschiedener Verfechter der slowakischen Autonomie war. Jetzt schien er der geeignete Mann zu sein, die slowakischen Selbstständigkeitsbestrebungen mit den Zielen der Sudetendeutschen Partei zu koordinieren. Am 8. Februar 1938 trafen sich Vertreter der SdP in Rosenberg mit Hlinka, um eine künftige Zusammenarbeit zu vereinbaren. Wie aus einer geheimen Aufzeichnung hervorgeht, sprach sich der slowakische Politiker dabei nachdrücklich für eine „selbständige slowakische Nation“ aus und berief sich auf einen Vertrag zwischen Tschechen und Slowaken aus dem Jahre 1918, in welchem den Slowaken volle Selbstverwaltung zugesichert worden war<sup>21)</sup>.

Die tschechische Regierung blieb jedoch in Fragen, die eine Autonomie ihrer Nationalitäten betraf, unnachgiebig und lehnte es ab, irgendwelche Zugeständnisse zu machen. Das geht aus einem Vermerk des Kanzleichefs Dr. Premysl Samal über eine Unterredung zwischen dem Staatspräsidenten Dr. Benesch und dem deutschen Gesandten in Prag, Ernst Eisenlohr, vom 16. Februar 1938 hervor. Darin heißt es: „Aus der Unterredung mit dem Gesandten Eisenlohr folgt eindeutig, daß die Deutschen in bezug auf uns mehr Angst haben, und daß wir für sie ein schweres Problem sind. Deutschland wird alles tun, um zu einem Übereinkommen mit uns zu gelangen. Es wird wieder mit Anerbieten kommen und mit uns sehr korrekt handeln. Deutschland hat nur ein Verlangen: daß wir mit ihm über unsere deutsche Minderheit verhandeln. Es verlangt dies aus Prestigegründen, um seinem Volke zu zeigen, daß die Nationalsozialisten überall auf Deutsche Einfluß ausüben und daß sie auf Veranlassung Berlins auch auf die Deutschen bei uns Einfluß ausüben können. Der Präsident sagte Eisenlohr sein kategorisches Nein in dieser Angelegenheit. Es sei gänzlich ausgeschlossen, daß wir in dieser Angelegenheit mit Berlin verhandeln könnten. Und er werde auch weder mit Henlein noch mit der Sudetendeutschen Partei verhandeln, auch nicht mit den deutschen Aktivisten, mit den Herren Spina und Čzech, und er werde darüber auch nie mit Deutschland verhandeln.“<sup>22)</sup>

Es erregte daher in Prag großes Aufsehen, als Hitler am 20. Februar 1938 vor dem Deutschen Reichstag in Berlin darauf aufmerksam machte, „zwei der an unseren Grenzen liegenden Staaten umschließen eine Masse von über zehn Millionen Deutschen“, die „gegen ihren eigenen Willen durch die Friedensverträge an

<sup>20)</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918—1945, Serie D, Bd. VII, S. 547 ff.

<sup>21)</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918—1945, Serie D, Bd. II, S. 97 f. An der Unterredung nahmen folgende Mitglieder der Sudetendeutschen Partei teil: Abg. K. H. Frank, Abg. Ing. Künzel, Abg. Ing. Karmasin und Dr. Kreissl.

<sup>22)</sup> Nach: Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933—1947. Dokumentensammlung, Prag 1964, S. 152. Franz Spina vom „Bund der Landwirte“ und Ludwig Čzech von den deutschen Sozialdemokraten gehörten dem Kabinett Hodža an.

einer Vereinigung mit dem Reiche verhindert" werden<sup>23)</sup>. Diese Äußerung, die neben Österreich auch deutlich auf die Tschechoslowakei zielte, rief bei der tschechischen Regierung tiefe Beunruhigung hervor. In einem Vortrag traf der tschechoslowakische Außenminister Dr. Krofta die Feststellung, daß der deutsche Gesandte in Prag sich neuerdings immer mehr in Fragen, welche die inneren Verhältnisse der ČSR betrafen, einschaltete und daß die Gesamtlage im Lande sich allgemein zugespitzt hätte. Im gleichen Sinne lehnte auch der amtierende Ministerpräsident Dr. Milan Hodža jede Einmischung in die innertschechischen Verhältnisse von außen ab, gab jedoch zu verstehen, daß er weiterhin bereit sei, den Sudetendeutschen ein Höchstmaß an Selbstverwaltung einzuräumen und auch die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, wieder mit Henlein zu verhandeln.

Durch den „Anschluß“ Österreichs hatte sich die strategische Lage der Tschechoslowakei mit einem Schlag erheblich verschlechtert, weil sie an der österreichischen Grenze nur wenige provisorische Befestigungsanlagen besaß und durch die deutsche Annexion wichtige

Verkehrs- und Handelsverbindungen mit dem Ausland unterbunden waren.

Die Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich gab andererseits der Sudetendeutschen Partei großen Auftrieb. Ein Aufruf Konrad Henleins an die aktivistischen Parteien, welche noch eine Zusammenarbeit mit der Prager Regierung praktizierten oder für möglich hielten, die SdP als einzige Trägerin des Einheitswillens des gesamten Sudetendeutschtums zu betrachten, hatte Erfolg. Die bürgerlichen Parteien, „Bund der Landwirte“ und „Christlich-Soziale Volkspartei“, lösten sich auf und schlossen sich der Sudetendeutschen Partei an. Der deutsche Geschäftsträger in Prag versuchte, Henlein und seine Partei auf die Zusage zu verpflichten, nur diejenigen Richtlinien als bindend zu betrachten, die ihnen im Auftrag des Reichsaußenministeriums durch die deutsche Gesandtschaft übermittelt wurden. Der Sudetenführer lehnte es ab, diese Verpflichtung abzugeben, zumal er eigene Beziehungen zu Hitler unterhielt und auch Kontakte zu anderen einflußreichen Persönlichkeiten des Dritten Reiches hatte.

#### IV. Die Haltung Frankreichs und Großbritanniens 1938

Als sich durch Hitlers Drohungen und durch den „Anschluß“ Österreichs an Deutschland im März 1938 die Lage der Tschechoslowakei immer mehr verschlechtert hatte, wandte sich die Prager Regierung um Hilfe an die Westmächte. Auf der Grundlage des französisch-tschechoslowakischen Freundschaftsvertrages vom 25. Januar 1924, dem durch Geheimnoten der Charakter eines defensiven Militärbündnisses gegeben worden war, glaubte sie, besonders von Paris Unterstützung zu erhalten, zumal am 16. Oktober 1925 im Anschluß an das Vertragswerk von Locarno ein gegenseitiger Defensivpakt abgeschlossen worden war, der bei einer kriegerischen Verletzung der Locarno-Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Frankreich oder der Tschechoslowakei gegenseitigen militärischen Beistand im Sinne der Völkerbundssatzung vorsah<sup>24)</sup>.

Daneben hatte die ČSR am 16. Mai 1935 noch einen Defensivpakt mit der Sowjetunion ge-

schlossen. Dieser Vertrag sah eine beschränkte gegenseitige Pflicht zur militärischen Hilfeleistung vor, setzte jedoch voraus, daß Frankreich dem angegriffenen Land zuerst zu Hilfe kommen werde<sup>25)</sup>.

Folgerichtig setzte die tschechoslowakische Regierung ihr größtes Vertrauen auf Frankreich, welches sie als „Schöpfer und Garanten des Staates betrachtete“<sup>26)</sup>. Die enge Verbundenheit zwischen Paris und Prag kam auch durch die Tatsache zum Ausdruck, daß sich eine starke französische Militärmission ständig in der tschechischen Hauptstadt aufhielt und den Aufbau und die Organisation der tschechoslowakischen Armee leitete. Mit Hilfe dieser französischen Militärberater gelang es der ČSR, zu der am modernsten ausgerüsteten Militärmacht im mitteleuropäischen Raum aufzusteigen. Der französische Ministerpräsident

<sup>25)</sup> Ebenda, S. 131.

<sup>26)</sup> H. Michaelis- E. Schraepfer- G. Scheel, Ursachen und Folgen, Bd. XII, S. 11. Die Herausgeber der Dokumentensammlung geben an dieser Stelle und auf den folgenden Seiten einen gerafften Überblick über die Entwicklung in der Tschechoslowakei seit dem Jahre 1933.

<sup>23)</sup> Vgl. Verhandlungen des Reichstages, Bd. 459, S. 21 f.

<sup>24)</sup> Vgl. H. Rönnefahrt-H. Euler, Konferenzen und Verträge, Teil II, Band 4 A: Neueste Zeit 1914 bis 1959, Würzburg 1959, S. 98.

Léon Blum, der seit 1936 an der Spitze einer sogenannten Volksfrontregierung (Koalition zwischen Sozialisten und Kommunisten) stand, und sein Außenminister Joseph Paul-Boncour hatten sich bisher als konsequente Gegner des nationalsozialistischen Deutschland und als entschiedene Freunde Prags erwiesen. Das zeigte sich in den wiederholten Erklärungen Blums, in denen er betonte, daß Frankreich seinen Bündnisverpflichtungen gegenüber der Tschechoslowakei nachkommen werde. Dagegen bezweifelten sein Kriegsminister Eduard Daladier und die maßgeblichen Militärs, daß Frankreich der ČSR im Ernstfalle eine wirk-same Hilfe leisten könnte. Während sich der französische Generalstabschef, General Gamelin, über französische Offensivmöglichkeiten gegen Deutschland und einen militärischen Einsatz der Sowjetunion zugunsten der Tschechoslowakei nur pessimistisch äußerte, hielt Kriegsminister Daladier jede direkte Unterstützung Prags durch Frankreich für praktisch ausgeschlossen.

Noch hoffnungsvoller sah der britische Premierminister Neville Chamberlain die Lage der ČSR. Er war von vornherein der Meinung, daß kein europäischer Staat die Tschechoslowakei retten könne, wenn Hitler sie überrennen wollte. Sein Land dürfe es daher auf keine Machtprobe mit Deutschland ankommen lassen. Er notierte darüber in sein Tagebuch unter dem Datum des 20. März 1938: „Die Russen ziehen insgeheim und verschlagen alle Fäden hinter der Szene, um uns in einen Krieg mit Deutschland zu verwickeln... Die Deutschen sind aufgebläht vor Triumph und ihrer Macht allzusehr bewußt. Die Aussichten sind in der Tat schwarz... Man braucht nur auf die Landkarte zu sehen, um zu erkennen, daß nichts, was Frankreich und wir tun können, möglicherweise die Tschechoslowakei davor bewahren kann, von den Deutschen überrannt zu werden, wenn das Deutsche Reich es will. Die österreichische Grenze ist praktisch offen, die großen Skoda-Werke sind innerhalb der Reichweite der deutschen Bomber, die Eisenbahnen gehen alle durch deutsches Gebiet. Rußland ist meilenweit entfernt. Wir können daher der Tschechoslowakei nicht helfen. Sie würde nichts als ein Vorwand für uns sein, Krieg mit Deutschland anzufangen. Daran aber dürfen wir nur denken, wenn wir eine vernünftige Aussicht haben darauf, Deutschland in einer angemessenen Zeit auf die Knie zu zwingen, und ich sehe dafür keinerlei Aussichten. Ich habe daher jegliche Idee fallen lassen, der Tschechoslowakei Garantien zu geben

oder den Franzosen im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Tschechoslowakei Versprechungen zu machen.“<sup>27)</sup>

Im Sinne dieser Überlegungen ließ der britische Außenminister Viscount Halifax am 22. März 1938 der französischen Regierung eine Denkschrift übergeben, in welcher er die Weigerung seines Landes begründete, automatisch auf die Seite Frankreichs zu treten, wenn dieses für die Existenz der Tschechoslowakei einen Krieg gegen das Deutsche Reich beginnen würde, denn die Lage der ČSR sei aussichtslos.

Im Gegensatz zur Haltung Großbritanniens erklärte der sowjetische Volkskommissar des Äußeren, Maxim Litwinow, die Bereitschaft seiner Regierung, sofort mit anderen Mächten in Beratungen einzutreten, um die mögliche Kriegsgefahr in Mitteleuropa zu bannen. Dabei unterstrich er, daß die „Sowjetregierung im Falle eines Angriffs auf die Tschechoslowakei ihren Verpflichtungen nachkommen“ würde<sup>28)</sup>.

Premierminister Chamberlain, „der Frieden um jeden Preis wollte“<sup>29)</sup>, zog dieses verschleierte Allianzangebot des Kreml überhaupt nicht in Erwägung, da sein Mißtrauen gegen das bisherige sowjetische Verhalten zu groß war. Er argwöhnte, daß die Sowjets nur den Plan verfolgten, die Westmächte in einen Krieg mit Hitler-Deutschland zu verwickeln, um am Ende in machtvoller Position das entscheidende Wort zu sprechen. Statt politische und militärische Vorkehrungen gegen einen etwaigen Angriff Deutschlands auf die ČSR zu treffen, konzentrierte sich die britische Regierung darauf, mäßigend auf das Prager Kabinett einzuwirken und die Empfehlung zu geben, ihr Verhältnis zu den Minderheiten zu harmonisieren und bestehende Differenzen zu beseitigen. In einem Gespräch, das der britische Botschafter in Berlin, Sir Neville Henderson, mit dem tschechoslowakischen Gesandten bei der deutschen Regierung, Vojtech Mástny, im März 1938 führte, wurde deutlich, daß die Londoner Regierung nur in einem baldigen Entgegenkommen Prags in Fragen der Selbstbestimmung der nationalen Minderheiten eine Möglichkeit zur friedlichen Lösung dieses Problems sah. Nach dem Bericht Mástnys an

<sup>27)</sup> Vgl. Keith Feiling, *The Life of Neville Chamberlain*, London 1947, S. 347 f.

<sup>28)</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, S. 141 f.

<sup>29)</sup> H. Michaelis - E. Schraepfer - G. Scheel, a. a. O., S. 14.

seine Regierung führte Henderson ihm gegenüber aus: „Es ist der Tschechoslowakei durch zwanzig Jahre nicht gelungen, die Fragen ihrer Minderheiten zu lösen. Durch eine solche dauernde Last bedroht die Tschechoslowakei ernsthaft ihre Zukunft; die Deutschen in der Republik haben seither ihre Rechte nicht erhalten. England hat darüber ernsthafte Informationen. Die Deutschen müssen in irgendeiner Form eine Autonomie erhalten. Warum nicht lieber rechtzeitig das schweizerische System mit einer eventuellen Änderung der Benennung des Staates nach dem Beispiel Jugoslawiens<sup>30)</sup> durchführen? Die Autonomie wünschen ja nicht nur die Deutschen, sondern auch die übrigen Minderheiten und namentlich die Slowaken.“<sup>31)</sup>

Während man sich in britischen Kreisen Gedanken über die Lösung der Minderheitenfrage in der ČSR machte, begann die Führung der Sudetendeutschen Partei eine politische Offensive gegen die bisherige Haltung der Prager Regierung. Am 24. April 1938 stellte Konrad Henlein auf einem Parteitag der SdP in Karlsbad folgende Forderungen auf:

„Volle Gleichberechtigung und Unabhängigkeit der sudetendeutschen Volksgruppe;

Feststellung und Anerkennung des deutschen Siedlungsgebietes;

Aufbau einer deutschen Selbstverwaltung im deutschen Siedlungsgebiet in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, soweit es sich um Interessen und Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe handelt;

Schaffung gesetzlicher Schutzbestimmungen für jene Staatsangehörigen, die außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes ihres Volkstums leben;

Beseitigung des dem Sudetendeutschtum seit 1918 zugefügten Unrechts und Wiedergutmachung der ihm durch dieses Unrecht entstandenen Schäden;

Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes: Im deutschen Gebiet deutsche öffentliche Angestellte.“<sup>32)</sup>

Henleins Programm stellte in einigen Punkten einen Rückgriff auf die Versprechungen dar,

<sup>30)</sup> Jugoslawien nannte sich seit 1929 „Königreich Südslawien“.

<sup>31)</sup> Friedrich Berber (Hrsg.), Europäische Politik 1933—1938 im Spiegel der Akten, Essen 1942, S. 102 ff.

<sup>32)</sup> H. Michaelis - E. Schraepfer - G. Scheel, a. a. O., S. 115 f.

welche die tschechoslowakische Regierung in ihrer Note vom 20. Mai 1919 an die Pariser Friedenskonferenz gemacht hatte<sup>33)</sup>, aber dann in der Praxis zu verwirklichen vergaß, lief jedoch im großen und ganzen auf die Schaffung eines Dreimächtestaates der Tschechen, Deutschen und Slowaken hinaus. Die Prager Regierung lehnte daher diese Forderungen als unerfüllbar ab. Erst als sich durch den Rücktritt Léon Blums und durch Hitlers Kriegsvorbereitungen an der deutsch-tschechischen Grenze die Lage der ČSR wieder bedrohlich verschlechterte, ließ sie sich auf Verhandlungen über die Karlsbader Forderungen Henleins ein. Am 28. und 29. April 1938 trafen sich der neue französische Ministerpräsident Edouard Daladier und sein Außenminister Georges Bonnet mit ihren britischen Kollegen in London, um eine gemeinsame Haltung in der tschechoslowakischen Frage zu erarbeiten. Sie einigten sich darauf, gemeinsam in Prag vorstellig zu werden und die tschechoslowakische Regierung zu einer Verständigung mit den Sudetendeutschen aufzufordern. Damit hatte sich die Richtung Neville Chamberlains durchgesetzt. Für ihn galt der traditionelle Grundsatz der englischen Außenpolitik, ohne zwingenden Anlaß keinerlei bindende Verpflichtungen gegenüber den Staaten einzugehen, welche jenseits des Rheins lagen. Der britische Premier glaubte mit dieser „no-commitment-and-appeasement-policy“ einen Weg gefunden zu haben, mit welchem ein kriegerischer Konflikt vermieden werden könnte.

Trotz wiederholter britischer Demarchen in Prag, auf dem Verhandlungswege eine Regelung des sudetendeutschen Problems anzustreben, blieb Staatspräsident Benesch, der praktisch die tschechische Innen- und Außenpolitik bestimmte, bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber den Autonomieforderungen der Sudetendeutschen Partei. Er hielt eine vorbehaltlose Erfüllung der Selbstverwaltungswünsche für gefährlich, da nach seiner Meinung die völlige Unabhängigkeit der Sudetendeutschen das gesamte tschechoslowakische Staatswesen auseinanderreißen würde. Mitten in diesen spannungsgeladenen Tagen des April 1938 tauchten in der ČSR Gerüchte auf, wonach es an der deutsch-tschechischen Grenze Truppenzusammenziehungen der deutschen Wehrmacht gäbe. Die tschechische militärische Führung wollte sich nach den Erfahrungen mit Hitlers plötzlichem

<sup>33)</sup> Nach: München 1938. Dokumente sprechen, München 1965, S. 30/31.

Österreich-Einmarsch nicht überraschen lassen und forderte daher die sofortige Mobilmachung der Armee. Ein Jahrgang der Reserve und fünf Jahrgänge der Spezialwaffen (Luftwaffe, Panzer, Sicherheitsdienst und Heimatwehr), insgesamt etwa 180 000 Mann, wurden zusätzlich einberufen. In die gut ausgebauten Festungsanlagen und Verteidigungsstellungen an der nordböhmisches-deutschen Grenze rückten 300 000 modern ausgerüstete tschechische Soldaten. Neben der Abwehr eines befürchteten deutschen Angriffs sollte mit dieser Streitmacht auch die Stärke des Staates eindringlich vor Augen geführt und gleichzeitig auch die gerade anstehenden Gemeindewahlen im Sinne der Prager Regierung beeinflußt werden. Zudem konnte ein kurzfristig herbeigeführter Staatsnotstand die Regierung der Notwendigkeit entheben, den Sudetendeutschen weitere Konzessionen zu machen.

Die tschechoslowakische Teilmobilmachung war übrigens ohne Kenntnis der deutschen Angriffspläne („Unternehmen Grün“) erfolgt. Obwohl Hitler zu diesem Zeitpunkt an keinen Angriff dachte, fühlte sich die durch die deutsche Propaganda beunruhigte Prager Regierung tatsächlich militärisch bedroht und hatte sich zu diesem vorbeugenden Schritt entschlossen. Die internationale Presse stellte die tschechischen Mobilmachungsmaßnahmen als einen großen Erfolg der Tschechoslowakei und eine schwere Niederlage Hitlers hin. Prager Regierungskreise machten sich diese Version zu eigen und gaben ihrer großen Genugtuung über den reibungslosen Ablauf der Mobilmachung Ausdruck, der sich alle Nationalitäten, auch die Sudetendeutschen, ohne Widerstand gefügt hatten. In der öffentlichen Meinung Europas entstand der Eindruck, als sei Hitler vor den Maßnahmen der tschechischen Regierung zurückgewichen. Dieser fühlte sich durch eine solche Auslegung der Ereignisse gekränkt und drängte auf eine baldige Aktion. Sein Entschluß, die Tschechoslowakei zu zerschlagen, wurde zwar nicht erst nach dem 20. Mai 1938 gefaßt<sup>34)</sup>; aber die schon lange vorhandene Absicht erhielt dadurch neuen Auftrieb. Hatte die tschechische Regierung geglaubt, durch ihre Mobilisierungsmaßnahmen die sudetendeutsche Bevölkerung einschüchtern zu können, so sah sie sich in dieser Erwartung bald gründlich enttäuscht. Die im

22. Mai 1938 durchgeführten Gemeindewahlen erbrachten einen überwältigenden Sieg für die Sudetendeutsche Partei, welche über neunzig Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Dieses Wahlergebnis blieb nicht ohne Wirkung auf die europäische Öffentlichkeit. Ein erstes Echo war in dem Leitartikel der angesehenen Londoner Zeitung „Times“ enthalten. Darin hieß es in der Ausgabe vom 3. Juni 1938: „Die starre Anwendung des Grundsatzes der Selbstbestimmung ist offenkundig nicht überall möglich. Aber die Sudetendeutschen haben einen unbezweifelbaren Anspruch darauf, daß eine Ungerechtigkeit, wie sie der Versailler Vertrag begründete, korrigiert wird. Für das Plebiszit läßt sich auch aus einem anderen Grunde noch viel sagen. Denn es würde ein willkommenes Beispiel eines friedlichen Wandels in der Welt darstellen, immer vorausgesetzt, daß die Sudetendeutschen wünschen, mit Deutschland vereinigt zu werden. In der Vergangenheit ist man viel zu starr dabei gewesen, den Status quo aufrechtzuerhalten bis zu einem Ausmaß, daß nur die Gewalt ihn ändern kann. Es ist vielleicht verständlich, daß die Tschechische Regierung nicht gern in ein Plebiszit einwilligt, das wahrscheinlichweise in die Forderung der Sudetendeutschen ausläuft, mit dem Reich vereinigt zu werden, und so den Verlust des Sudetengebietes für die tschechische Republik nach sich zieht. Trotz alledem könnten die Herrscher der Tschechoslowakei, wenn sie sich dazu verstehen könnten und eine ähnliche Wahl auch den anderen Minderheiten, den Ungarn und Polen freistellen, zuletzt doch die Gewinner insofern sein, als sie ein homogeneres und zufriedeneres Volk haben würden... Es würde ein drastisches Heilmittel für die gegenwärtige Unruhe sein. Aber irgend etwas Drastisches muß wahrscheinlich getan werden.“<sup>35)</sup>

Wenn auch die englische Regierung sofort offiziell dementierte, daß in dem Leitartikel ihre Ansichten wiedergegeben wurden, so hatte er doch die allgemeine Meinung zum Ausdruck gebracht, daß keine Neigung vorhanden war, für die Tschechoslowakei einen Krieg zu beginnen. Nachdem militärische Aktionen gegen eine deutsche Aggression auf die ČSR damit endgültig aus dem Bereich der Möglichkeiten ausgeschieden waren, mußte ein Verhandlungsweg zur Beilegung der sudetendeutschen Krise gefunden werden.

<sup>34)</sup> Wie bereits dargestellt, hatte Hitler in seiner Weisung vom 21. Dezember 1937 an das OKW schon auf eine Besetzung der CSR hingewiesen.

<sup>35)</sup> Vgl. H. Michaelis - E. Schraepfer - G. Scheel, a. a. O., S. 194.

Als sich im Juli 1938 die Meldungen über eine Verschärfung der Lage in der Tschechoslowakei mehrten, entschloß sich der britische Premierminister Chamberlain zu einer ungewöhnlichen diplomatischen Aktion. Er berichtete darüber vor dem Londoner Unterhaus: „England hat im engsten Einvernehmen mit Frankreich alles getan, um eine friedliche Lösung des Streites zu erleichtern. Es wurde behauptet, daß die britische Regierung die tschechoslowakische Regierung zur Eile drängt; das Gegenteil ist richtig. Die Besorgnis Großbritanniens war es vielmehr, daß die tschechoslowakische Regierung eine so heikle Angelegenheit zu hastig behandelt und daß die beiden Parteien sich in eine Lage begeben, in der es kein Verhandeln mehr gibt. Falls eine Vereinbarung zwischen Herrn Henlein und der tschechoslowakischen Regierung zustande käme, bevor das Nationalitätenstatut<sup>36)</sup> dem Parlament vorgelegt wird, so wäre dies die beste Lösung. Da es zweifelhaft erschien, ob eine einvernehmliche Regelung ohne irgendeine Hilfe von außen zustande kommen wird, untersuchte die britische Regierung die Frage, wie sie ihre Hilfe anbieten könnte. Die britische Regierung hat daher der Bitte der tschechoslowakischen Regierung zugestimmt, daß eine Persönlichkeit mit entsprechenden Erfahrungen als Untersucher und Mittler in voller Unabhängigkeit von der britischen Regierung und allen anderen Regierungen die Angelegenheit prüft. Lord Runciman hat bereits zugesagt, die Mission zu übernehmen. Er ist kein Schiedsrichter und kein Berater, sondern ein Untersucher und Mittler. Er wirkt als unabhängige und unparteiliche Persönlichkeit.“<sup>37)</sup>

Runciman, der mit einem Stab von Fachleuten in die Tschechoslowakei reiste, nahm sofort Verbindung mit allen erreichbaren sudetendeutschen und tschechoslowakischen Persönlichkeiten und amtlichen Stellen auf. Am 10. August 1938 gab Lord Runciman dem britischen Außenminister Lord Halifax einen Zwischenbericht. Darin schrieb er u. a.: „Inzwischen habe ich lange Unterredungen mit den hauptsächlichsten Persönlichkeiten gehabt einschließlich des Präsidenten, des Minister-

präsidenten, der wichtigsten Kabinettsminister ebenso wie mit dem Kardinalerzbischof... Wohin treiben wir? Die Antwort können Sie ebensogut wie ich geben. Der Erfolg hängt davon ab, ob der Führer Krieg will oder nicht... Es ist eine pathetische Seite der gegenwärtigen Krise, daß das gemeine Volk mich und meine Mission als die einzige Hoffnung ansieht, Frieden zu erreichen. Es erkennt nicht, wie schwach unsere Möglichkeiten sind, etwas zu erzwingen, und ich fürchte den Augenblick, wo es herausfinden wird, daß nichts es retten kann...“<sup>38)</sup>

Am 11. August 1938 richtete der Klub der Abgeordneten der Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei ein Schreiben an Lord Runciman, in welchem er den britischen Sonderbotschafter über die Ursachen der damaligen wirtschaftlichen Notlage aufklärte. Zur Behebung dieser Krise schlugen die deutschen Sozialdemokraten eine spezielle wirtschaftlich-soziale Hilfeleistung für die außerordentlich hart betroffenen Sudetengebiete vor, um das Lebensniveau der Bevölkerung spürbar zu heben und damit dem politischen Radikalismus den Nährboden zu entziehen. Hinsichtlich der Möglichkeiten, zu einem Interessenausgleich zwischen Deutschen und Tschechen in der ČSR zu kommen, äußerten sie sich zuversichtlich, falls sich die tschechoslowakische Regierung dazu verstünde, die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Tschechoslowakei zu verwirklichen und die Lebensrechte der sudetendeutschen Bevölkerung in vollem Umfange zu respektieren. Wörtlich erklärten sie dann weiter: „Die gleichen (demokratischen) Prinzipien aber verlangen, daß in außenpolitischen Fragen die Lebensinteressen der kleinen Völker nicht dem Diktat ihrer großen Nachbarn ausgeliefert werden. Als deutsche Demokraten sind wir uns dessen bewußt, daß als Gegenleistung (zu den Forderungen an die tschechische Regierung) vom deutschen Standpunkte aus die Lebensinteressen des tschechischen Volkes anerkannt werden müssen. Es wäre ein Unglück für das gesamte deutsche Volk, wenn eine derzeit im Vordergrund stehende politische Richtung eine Lösung des sudetendeutschen Problems erzwingen würde, welche nicht vom Geiste der Gleichberechtigung getragen ist, sondern

<sup>36)</sup> Ein von Ministerpräsident Hodža unterbreiteter Lösungsvorschlag.

<sup>37)</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. März 1971.

<sup>38)</sup> Vgl. H. Michaelis - E. Schraepfer - G. Scheel, a. a. O., S. 226.

von dem Streben nach deutscher Vorherrschaft in Mitteleuropa bestimmt wird. Dadurch würden alle Möglichkeiten einer Verständigung zwischen Sudetendeutschen und Tschechen auf unabsehbare Dauer verschüttet.“<sup>39)</sup>

In einem dem Brief angefügten Memorandum gaben die Sozialdemokraten Runciman einen detaillierten Überblick über die wirtschaftliche Situation in den Sudetengebieten und führten Möglichkeiten an, wie die Lebensgrundlagen der Sudetendeutschen verbessert werden könnten. Sie schließen mit der Feststellung: „Die Entscheidung, ob die sudetendeutsche Frage zum Ausgangspunkt eines nationalsozialistischen Expansionskrieges wird, liegt nicht in unserer Hand. Sie wird entscheidend von dem Einsatz der demokratischen Weltkräfte gegen die faschistische Kriegspolitik bestimmt werden. Gelingt es dem Einsatz der Friedenskräfte, die kriegerische Eventualität zu bannen, dann sehen wir alle Voraussetzungen für eine positive innerpolitische Lösung des sudetendeutschen Problems gegeben. In dem Ausmaße der Normalisierung der Verhältnisse werden auch in der sudetendeutschen Politik die Tendenzen der Redemokratisierung die Oberhand gewinnen.“<sup>40)</sup>

Mit dem Sprecher jener politischen Kraft, welche nach Aussage der Sozialdemokraten keine Einigung mit der tschechoslowakischen Regierung wünschte, der Sudetendeutschen Partei, traf sich Lord Runciman am 18. August 1938 auf Schloß Rothenhaus bei Görkau. Konrad Henlein versuchte dabei den britischen Sonderbotschafter davon zu überzeugen, daß die Nationalitätenprobleme der ČSR unlösbar seien, solange man sich in Prag nicht bereit finde, die nichttschechischen Bevölkerungsteile gleichberechtigt an der Staatsführung zu beteiligen oder ihr Selbstbestimmungsrecht zu respektieren. Der SdP-Führer übergab Runciman eine umfangreiche Dokumentation über die politische und wirtschaftliche Lage der Sudetendeutschen und stellte am Ende der Unterredung dem britischen Gast drei Vertreter der deutschen Bevölkerung von Brüx vor, welche als Augenzeugen von dem rücksichtslosen Eingreifen der tschechischen Staatspolizei in eine Versammlung der Sudetendeutschen Partei berichteten. Diese Schilderung machte auf die Engländer sichtlich großen Eindruck, zumal

<sup>39)</sup> Vgl. Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933—1947. Dokumentensammlung, Prag 1964, S. 257.

<sup>40)</sup> Vgl. Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933—1947, a. a. O., S. 261 ff.

sie hörten, daß solche Vorfälle täglich vorkämen. Wie aus einer Gedächtnisniederschrift über diese Begegnung Runcimans mit Henlein hervorgeht, erwog man innerhalb der britischen Mission daraufhin den Gedanken, eine internationale Armee zum Schutze der Sudetendeutschen nach Nordböhmen zu entsenden<sup>41)</sup>. Zunächst wandten sich die Briten an den tschechoslowakischen Ministerpräsidenten Hodža und forderten in scharfer Form, daß alles getan werde, um den Schutz der sudetendeutschen Bevölkerung zu gewährleisten.

Um ihren guten Willen unter Beweis zu stellen und nicht als Schuldiger dazustehen, erklärte sich die Prager Regierung trotz erheblicher Bedenken in den eigenen Reihen zu weiteren Konzessionen gegenüber den Sudetendeutschen bereit. Sie ließ ihre Absicht erkennen, drei autonome deutsche Kreise einzurichten, tschechische gegen deutsche Beamte auszutauschen und eine wirtschaftliche Förderung für die Notstandsgebiete einzuleiten. Sie versprach sogar, die Staatspolizei zurückzuziehen, falls sich in den Unruhegebieten die Lage beruhige.

Noch während sich Lord Runciman in der Tschechoslowakei aufhielt, kam es darüber zu ersten Gesprächen zwischen der tschechischen Staatsführung und Vertretern der Sudetendeutschen Partei. Auf tschechischer Seite führte Staatspräsident Dr. Eduard Benesch die Verhandlungen selbst. In zwei ausführlichen Aussprachen mit den Parlamentsabgeordneten Ernst Kundt und Wilhelm Sebekovsky entwickelte er seine Vorstellungen, um eine gemeinsame Grundauffassung zu schaffen. Benesch gab dabei zu, daß in der Vergangenheit seitens der Prager Regierung Fehler gemacht worden waren, hielt aber auch der Sudetendeutschen Partei Intoleranz und mangelnde Konzilianz vor. Besonders beschwerte sich der tschechoslowakische Staatschef über die Taktik der SdP, Übergriffe einzelner tschechischer Beamter absichtlich an das Licht der Öffentlichkeit zu zerren und derartige Vorkommnisse als die Regel hinzustellen. Benesch spielte damit auf die Begleitumstände der Unterredung Henleins mit Runciman in Rothenhaus an. Da die sudetendeutschen Gesprächspartner auf den Forderungen des Karlsbader Parteitages der SdP beharrten und Benesch seinerseits keine konkreten Vorschläge zur Behebung der bestehenden Spannungen unterbreitete, verliefen die Verhandlungen ergebnislos.

<sup>41)</sup> Vgl. H. Michaelis - E. Schraepfer - G. Scheel, a. a. O., Bd. XII, S. 238.

Lord Runciman gewann unter dem Eindruck der sich verschärfenden Spannungen zwischen der tschechischen Regierung und der sudetendeutschen Bevölkerung die Überzeugung, daß der alte tschechoslowakische Staat nicht mehr lebensfähig sei. Er war bei allem Bemühen um Sachlichkeit Henleins Argumenten nicht gewachsen, der sich seinerseits ins beste Licht setzte und alle Schuld an den bestehenden Zuständen der Prager Regierung anlastete. Dazu kam, daß der britische Sonderbotschafter keine sonderlich gute Meinung von Staatspräsident Benesch und seinen politischen Absichten hatte. In seinem am 16. September 1938 Premierminister Chamberlain vorgelegten Schlußbericht kam er zu folgenden Feststellungen: „Es wurde für mich zur Selbstverständlichkeit, daß jene Grenzgebiete zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland, in denen die Sudetenbevölkerung eine bedeutende Mehrheit ausmacht, sofort das volle Selbstbestimmungsrecht erhalten müssen. Wenn, wie ich glaube, eine bestimmte Gebietsabtrennung unvermeidlich ist, so wäre es erwünscht, daß dies rasch und ohne Verzögerung geschieht. Jedwedes Plebiszit und Referendum bezüglich dieser hauptsächlich deutschen Gebiete wäre meiner Meinung nach eine reine Formsache. Der überwiegende Teil ihrer Bevölkerung wünscht eine Verschmelzung mit Deutschland.“<sup>42)</sup>

Nach Meinung Runcimans sollten die deutsch besiedelten Grenzgebiete der CSR sofort an Deutschland abgetreten werden und die Modalitäten der friedlichen Übergabe, „einschließlich einer Sicherheitsgarantie für die Bevölkerung in der Übergangsperiode“<sup>43)</sup> durch eine Vereinbarung der beiden Regierungen geregelt werden.

Diese Empfehlung Lord Runcimans und Hitlers drohende Rede auf dem Nürnberger Parteitag der NSDAP am 12. September 1938, in welcher der deutsche Diktator die Tschechoslowakei einen „ständigen Unruheherd“ nannte und für die dortige deutsche Bevölkerung das Selbstbestimmungsrecht forderte, bewogen Staatspräsident Benesch neben einem weiteren offiziellen Verhandlungsangebot an die Sudetendeutsche Partei die Abtretung gewisser Gebiete, die überwiegend von Sudetendeutschen besiedelt und nach militärgeographisch-strategischen Gesichtspunkten abgegrenzt waren, ins Auge zu fassen. In einer

<sup>42)</sup> Vgl. Documents on British Foreign Policy, 1919—1939. Dritte Serie, Bd. II, Anhang II, S. 678 f.

<sup>43)</sup> Vgl. Documents on British Foreign Policy, S. 681.

geheimen handschriftlichen Anweisung an den Minister für Soziale Fürsorge, Jaromir Nečas, von Mitte September 1938 führte er aus:

„1. Niemals erlauben, daß gesagt wird, der Plan komme von den Tschechoslowaken.

2. Er muß äußerst geheim gehalten werden, veröffentlicht werden darf nichts.

3. Er müßte nach genauer Abgrenzung des Gebietes, das wir abtreten könnten, durch uns insgeheim zwischen Frankreich und England vereinbart werden, da die Gefahr besteht, daß sich jene beiden Mächte im Augenblick, da wir den Grundsatz der Gebietshingabe zulassen, Hitler gegenüber nachgiebig zeigen und alles geben.

4. Der ganze Plan muß Hitler als in sich geschlossene Einheit und letzte Konzession vorgelegt und ihm, zusammen mit anderen Konzessionen, aufgezwungen werden.

5. Das würde bedeuten, daß Deutschland so und so viel tausend qkm Gebiet (ich weiß nicht genau wie viel, aber es werden wohl 4—6000 qkm sein; in dieser Hinsicht darf man sich nicht festlegen) unter der Bedingung erhält, daß es wenigstens 1,5—2 Millionen der deutschen Bevölkerung übernimmt. Das würde also eine Bevölkerungsumsiedlung bedeuten, bei der die Demokraten, Sozialisten, Juden bei uns bleiben würden.“<sup>44)</sup>

Wie der frühere französische Ministerpräsident Léon Blum am 30. Juli 1947 vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß in Paris bestätigte, hatte Minister Nečas diese Vorstellungen Beneschs am 17. September 1938 der französischen Regierung zur Kenntnis gebracht. Er war im Auftrage Staatspräsident Beneschs in die französische Hauptstadt gekommen und hatte erklärt, daß der tschechoslowakische Staatschef mit gewissen Gebietsabtretungen einverstanden sei, vorausgesetzt, die militärischen Befestigungsanlagen würden dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen. Benesch war es anscheinend klar, als er vor dem Besuch Chamberlains in München erfuhr, daß England und Frankreich eine Abtretung deutschbesiedelter Gebietsteile in Betracht ziehen würden. Er versuchte daher, durch gewisse Konzessionen diese Abtretungen in seinem Sinne zu regulieren<sup>45)</sup>.

<sup>44)</sup> Vgl. Mnichov v dökumtech (München in Dokumenten), Bd. II, Prag 1958, S. 209 ff.

<sup>45)</sup> Vgl. Les Événements survenus en France de 1933 à 1945. Témoignages et documents recueillis par la Commission d'enquête parlementaire, Paris 1947, Bd. I S. 256.

## VI. Diplomatische Aktivitäten vor der Münchener Konferenz

Durch Hitlers Rede vom 12. September 1938, die daran sich anschließenden schweren Zusammenstöße im Sudetenland und die Verhängung des Standrechtes in einigen Bezirken Nordböhmens durch die tschechoslowakische Regierung hatte sich die Lage in der ČSR noch weiter verschärft. Premierminister Chamberlain verfolgte mit Besorgnis den Lauf der Entwicklung und richtete am 14. September 1938 einen Brief an Hitler. Darin führte er aus: „Im Hinblick auf die zunehmend kritische Lage schlage ich vor, sofort zu Ihnen herüberzukommen, um zu versuchen, eine friedliche Lösung zu finden. Ich schlage vor, auf dem Luftwege zu kommen, und bin morgen zur Abreise bereit.“<sup>46)</sup>

Hitler lud Chamberlain daraufhin für den 15. September 1938 nach Berchtesgaden ein. Auf dem Obersalzberg forderte Hitler die sofortige Abtretung des Sudetenlandes an das Deutsche Reich. Chamberlain versprach, diese und andere Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen.

Am gleichen Tage erließ der Führer der Sudetendeutschen Partei, Konrad Henlein, in Eger eine Proklamation, in welcher es hieß: „Ohne jemals auf das Selbstbestimmungsrecht verzichtet zu haben, haben wir unter schwersten Opfern alles versucht, im tschechischen Staat unser Dasein zu sichern. Alle Bemühungen, das tschechische Volk und seine Verantwortungsträger zu einem ehrlichen und gerechten Ausgleich zu bewegen, sind an ihrem unversöhnlichen Vernichtungswillen gescheitert. Mit dem Einsatz von Maschinengewehren, Panzerwagen und Tanks gegen das wehrlose Sudetendeutschum hat das tschechische Volk aller Welt vor Augen geführt, daß ein Zusammenleben mit ihm in einem Staate endgültig unmöglich geworden ist. Im Jahre 1919 wurden wir bei Vorenthaltung des uns feierlichst zugesicherten Rechtes auf Selbstbestimmung gegen unseren Willen in den tschechischen Staat gezwungen. Die Erfahrungen einer zwanzigjährigen Gewaltherrschaft und vor allem die schweren Blutopfer der letzten Tage verpflichten mich zu erklären: Wir wollen als freie deutsche Menschen leben. Wir wollen heim ins Reich!“<sup>47)</sup>

<sup>46)</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918 bis 1945, S. 601.

<sup>47)</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918—1945, Serie D, Bd. II, S. 639 f.

Als Antwort auf diesen Appell gab die Prager Regierung die Auflösung der Sudetendeutschen Partei bekannt. Henlein antwortete mit dem Befehl, entlang der Grenze das „Sudetendeutsche Freikorps“ aufzustellen. Daraufhin erließ die tschechoslowakische Regierung am 17. September 1938 für das Gebiet des gesamten Staates eine Verordnung, welche die bürgerlichen Rechte, die durch die Verfassung garantiert wurden, einschränkte oder ganz aufhob.

Einen Tag später, am 18. September 1938, trafen sich Chamberlain und Daladier in London, um Hitlers Forderungen zu erörtern. Die tschechoslowakische Regierung wies die beiden Regierungschefs in einer Mitteilung darauf hin, daß sie keine Verantwortung für irgendwelche Beschlüsse übernehmen könne, wenn sie nicht vorher gefragt werde. Unter dem Eindruck der Denkschrift Lord Runcimans und des Gespräches mit Hitler schlug der britische Premierminister seinem französischen Kollegen eine Volksabstimmung im Sudetenland vor. Daladier lehnte jedoch diesen Vorschlag ab und befürwortete eine glatte Abtretung der fraglichen Gebiete an Deutschland, damit die Angelegenheit ohne Mitwirkung Frankreichs und Großbritanniens zwischen Deutschen und Tschechen allein bereinigt werden könnte. Der französische Ministerpräsident dachte bei seinem Lösungsvorschlag auch an das geheime Memorandum Staatspräsident Beneschs, das ihm durch Léon Blum und Minister Nečas zugespielt worden war, und glaubte auf diesem Wege auch die Interessen der Prager Regierung gebührend zu wahren. Premierminister Chamberlain erklärte sich schließlich mit dem Vorschlag Daladiers einverstanden.

In Achtung vor dem tschechischen Wunsch, über jeden Beschluß informiert und befragt zu werden, sandten die beiden Regierungschefs am 19. September 1938 eine gemeinsame Botschaft an Staatspräsident Benesch. In dieser Note hieß es wörtlich: „Wir sind davon überzeugt, daß nach den jüngsten Ereignissen jetzt ein Punkt erreicht ist, wo das weitere Verbleiben der hauptsächlich von Sudetendeutschen bewohnten Bezirke innerhalb der Grenzen des tschechoslowakischen Staates tatsächlich nicht mehr ohne Gefährdung der Interessen der Tschechoslowakei selbst und des europäischen Friedens möglich ist. Im Lichte dieser Erwägungen sind beide Regierungen zu der Schlußfolgerung veranlaßt worden, daß die

Aufrechterhaltung des Friedens und die Sicherheit der Lebensinteressen der Tschechoslowakei nur dann wirklich und wirksam gesichert werden können, wenn diese Gebiete jetzt an das Deutsche Reich abgetreten werden. Die zu übertragenden Gebiete würden wahrscheinlich Gebiete mit über fünfzig vom Hundert deutschen Einwohnern enthalten müssen.“<sup>48)</sup>

Außerdem benachrichtigten Chamberlain und Daladier die Prager Regierung noch über folgende Vorschläge, die sie Hitler zur Lösung der sudetendeutschen Frage unterbreiten wollten:

1. Grenzfestsetzung zwischen der ČSR und Deutschland durch eine internationale Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Gemeindewahlen und Möglichkeit eines Bevölkerungsaustauschs.
2. Weitgehende Autonomie nach den letzten Vorschlägen der Prager Regierung für gemischtsprachige Gebiete.
3. Neutralisierung der Tschechoslowakei; Aufgabe der Hilfeleistungspakte mit Frankreich und der Sowjetunion.
4. Garantie der neuen Tschechoslowakei durch die Nachbarstaaten sowie England, Frankreich und Italien.

Das Prager Kabinett beriet ausführlich über diese Vorschläge und teilte am 21. September 1938 den Regierungen in London und Paris in einer Note mit: „Die tschechoslowakische Regierung akzeptiert diese Vorschläge; sie nimmt diese Vorschläge unter der Voraussetzung an, daß das fragliche Gebiet bis zu dem Zeitpunkt tschechoslowakisch bleibt, an dem es möglich sein wird, nach Festlegen der neuen Grenzen durch eine internationale Kommission eine Gebietsübertragung durchzuführen.“<sup>49)</sup>

Als diese Zustimmung des Prager Kabinetts eingetroffen war, flog Chamberlain ein zweites Mal nach Deutschland, um Hitler die britisch-französischen Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der deutsche Diktator traf sich diesmal in Bad Godesberg mit dem britischen Premierminister. Er überreichte ihm im Verlaufe des Gesprächs ein deutsches Memorandum<sup>50)</sup>, in welchem die endgültige Abtretung der sudetendeutschen Gebiete bis zum 1. Oktober 1938

gefordert wurde. Chamberlain versprach für die Zusicherung Hitlers, in der Zwischenzeit keinerlei kriegerische Schritte zu unternehmen, das deutsche Memorandum der tschechoslowakischen Regierung zuzuleiten.

Wie aus einer dem Memorandum beigelegten Anlage hervorgeht, wünschte die deutsche Reichsregierung die Übergabe des geräumten sudetendeutschen Gebietes „ohne jede Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von militärischen, wirtschaftlichen und Verkehrsanlagen“<sup>51)</sup>.

Premierminister Chamberlain leitete die deutsche Denkschrift vereinbarungsgemäß an die Prager Regierung weiter. Diese war am 23. September 1938 umgebildet worden. An die Stelle des zurückgetretenen Ministerpräsidenten Milan Hodža hatte General Sýrový die politische Führung übernommen. Dieser erklärte in einer Note vom 25. September 1938 an die britische Regierung, daß sein Kabinett „die volle Verantwortung für den Entschluß seines Vorgängers übernehme, die harten Bedingungen des sogenannten englisch-französischen Plans anzunehmen“<sup>52)</sup>. Zugleich machte Sýrový aber darauf aufmerksam, daß sich seine Regierung nicht in der Lage sehe, die im deutschen Memorandum aufgestellten Forderungen zu erfüllen.

Die französische Regierung ließ nach dieser Stellungnahme Prags erklären, daß sie im Falle eines deutschen Angriffs auf die Tschechoslowakei marschieren würde. Doch die öffentliche Meinung in Frankreich wandte sich gegen diese Absicht. Politische Gruppen der äußersten Linken wie der extremen Rechten veröffentlichten Aufrufe und Resolutionen gegen ein Eingreifen Frankreichs in den deutsch-tschechischen Konflikt. Ehemalige Regierungsmitglieder wiesen darauf hin, daß Frankreich die Hauptlast eines Krieges zu tragen hätte und nicht England, das nicht einmal über eine wehrpflichtige Armee verfüge.

Am 25. September 1938 traf sich Daladier ein weiteres Mal mit den englischen Ministern in London, um die neue Lage zu besprechen. Er erklärte auf dieser Konferenz die Forderungen Hitlers an die Tschechoslowakei für unannehmbar. Premierminister Chamberlain würdigte zunächst die honorige Einstellung seines französischen Kollegen, fragte aber dann, mit welchen Mitteln das nicht ausreichend ausge-

<sup>48)</sup> Vgl. Documents on British Foreign Policy 1919—1939, S. 404 f.

<sup>49)</sup> Vgl. Neue Dokumente zur Geschichte des Münchener Abkommens, Prag 1959, S. 110 f.

<sup>50)</sup> Vgl. Dokumente zur Deutschen Auswärtigen Politik, S. 724 ff.

<sup>51)</sup> Ebenda.

<sup>52)</sup> Vgl. Documents on British Foreign Policy 1919—1939, S. 518.

rüstete Frankreich mit seiner schwachen und zu einem großen Teil unmodernen Luftwaffe der Tschechoslowakei helfen wolle. Schließlich kam man überein, das Urteil des Oberkommandierenden der französischen Streitkräfte, General Gamélin, einzuholen. Dieser stellte in seiner Analyse fest, daß sich die tschechoslowakische Armee erfolgreich verteidigen könnte, wenn sie sich rechtzeitig in das Innere des Landes zurückziehe und Teile des Grenzgebietes freiwillig opfere. Gamélin rechnete aber fest damit, daß dann die Rote Armee eingreifen und in Polen einbrechen werde. In diesem Falle hätte man Polen, das sich in der tschechoslowakischen Krise wegen seiner Ansprüche auf das Gebiet von Teschen eindeutig auf Deutschlands Seite gestellt habe, als potentiellen Kriegsgegner zu betrachten. Diese Aussichten lähmten Daladiers Bereitschaft, für die Existenz der Tschechoslowakei in einen Krieg zu ziehen.

Andererseits schien Hitlers Rede am 26. September 1938 im Berliner Sportpalast die Kriegsstimmung wieder anzuhetzen. Er erklärte vor fanatisch ergebenen Parteigenossen: „Und nun steht vor uns das letzte Problem, das gelöst werden muß und gelöst werden wird! Es ist die letzte territoriale Forderung, die ich in Europa zu stellen habe, aber es ist die Forderung, von der ich nicht abgehe und die ich, so Gott will, erfüllen werde ... Ebenso will ich nun vor dem deutschen Volk erklären, daß in bezug auf das sudetendeutsche Problem meine Geduld jetzt zu Ende ist. Ich habe Herrn Benesch ein Angebot gemacht, das nichts anderes ist als die Realisierung dessen, was er selbst schon zugesichert hat. Er hat jetzt die Entscheidung in seiner Hand! Frieden oder Krieg!“<sup>53)</sup>

Ungeachtet dieser unverhüllten Drohungen des deutschen Diktators erklärten Chamberlain und Daladier nach ihren Londoner Besprechungen in einem gemeinsamen Kommuniqué am 26. September 1938, daß sie nach wie vor auf eine friedliche Beilegung des deutsch-tschechischen Konfliktes hofften. Wörtlich hieß es in der Verlautbarung: „Es ist noch möglich, diese durch Verhandlungen zu erreichen. Das deutsche Verlangen nach Abtretung der Sudetengebiete wurde durch die französische, britische und die tschechoslowakische Regierung bereits zugestanden.“<sup>54)</sup>

Inzwischen hatte die tschechoslowakische Regierung die Mobilmachung der Armee angeordnet und sich auf die Abwehr eines möglichen deutschen Angriffs vorbereitet. Viele Tausende Sudetendeutsche entzogen sich dem Einberufungsbefehl durch Flucht nach Deutschland. Bis zum 27. September 1938 waren über 21 000 Sudetendeutsche in das benachbarte Sachsen und Bayern geflohen. Die Prager Regierung betrachtete sie als Deserteure und Fahnenflüchtige und drohte entsprechende Maßnahmen an. In dieser angespannten Atmosphäre unternahm Chamberlain einen letzten Versuch, um den drohenden Krieg abzuwenden. Er schickte einen seiner vertrautesten Mitarbeiter, Sir Horace Wilson, mit einem persönlichen Schreiben an Hitler nach Berlin, in welchem er diesen über die ablehnende Antwort aus Prag unterrichtete und vorschlug, daß deutsche und tschechische Regierungsvertreter über die Art und Weise der Übergabe des Sudetengebietes beratschlagen sollten. Er erklärte auch die Bereitschaft seiner Regierung, bei einem solchen Übereinkommen Hilfestellung zu leisten. Nachdem sich am 26. September 1938 auch der amerikanische Präsident Roosevelt vermittelnd eingeschaltet hatte und Hitler von London deutlich gemacht wurde, daß bei einem etwaigen deutsch-tschechisch-französischen Krieg Großbritannien Frankreich zu Hilfe kommen würde, verstand sich der deutsche Diktator zu der Versicherung bereit, nur bis zu der in dem Memorandum angegebenen Linie vorzurücken, jeden Zugriff auf rein tschechisches Gebiet unterlassen und die Rest-Tschechoslowakei in ihrem Besitzstand garantieren zu wollen.

Chamberlain gab sich mit dieser Erklärung zufrieden, zumal der italienische Regierungschef Benito Mussolini, von der britischen Regierung um Vermittlung gebeten, bei Hitler erreichen konnte, daß dieser die bereits angeordnete Mobilmachung um 24 Stunden verschob<sup>55)</sup>. Sie wurde dann endgültig für den 29. September 1938 geplant. Am 28. September gab Premierminister Chamberlain vor dem britischen Unterhaus eine Erklärung über die sudetendeutsche Frage ab. Er ging darin auch auf den Bericht Lord Runcimans ein und sagte:

<sup>53)</sup> Wie später bekannt wurde, wollte die deutsche Militäropposition um Generaloberst Beck Hitlers geplanten Einmarsch in die CSR zu einem Staatsstreich nutzen und hatte auch schon entsprechende Vorkehrungen getroffen. Über diplomatische Kanäle versuchte sie zusätzlich, Chamberlain zu einer festen Haltung gegenüber Hitler in der sudetendeutschen Frage zu veranlassen, fand jedoch beim britischen Premier kein Gehör.

<sup>54)</sup> Vgl. Max Domarus, Hitler-Reden 1932 bis 1945, Bd. I zweiter Halbband, München 1965, S. 930 f.

<sup>55)</sup> Vgl. Documents., S. 520 f.

„Lord Runciman informierte uns, daß, obwohl seiner Ansicht nach die Verantwortlichkeit für den endgültigen Bruch der Verhandlungen in Prag bei den sudetendeutschen Extremisten liege, nichtsdestoweniger angesichts der jüngsten Entwicklung in den Grenzgebieten zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland, in welchen die deutsche Bevölkerung die Mehrheit besitzt, sofort das volle Recht der Selbstbestimmung gegeben werden sollte. Er gab der Meinung Ausdruck, daß die Abtretung des Gebietes unvermeidlich sei und daß diese rasch erfolgen sollte.“<sup>56)</sup>

## VII. Die Konferenz von München

Während Francois-Poncet in Berlin mit Hitler sprach, suchte der britische Botschafter in Rom, Lord Perth, im Auftrag seines Premierministers den italienischen Regierungschef Mussolini auf, um ihm die Bereitschaft Chamberlains zu einer Konferenz über die sudetendeutsche Frage zu bekunden und den Duce um eine Vermittlungsaktion bei Hitler zu bitten. Mussolini schien sichtlich erleichtert, als Perth ihm diese Bitte vortrug, war er doch zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht an einer kriegerischen Lösung des Sudetenproblems interessiert, da die italienische Armee noch nicht genügend gerüstet war, um erfolgreich an einem Waffengang an der Seite Deutschlands teilzunehmen. Er versprach daher dem britischen Botschafter, beim deutschen Führer vorstellig zu werden und ihm die Annahme des englischen Konferenzvorschlages zu empfehlen. Kaum hatte der Engländer das Palazzo Venezia<sup>58)</sup> verlassen, telephonierte Mussolini mit seinem Botschafter in Berlin, Bernardo Attolico, und wies ihn an, unverzüglich einen Vorstoß bei Hitler zu unternehmen. Dieser begab sich sofort in die Reichskanzlei und suchte um eine Unterredung mit dem deutschen Diktator nach, die ihm auch umgehend gewährt wurde. Attolico begrüßte Hitler mit den Worten: „Soeben hat die britische Regierung in Rom durch ihren Botschafter mitteilen lassen, daß sie eine Vermittlung des Duce in der sudetendeutschen Frage annehmen würde. Die Differenzpunkte hat sie als gering bezeichnet. Was Sie auch beschließen mögen, Führer, das faschistische Italien steht hinter Ihnen, läßt der Duce mitteilen. Der Duce ist aber der Ansicht, daß die Annahme dieses englischen Vorschlages günstig wäre, und bittet Sie, von

Zur gleichen Zeit, am Vormittag des 28. September 1938, suchte der französische Botschafter in Berlin, André François-Poncet, Hitler in der Reichskanzlei auf und erklärte ihm: „Sie täuschen sich, Herr Reichskanzler, wenn Sie etwa glauben, den Konflikt auf die Tschechoslowakei lokalisieren zu können. Wenn Sie dieses Land angreifen, stecken Sie damit ganz Europa in Brand. — Aber warum wollen Sie überhaupt dieses Risiko eingehen, wo Sie doch ohne Krieg die wesentlichsten Forderungen erfüllt erhalten können?“<sup>57)</sup>

einer Mobilmachung abzusehen.“<sup>59)</sup> Hitler erwiderte dem italienischen Botschafter, daß er den Vorschlag Mussolinis annehme.

Über die Einberufung der Viererkonferenz nach München liegen unterschiedliche Berichte vor. Ein Augenzeuge der Ereignisse in der Reichskanzlei spricht davon, daß Neurath, nach einem vertraulichen Gespräch mit Göring, den Diktator für das Unternehmen gewonnen habe<sup>60)</sup>. Nach einer anderen Überlieferung hat Hitler nach seiner Zustimmung zur Abhaltung einer internationalen Konferenz Mussolini die Wahl überlassen, ob das Treffen in Frankfurt am Main oder in München stattfinden solle. Mussolini soll sich daraufhin für München ausgesprochen haben<sup>61)</sup>.

Am Nachmittag des 28. September 1938 jedenfalls wurde die Einladung zur Konferenz in München an die Regierung in London, Paris und Rom telephonisch weitergegeben.

Chamberlain erstattete zu dieser Zeit gerade seinen Bericht über die sudetendeutsche Frage vor dem Unterhaus. Als ihm während seiner Rede ein Zettel mit der telephonischen Einladung der deutschen Regierung zu einer Viererkonferenz nach München zugesteckt wurde,

<sup>56)</sup> Vgl. F.A.Z. vom 30. März 1971.

<sup>57)</sup> Vgl. den Bericht über die Unterredung zwischen François-Poncet und Hitler bei Paul Schmidt: Statist auf diplomatischer Bühne 1923—1945, Bonn 1950, S. 419.

<sup>58)</sup> Das Palazzo Venezia war der Amtssitz Mussolinis.

<sup>59)</sup> Vgl. M. Domarus, Hitler-Reden, a. a. O., S. 939.

<sup>60)</sup> Vgl. Fritz Wiedemann, Der Mann, der Feldherr werden wollte, Kettwig 1964, S. 177 ff.

<sup>61)</sup> Vgl. M. Domarus, a. a. O., S. 940.

unterbrach er seine Ausführungen und teilte den Abgeordneten mit: „Soeben hat mich Herr Hitler zu einer Besprechung nach München eingeladen, um die sudetendeutsche Frage zu erörtern. Ich brauche wohl nicht zu sagen, wie meine Antwort ausfallen wird.“

Wie Keith Robbins in seinem Buch „München 1938“ berichtet, erhoben sich daraufhin alle Abgeordneten des Unterhauses und applaudierten. Auch der Oppositionsführer Attlee gab seine Zustimmung zur Konferenz <sup>62)</sup>.

Als auch von der französischen Regierung die Zusage des Ministerpräsidenten, nach München zu kommen, in Berlin eingetroffen war, erging in der Reichshauptstadt folgende amtliche Bekanntmachung: „Berlin 28. September. Der Führer hat den italienischen Regierungschef Benito Mussolini, den englischen Premierminister Neville Chamberlain, sowie den französischen Ministerpräsidenten Daladier zu einer Aussprache eingeladen. Die Staatsmänner haben die Einladung angenommen. Die Besprechung wird am 29. September vormittags in München stattfinden.“ <sup>63)</sup>

Mussolini und sein Außenminister, Graf Ciano, waren die ersten, die nach München abreisten. Sie verließen am Abend des 28. September Rom mit dem Zug. Hitler und Ribbentrop fuhren ihnen entgegen und begrüßten sie in Kufstein, wo die italienische Delegation in Hitlers Sonderzug umstieg, um auf der Weiterfahrt nach München alle anstehenden Fragen miteinander abzusprechen. Man kam überein, daß Mussolini auf der Konferenz einen von Deutschland bereits vorher gebilligten Lösungsvorschlag als eigenen Beitrag zur Bereinigung des deutsch-tschechischen Konfliktes vorbringen sollte. Wie Erich Kordt berichtet, war der sogenannte „italienische Vorschlag“ in Wahrheit nur eine italienische Übersetzung des am Abend des 28. September von Göring, Neurath und Weizsäcker ausgearbeiteten Vertragsentwurfs <sup>64)</sup>.

Während sich die deutsche und die italienische Delegation über ein gemeinsames Vorgehen verständigten, verzichteten die Briten und die Franzosen auf vorherige gegenseitige Konsultationen. Chamberlain verließ London am 29. September und traf kurz vor 12 Uhr mit dem Flugzeug in München ein. Ministerpräsi-

dent Daladier war bereits kurz nach 11 Uhr in München gelandet und hatte sich sofort in sein Quartier, das Hotel „Vier Jahreszeiten“, begeben. Um 12.45 Uhr eröffnete Hitler die Konferenz im „Führerbau“ des „Braunen Hauses“. Er gab in seiner Einführung nochmals einen kurzen Abriss der Entwicklung in der Tschechoslowakei, wie sie sich in seinen Augen darstellte. Dabei betonte er besonders den Umstand, daß seit der tschechischen Mobilmachung am 23. September 1938 über 240 000 Sudetendeutsche nach Deutschland geflohen seien und eine rasche Lösung ihrer Frage erwarteten. Ein weiteres Zögern „würde ein Verbrechen sein“ <sup>65)</sup>.

Premierminister Chamberlain, der als Nächster das Wort ergriff, stimmte Hitlers Forderung nach rascher Bereinigung der Krise zu. Daraufhin unterbreitete Mussolini den mit Hitler abgesprochenen Lösungsvorschlag, der sowohl von Chamberlain als auch von Daladier als Diskussionsgrundlage akzeptiert wurde. Kurz nach 3 Uhr nachmittags wurde die Konferenz unterbrochen und auf 4.30 Uhr vertagt. Die britische und die französische Delegation wollten sich um 3.30 Uhr zu einer gemeinsamen Besprechung treffen, um die von Mussolini vorgelegten Lösungsvorschläge miteinander zu erörtern, doch fand sich die französische Abordnung nicht zu diesem Gespräch ein. Damit wurde eine weitere Chance vertan, durch ein einheitliches Auftreten gegenüber Hitler das eine oder andere Zugeständnis vom deutschen Diktator zu erhalten.

Die beiden Regierungschefs hatten sich freilich bereits in der ersten Beratung Hitler gegenüber allzu nachgiebig gezeigt, als sie ihren Wunsch, einen tschechoslowakischen Vertreter zu den Verhandlungen hinzuzuziehen, bald wieder fallen ließen. Die in der britischen Delegation mitgereisten tschechischen Diplomaten mußten daher in München ungefragt und unbeteiligt das Ergebnis der Konferenz abwarten.

Um 4.30 Uhr wurden die Beratungen fortgesetzt. Über den Punkt eins des italienischen Vorschlags: Beginn der Räumung des Sudetenlandes durch die Tschechen am 1. Oktober 1938 wurde sofort Übereinstimmung erzielt. Der zweite Punkt, betreffend die Garantie, daß die Räumung des gesamten Sudetengebietes „ohne Zerstörung bestehender Einrichtungen bis zum 10. Oktober durchgeführt ist“, wurde erst

<sup>62)</sup> Vgl. Keith Robbins, München 1938. Ursprünge und Verhängnis, Gütersloh 1969, S. 282.

<sup>63)</sup> DNB-Text v. 28. 9. 1938.

<sup>64)</sup> Erich Kordt, Wahn und Wirklichkeit, Stuttgart 1948, S. 131 ff.

<sup>65)</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918—1945, Serie D, Bd. II, S. 804 ff.

nach längeren Diskussionen angenommen. Es ging dabei auch um die Frage der Entschädigung für die von den Tschechen den Deutschen zu übergebenden staatlichen Liegenschaften und Gebäuden, die besonders Premierminister Chamberlain geklärt wissen wollte. Eine Regelung dieser Frage wurde nicht getroffen. Ministerpräsident Daladier zeigte sich am meisten an der Festlegung der neuen deutsch-tschechischen Grenze interessiert und konnte Hitler das Zugeständnis abringen, daß die endgültige Grenzziehung von einem internationalen Ausschuß, in dem auch die Tsechoslowakei vertreten war, vorgenommen werden sollte.

Die Verhandlungen lösten sich dann in Einzelbesprechungen auf, die insbesondere anhand

von Karten die zu räumenden Zonen sowie das zur Abstimmung zu bezeichnende Gebiet zum Gegenstand hatten. Die aufgrund dieser Besprechungen festgelegten Vereinbarungen wurden dann von einem Redaktionsausschuß der vier Mächte unter Mitwirkung der juristischen Berater der Delegationen endgültig formuliert und gegen 10 Uhr abends den Regierungschefs zur Genehmigung vorgelegt<sup>66)</sup>. Außer der Räumung des Sudetenlandes durch die Tschechen wurde auf der Konferenz auch das Problem der polnischen und ungarischen Minderheiten in der ČSR erörtert und darüber eine Zusatzklärung vereinbart. Sie wurde zusammen mit drei weiteren Anlagen zum Münchener Abkommen in der Nacht vom 29. zum 30. September 1938 veröffentlicht.

### VIII. Der Text des Münchener Abkommens und seiner Zusatzklärungen

Nachdem sich die vier Regierungschefs auf den endgültigen Vertragstext geeinigt hatten, unterschrieben sie um Mitternacht das in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache abgefaßte Abkommen. Es hatte folgenden Wortlaut:

„München, den 29. September 1938.

Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien sind unter Berücksichtigung des Abkommens, das hinsichtlich der Abtretung des sudetendeutschen Gebietes bereits grundsätzlich erzielt wurde, über folgende Bedingungen und Modalitäten dieser Abtretung und über die danach zu ergreifenden Maßnahmen übereingekommen und erklären sich durch dieses Abkommen einzeln verantwortlich für die zur Sicherung seiner Erfüllung notwendigen Schritte.

1. Die Räumung beginnt am 1. Oktober.

2. Das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien vereinbaren, daß die Räumung des Gebietes bis zum 10. Oktober vollzogen wird, und zwar ohne Zerstörung irgendwelcher bestehender Einrichtungen, und daß die Tschechoslowakische Regierung die Verantwortung dafür trägt, daß die Räumung ohne Beschädigung der bezeichneten Einrichtungen durchgeführt wird.

3. Die Modalitäten der Räumung werden im einzelnen durch einen internationalen Ausschuß festgelegt, der sich aus Vertretern

Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Italiens und der Tschechoslowakei zusammensetzt.

4. Die etappenweise Besetzung des vorwiegend deutschen Gebietes durch deutsche Truppen beginnt am 1. Oktober. Die vier auf der anliegenden Karte bezeichneten Gebietsabschnitte werden in folgender Reihenfolge durch deutsche Truppen besetzt:

Der mit I bezeichnete Gebietsabschnitt am 1. und 2. Oktober, der mit II bezeichnete Gebietsabschnitt am 2. und 3. Oktober, der mit III bezeichnete Gebietsabschnitt am 3., 4. und 5. Oktober, der mit IV bezeichnete Gebietsabschnitt am 6. und 7. Oktober. Das restliche Gebiet vorwiegend deutschen Charakters wird unverzüglich von dem obenerwähnten internationalen Ausschuß festgestellt und bis zum 10. Oktober durch deutsche Truppen besetzt werden.

5. Der im Paragraph 3 erwähnte internationale Ausschuß wird die Gebiete bestimmen, in denen eine Volksabstimmung stattfinden soll. Diese Gebiete werden bis zum Abschluß der Volksabstimmung durch internationale Formationen besetzt werden. Der gleiche Ausschuß wird die Modalitäten festlegen, unter denen die Volksabstimmung durchgeführt werden soll, wobei die Modalitäten der Saar-Ab-

<sup>66)</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, S. 812 f.

stimmung als Grundlage zu betrachten sind. Der Ausschuß wird ebenfalls den Tag festsetzen, an dem die Volksabstimmung stattfindet; dieser Tag darf jedoch nicht später als Ende November liegen.

6. Die endgültige Festlegung der Grenzen wird durch den internationalen Ausschuß vorgenommen werden. Dieser Ausschuß ist berechtigt, den vier Mächten Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien in bestimmten Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen von der streng ethnographischen Bestimmung der ohne Volksabstimmung zu übertragenden Zonen zu empfehlen.

7. Es ist ein Optionsrecht für den Übertritt in die abgetretenen Gebiete und für den Austritt aus ihnen vorgesehen. Die Option muß innerhalb von 6 Monaten vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens an ausgeübt werden. Ein deutsch-tschechoslowakischer Ausschuß wird die Einzelheiten der Option bestimmen, Verfahren zur Erleichterung des Austausches der Bevölkerung erwägen und grundsätzliche Fragen klären, die sich aus diesem Austausch ergeben.

8. Die Tschechoslowakische Regierung wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage des Abschlusses dieses Abkommens an alle Sudetendeutschen aus ihren militärischen und politischen Verbänden entlassen, die diese Entlassung wünschen. Innerhalb derselben Frist wird die Tschechoslowakische Regierung sudetendeutsche Gefangene entlassen, die wegen politischer Delikte Freiheitsstrafen verbüßen.

Adolf Hitler  
Neville Chamberlain  
Ed. Daladier  
Mussolini“ 67)

Zusatz zu dem Abkommen über die Garantie Englands und Frankreichs und die bedingte Garantie Italiens und Deutschlands:

„München, den 29. September 1938

Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich und die Französische Regierung haben sich dem vorstehenden Abkommen angeschlossen auf der Grundlage, daß sie zu dem Angebot stehen, welches in Paragraph 6 der englisch-französischen Vorschläge vom 19. Sep-

tember 68) enthalten ist, betreffend eine internationale Garantie der neuen Grenze des Tschechoslowakischen Staates gegen einen unprovokierten Angriff.

Sobald die Frage der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei geregelt ist, werden Deutschland und Italien ihrerseits der Tschechoslowakei eine Garantie geben.“ 69)

Zusätzliche Erklärung über die Zusammensetzung des internationalen Ausschusses:

„München, den 29. September 1938

Die vier anwesenden Regierungschefs sind darüber einig, daß der in dem heutigen Abkommen vorgesehene Ausschuß sich aus dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, den in Berlin beglaubigten Botschaftern Englands, Frankreichs und Italiens und einem von der Tschechoslowakischen Regierung zu ernennenden Mitglied zusammensetzt.“ 70)

Zusätzliche Erklärung über polnische und ungarische Minderheiten in der Tschechoslowakei:

„München, den 29. September 1938

Die Regierungschefs der vier Mächte erklären, daß das Problem der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei, sofern es nicht innerhalb von 3 Monaten durch eine Vereinbarung unter den betreffenden Regierungen geregelt wird, den Gegenstand einer weiteren Zusammenkunft der hier anwesenden Regierungschefs der vier Mächte bilden wird.“ 71)

Zusätzliche Erklärung über die Zuständigkeit des internationalen Ausschusses:

„München, den 29. September 1938

Alle Fragen, die sich aus der Gebietsübernahme ergeben, gelten als zur Zuständigkeit des internationalen Ausschusses gehörig.“ 72)

68) § 6 dieser Vorschläge lautete: „Demgemäß würde die Kgl. Britische Regierung bereit sein, ... einer internationalen Garantie der neuen Grenzen des Tschechoslowakischen Staates gegen einen nichtprovokierten Angriff beizutreten.“

69) Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil II, S. 853.

70) Ebenda.

71) Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil II, S. 853.

72) Ebenda.

67) Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil II, S. 853.

Die Nachrichten von der Unterzeichnung des Abkommens löste bei der Münchener Bevölkerung große Freude aus. Sie jubelte Chamberlain in der Nacht und am nächsten Tag weit mehr zu als Hitler, weil sie der Überzeugung war, daß nur durch das Eingreifen des britischen Premiers der Krieg verhindert worden war. Ähnliche Sympathiekundgebungen bereiteten die Münchener auch dem französischen Ministerpräsidenten Daladier, von dem bekannt geworden war, daß er Hitler während der Verhandlungen wiederholt die Stirn geboten hatte.

Hitler selbst schien mit dem Ergebnis der Münchener Konferenz nicht sonderlich zufrieden. Er fühlte sich in München von Chamberlain „hingelegt“ und äußerte später einmal über den britischen Premierminister ärgerlich: „Chamberlain, dieser Kerl, hat mir meinen Einzug in Prag verdorben.“<sup>73)</sup>

Daß Hitler in München hat Zugeständnisse machen müssen, war auch die allgemeine Auffassung innerhalb der Militäropposition. Helmuth Groscurth, ein führender Kopf des militärischen Widerstandes gegen Hitler, notierte unter dem Datum des 28. und 30. September 1938 in sein Tagebuch: „Admiral (Canaris) teilt mit,

daß Führer in München Daladier, Chamberlain, Mussolini am 29. 9. trifft. Man faßt diesen Wandel nicht. Führer hat nun endlich nachgegeben, aber gründlich. Münchener Besprechungsergebnis wird bekannt. Starke Konzessionen des Führers!“<sup>74)</sup>

Richtig war, daß Hitler seine am 23. September 1938 Chamberlain in Godesberg überreichten Forderungen nicht hat voll durchsetzen können. Statt der darin verlangten Übergabe des gesamten, in seinen Grenzen eigenmächtig bestimmten sudetendeutschen Gebietes bis zum 1. Oktober 1938 mußte er sich im Münchener Abkommen — neben der Inbesitznahme von vier getrennten Zonen zwischen dem 1. und 7. Oktober — mit der Besetzung eines von einer internationalen Kommission abzugrenzenden Gebietes vorwiegend deutschen Charakters begnügen. Auch gab er im Gegensatz zum „Godesberger Memorandum“ das förmliche Versprechen einer Garantie der Rest-Tschechoslowakei nach Befriedigung der polnischen und ungarischen Gebietsforderungen. Vor allem hatte er sein heimliches Ziel nach einer sofortigen gewaltsamen Beseitigung der gesamten Tschechoslowakei nicht erreichen können<sup>75)</sup>.

## IX. Der Vollzug des Münchener Abkommens

Sofort nach Unterzeichnung des Vertragswerkes durch die vier Regierungschefs wurde der tschechischen Regierung in Prag der Wortlaut des Textes vom französischen und deutschen Geschäftsträger mit dem Bemerkens übermittelt, daß man bis zum Mittag des 30. September 1938 eine Antwort erwarte. Außenminister Krofta teilte daraufhin den Gesandten Großbritanniens, Frankreichs und Italiens mit, daß seine Regierung mit den gegen ihren Willen getroffenen Beschlüssen einverstanden sein müsse. Ministerpräsident Šýrový verlas den Text des Abkommens im Rundfunk und erklärte den 30. September 1938 zum nationalen Trauertag. Auf einer Sitzung des Prager Kabinetts unterrichtete Staatspräsident Benesch die Minister, daß nach Aussagen der militärischen Sachverständigen jeder Widerstand gegen die deutsche Wehrmacht aussichtslos wäre. Es käme jetzt nur darauf an, die Einheit des Reststaates zu erhalten und innere Unruhen zu verhindern. In einem Erlaß gab Außenminister Krofta den tschechischen Aus-

landsmissionen Weisung, die Regierungen darauf hinzuweisen, daß den Deutschen durch die Besetzung des Sudetenlandes unzerstörte Festungsanlagen sowie Waffen und Munition im Werte von Milliarden in die Hände fielen<sup>76)</sup>.

Während sich in Berlin der im Münchener Abkommen vorgesehene internationale Ausschuß konstituierte, sandte die polnische Regierung eine ultimative Note an die Tschechoslowakei, in welcher die sofortige Abtretung der Bezirke Teschen und Freistadt an Polen

<sup>73)</sup> Vgl. M. Domarus, Hitler-Reden, S. 772.

<sup>74)</sup> Helmuth Groscurth, Tagebücher eines Abwehr-offiziers 1938—1940, Stuttgart 1970, S. 128. Beachtenswert auch die von den Herausgebern H. Krausnick und H. C. Deutsch angefügten Fußnoten auf dieser Seite.

<sup>75)</sup> Vgl. dazu auch die erwähnten Anmerkungen H. Krausnicks und H. C. Deutsch zu den Tagebüchern Helmut Groscurths, S. 128.

<sup>76)</sup> Vgl. Friedrich Berber (Hrsg.), Europäische Politik 1933—1938 im Spiegel der Prager Akten, Essen 1942, S. 139.

gefordert wurde. Da sich die Prager Regierung gegenüber diesem Verlangen wehrlos sah, mußte sie in diese Forderung einwilligen und an den polnischen Nachbarn ein Gebiet mit rund 250 000 Einwohnern — darunter auch viele Tschechen — abtreten.

Unterdessen rückten die deutschen Truppen gemäß den Vereinbarungen von München etappenweise in die Sudetengebiete ein. Sie wurden von der einheimischen Bevölkerung als Befreier von der tschechischen Fremdherrschaft begrüßt und herzlich willkommen geheißen<sup>77)</sup>. Das an Deutschland angegliederte sudetendeutsche Gebiet, das von deutschen Truppen bis zum 10. Oktober 1938 besetzt wurde, umfaßte eine Gesamtfläche von rund 28 000 Quadratkilometern mit einer Einwohnerzahl von knapp 3,6 Millionen Menschen.

Am 1. Oktober 1938 erließ Hitler eine Verordnung „über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete“, in welcher er Konrad Henlein zum „Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete“ ernannte. Vier Tage später, am 5. Oktober 1938, trat Staatspräsident Dr. Eduard Benesch freiwillig von seinem Amt zurück, um den Weg für eine neue staatliche Ordnung freizugeben. Er wandte sich in einer Abschiedsbotschaft an die Nation und begab sich dann ins Exil nach Amerika. Nach einer kurzen Interimszeit, in welcher Ministerpräsident Sýrový die Geschäfte des Staatspräsidenten wahrnahm, einigten sich die tschechoslowakischen Parteien, mit Ausnahme der inzwischen verbotenen Kommunisten, auf Dr. Emil Hacha als Nachfolger, der bisher Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts der Tschechoslowakei gewesen war. Hacha, eine allgemein geachtete Persönlichkeit, verfügte jedoch über keinerlei politische Erfahrungen. Als kränklicher Mann fühlte er sich auch selbst den schweren Aufgaben, die an ihn herantraten, nicht gewachsen, zumal sich die Lage innerhalb des Landes immer mehr zuspitzte und der schwelende Gegensatz zwischen Tschechen und Slowaken jetzt erst im vollen Ausmaß zum Ausbruch kam. Deutschland gegenüber trat Staatspräsident Dr. Hacha für strikte Befolgung der in München festgelegten Richtlinien ein. Er wurde dabei unterstützt vom neuen Ministerpräsidenten, Rudolf Beran, und dessen deutschfreundlichem Außenminister, Dr. Chvalkovsky, welcher Hitler ver-

sprach, die einst von Benesch verfolgte Politik der Zusammenarbeit mit Frankreich und der Sowjetunion zu verlassen.

Am 13. Oktober 1938 legte der internationale Ausschuß die Demarkationslinie zwischen der Rest-Tschechoslowakei und dem Deutschen Reich fest und beschloß — damit einem deutschen Wunsch Rechnung tragend — einstimmig, auf die im Münchener Vertrag vorgesehene Volksabstimmung in Böhmen und Mähren zu verzichten. Die deutsche Reichsregierung und die tschechoslowakische Regierung einigten sich am 20. November 1938 darauf, daß die vom internationalen Ausschuß festgelegte Demarkationslinie die endgültige Staatsgrenze zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei darstellen solle. Außerdem schlossen sie einen Vertrag über die noch offenen Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen.

Am 21. November 1938 erließ die deutsche Reichsregierung ein Gesetz „über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich“. Darin hieß es:

#### „Artikel I.

Die heimgekehrten sudetendeutschen Gebiete sind Bestandteil des Deutschen Reiches.

#### Artikel II.

Durch die Wiedervereinigung sind die alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete deutsche Staatsangehörige...“<sup>78)</sup>

Mit diesen Vereinbarungen und Gesetzesakten waren die Ausführungsbestimmungen des Münchener Abkommens erfüllt und das Sudetenland ein Teil des reichsdeutschen Staatsgebietes.

Genau diese Folgerung bestreiten jedoch die eingangs zitierten tschechischen Völkerrechtler und mit ihnen die jetzige Prager Regierung, welche den Standpunkt vertreten, daß das Münchener Abkommen von Anfang an (= „ex tunc“) ungültig war, also nie Rechtswirksamkeit erhalten hat. Die Tschechoslowakei hat ihre diesbezügliche Auffassung in ihrem Freundschaftsvertrag mit der DDR vom 17. März 1967 eindeutig niedergelegt mit der Erklärung, „daß das Münchener Abkommen vom 29. 9. 1938 unter Androhung eines Aggressionskrieges sowie der Anwendung

<sup>77)</sup> Vgl. dazu den ausführlichen Reisebericht Helmut Groscurths in seinen Tagebüchern, a. a. O., S. 129 ff.

<sup>78)</sup> Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil I, S. 1641.

von Gewalt gegenüber der Tschechoslowakei zustande gekommen ist, daß es Bestandteil der verbrecherischen Verschwörung des nazistischen Deutschlands gegen den Frieden und eine grobe Verletzung der bereits damals gel-

tenden elementaren Regeln des Völkerrechts darstellt und daß deshalb dieses Abkommen von Anfang an ungültig war, mit allen sich daraus ergebenden Folgen." (Artikel 7 des Freundschaftsvertrages)

## X. Der Streit um die Gültigkeit des Münchner Abkommens

Schon bald nach seinem Weggang ins Exil kämpfte der ehemalige tschechoslowakische Staatspräsident Dr. Benesch für die Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates und damit für eine Annullierung des Münchner Abkommens von Anfang an. Seine Argumentation gegen den Vertrag (unter Kriegsandrohung aufgezwungen, von der Nationalversammlung in Prag nicht ratifiziert, Verletzung der Völkerbundssatzung) wurde spä-

ter von der tschechischen Exilregierung in London übernommen und schließlich nach 1945 auch zum offiziellen Standpunkt der neuen Prager Regierung erhoben, wobei freilich manche Verordnungen aus dem Jahre 1945, welche das tschechische Staatsoberhaupt erließ, wie das Präsidialdekret vom Oktober 1945, die teilweise Gültigkeit der Münchener Vertragsbestimmungen unterstellen <sup>79)</sup>.

### Die Stellungnahmen der Signatarmächte

#### a) Frankreich

Die französische Regierung nahm die Besetzung der Rest-Tschechoslowakei durch deutsche Truppen am 16. März 1939 zum Anlaß, das Münchener Abkommen für verletzt zu erklären. In einem Schreiben des französischen Außenministers, Georges Bonnet, an den Botschafter in Berlin, Robert Coulondre, vom 17. März 1939 legte die Pariser Regierung „ausdrücklichen Protest“ gegen die Liquidierung der Rest-Tschechoslowakei und die Errichtung des „Reichsprotektorates Böhmen und Mähren“ ein. Wörtlich hieß es in der Note der französischen Regierung: „Die Regierung der Republik ist der Ansicht, daß das Vorgehen der Reichsregierung gegen die Tschechoslowakei eine klare Verletzung des Geistes und des Buchstabens der am 29. September 1938 in München unterzeichneten Verträge bedeutet.“ <sup>80)</sup>

Einen ersten Schritt praktischer Distanzierung vom Münchener Abkommen tat die Pariser Regierung mit ihrer Einwilligung, daß alle in Frankreich lebenden tschechoslowakischen Staatsbürger — auch die aus den mit französischer Hilfe an das Deutsche Reich übergebenen Gebieten — sich zur Musterung für die tschechoslowakische Auslandsarmee stellen

durften. Die entscheidende Stellungnahme der französischen Regierung findet sich in einem Schreiben des Präsidenten des in London residierenden Komitees „Freies Frankreich“, Charles de Gaulle, an den Ministerpräsidenten der tschechoslowakischen Exilregierung in London vom 29. 9. 1942 — dem vierten Jahrestag der Unterzeichnung des Münchener Abkommens —, in welchem festgestellt wird: „Le Comité national français, rejetant les accords signés à Munich le 29 septembre 1938, proclame solennement qu'il considère ces accords comme nuls et nonavenus, ainsi que tous les actes accomplis en application ou en conséquence des dits accords.“

Diese Erklärung wurde am 22. August 1944 in einer gemeinsamen Verlautbarung de Gaulles und des tschechoslowakischen Ministerpräsidenten wiederholt.

<sup>79)</sup> Dieses Dekret des tschechoslowakischen Präsidenten regelte die Konfiskation des deutschen Vermögens im Sudetenland und in der CSR und ging von der Tatsache aus, daß es seit 1. 10. 1938 deutsche Werte dort gab. Ebenso respektiert das „Tschechoslowakische Gesetz vom 19. Dezember 1945“ über das Verfassungsdekret des Präsidenten „in der Zeit der Unfreiheit ergangene Entscheidungen“.

<sup>80)</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, S. 18.

## b) Italien

Die italienische Regierung schloß sich inhaltlich der Erklärung des französischen Kabinetts an. In einer Verlautbarung der antifaschistischen Regierung des Marschall Badoglio vom 26. September 1944 wurde die Ungültigkeit des Abkommens sowie der daraus resultierenden Übereinkommen und Entscheidungen ausgesprochen, „die gegen die Unabhängigkeit und Integrität der tschechoslowakischen Republik gerichtet waren“. Professor Paolo Calcini vom „Institut für Internationale Angelegenheiten“ in Rom erklärte in einem Gespräch, welches das „Zweite Deutsche Fernsehen“ am 20. Januar 1971 ausstrahlte, daß dieser Standpunkt des Badoglio-Kabinetts auch heute noch als verbindlich für die italienische Regierung angesehen werden müsse.

## c) Großbritannien

Anders als Frankreich und Italien hat sich die britische Regierung verhalten. Sie protestierte zwar auch im März 1939 gegen die Eingliederung Böhmens und Mährens in das Deutsche Reich und bezeichnete diesen Schritt Hitlers als eine Verletzung des Münchener Abkommens, zog jedoch ihre Unterschrift formell nicht zurück. Winston Churchill, der Chamberlain 1940 im Amt des Premierministers nachgefolgt war, erklärte am 30. September 1940, „that the Munich Agreement had been destroyed by the Germans“. Sein damaliger Außenminister, Anthony Eden, gab am 5. August 1942 vor dem britischen Unterhaus eine Erklärung ab, wonach sich die Regierung in einem Briefwechsel mit der tschechoslowakischen Exilregierung in London ihrer Verpflichtungen aus dem Münchener Abkommen entbunden betrachte<sup>81)</sup>.

In dieser Note hatte die britische Regierung festgestellt: „As Germany has deliberately destroyed the arrangements ... reached in 1938 ... His Majesty's Government regard themselves as free from any engagements in this respect. At the final settlement of the Czechoslovak frontiers to be reached at the end of the war they will not be influenced by any changes effected in and since 1938.“<sup>82)</sup> 1965 bezeichnete der britische Außenminister Michael Stewart das Münchener Abkommen als „verabscheuungswürdig und seit vielen

Jahren tot“. Er erklärte: „Die bloße historische Tatsache, daß es einmal abgeschlossen wurde, kann keine zukünftigen Ansprüche gegen die Tschechoslowakei rechtfertigen.“<sup>83)</sup>

Hinsichtlich der Grenzregelung, die durch den Streit um die Gültigkeit des Münchener Abkommens formell noch offen ist, antwortete das britische Foreign Office auf eine entsprechende Anfrage am 24. April 1967 im Unterhaus: „Die endgültige Festlegung der tschechoslowakischen Grenzen im Verhältnis zu Deutschland und Polen kann nicht vor einem Friedensvertrag förmlich erfolgen. Die Regierung Ihrer Majestät erkennt die tschechoslowakischen Grenzen im Verhältnis zu Österreich, Ungarn und der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken de jure an.“<sup>84)</sup>

In einem Fernsehgespräch des ZDF wiederholte Michael Stewart im Januar 1971 seine Feststellungen vom Jahre 1965, fügte aber hinzu, daß die britische Regierung den Standpunkt der tschechoslowakischen Regierung, nach welchem das Münchener Abkommen nie gültig gewesen sei, nicht akzeptieren könne<sup>85)</sup>. Aus diesen Verlautbarungen geht hervor, daß Großbritannien das Münchener Abkommen heute für ungültig ansieht, jedoch nicht als null und nichtig von Anfang an.

## d) Bundesrepublik Deutschland

Als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches nahm auch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Frage der Gültigkeit des Münchener Abkommens Stellung. Ihre Rechtsauffassung findet sich in einer Zirkularnote vom 23. März 1966, welche auch der Regierung der CSSR übermittelt worden ist. Darin wurde festgestellt: „Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Münchener Abkommen aus dem Jahre 1938 von Hitler zerrissen wurde und keine territoriale Bedeutung mehr hat. Sie erhebt daher, wie sie mehrfach erklärt hat, gegenüber der Tschechoslowakei keine territorialen Ansprüche.“<sup>86)</sup>

Darüber hinaus hat Bundeskanzler K. G. Kiesinger in der Regierungserklärung der Großen Koalition am 13. Dezember 1966 erklärt: „Die Bundesregierung verurteilt die Politik Hitlers,

<sup>81)</sup> Vgl. „Augsburger Allgemeine“ v. 3. 4. 1971.

<sup>82)</sup> Vgl. Parliamentary Debates, Fifth Series, Vol. 745, House of Commons, S. 203.

<sup>83)</sup> Die Erklärung M. Stewarts wurde am 20. 1. 1971 im Rahmen der Sendung „ZDF-Magazin“ ausgestrahlt.

<sup>84)</sup> Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 42/1966, S. 329 f.

<sup>81)</sup> Vgl. Parliamentary Debates, Fifth Series, Vol. 173, House of Commons, S. 203.

<sup>82)</sup> Zitiert nach J. Jurina-H. Mosler, Münchener Abkommen, in: Staatslexikon, 10. Band, 2. Erg.Bd., Freiburg 1970, Sp. 688.

die auf der Zerstörung des tschechoslowakischen Staatsverbandes gerichtet war. Sie stimmt der Auffassung zu, daß das unter Androhung von Gewalt zustande gekommene Münchener Abkommen nicht mehr gültig ist." <sup>87)</sup>

Die sozial-liberale Regierung unter Bundeskanzler W. Brandt hat sich bisher auch der

tschechoslowakischen Forderung verschlossen, das Münchener Abkommen als von Anfang an für nichtig zu erklären. Willy Brandt kündigte in seiner Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 an, „daß wir gegenüber der uns unmittelbar benachbarten Tschechoslowakei zu den Abmachungen bereit sind, die über die Vergangenheit hinausführen“ <sup>88)</sup>.

## Die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte

### a) Zur Frage nach der Gültigkeit des Münchener Abkommens

Die Regierung der ČSSR begründet ihre Forderung nach Annullierung des Münchener Abkommens von Anfang an im wesentlichen mit folgenden drei Argumenten:

1. Der Vertrag über die Abtretung der Sudetengebiete an das Deutsche Reich sei niemals gültig gewesen, weil man ihn der Tschechoslowakei unter Kriegsdrohungen des Dritten Reiches aufgezwungen habe.

2. Die tschechoslowakische Verfassung von 1920 habe die Gültigkeit von Veränderungen des Staatsgebietes von der Zustimmung des Parlaments abhängig gemacht. Die Regierung in Prag habe das Münchener Abkommen zwar am 30. September 1938 unter ohnmächtigem Protest angenommen, aber die von der Verfassung vorgeschriebene Ratifizierung sei nie erfolgt.

3. Die Unterschriften unter das Münchener Abkommen seien unter Verletzung des Völkerrechts zustande gekommen, da Großbritannien und Frankreich durch Artikel 10 des Völkerbundsstatuts verpflichtet waren, „die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren“. Die Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit des Völkerbundsmitglieds Tschechoslowakei sei jedoch mit dem Münchener Abkommen verletzt worden.

Dagegen wird ins Feld geführt, daß in der Geschichte bisher viele Verträge geschlossen

wurden, die unter Druck oder gar Kriegsandrohung zustande gekommen seien, jedoch nichtsdestoweniger als gültig anerkannt würden. Als Beispiele werden die Verträge von Brest-Litowsk vom 3. März 1918 oder der Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 angeführt, die beide unter Kriegsdrohung unterschrieben wurden, aber nach allgemeiner Ansicht volle völkerrechtliche Gültigkeit erlangt haben. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß die tschechoslowakische Regierung am 21. September 1938, ohne unter militärischem Druck oder gar Gewaltandrohung seitens der Westmächte gestanden zu sein, selbst die Abtretung der Sudetengebiete ans Deutsche Reich zugestimmt habe <sup>89)</sup>. Der Einwand, daß Großbritannien und Frankreich bei Abschluß des Münchener Abkommens unter militärischem Druck Deutschlands gehandelt hätten, folglich der Vertrag unter rechtswidrigem Zwang geschlossen worden sei, müsse ebenfalls zurückgewiesen werden, da die militärische Stärke der Westmächte seinerzeit größer gewesen sei als die Deutschlands <sup>90)</sup>.

Dem Hinweis auf die fehlende Ratifizierung als Nichtigkeitsgrund wird entgegengehalten, daß Staatspräsident Dr. Eduard Benesch selbst den Unterhändlern erklärt habe, er sei zum Vertragsabschluß befugt. Es sei im internationalen Völkerrecht keineswegs üblich, daß der Vertragspartner die verfassungsrechtlichen Probleme des anderen Partners vor einem Vertragsabschluß zu untersuchen habe. Auch sei keine Anfechtungsklage oder -erklärung seitens der Tschechoslowakei erfolgt, vielmehr seien die Bestimmungen des Vertrages von tschechischer Seite erfüllt worden.

<sup>87)</sup> Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 157/1966, S. 1265 ff.

<sup>88)</sup> Vgl. DAS PARLAMENT v. 8. 11. 1969.

<sup>89)</sup> Otto Kimminich am 20. Januar 1971 mündlich.

<sup>90)</sup> Ders., ebenda.

Dafür sprächen auch eindeutig die Abkommen, die sich beispielsweise mit der Grenzziehung nach dem Münchener Abkommen beschäftigten. Der am 20. November 1938 abgeschlossene deutsch-tschechische Optionsvertrag sei vom tschechischen Parlament angenommen worden, wobei nochmals ausdrücklich auch das Münchener Abkommen anerkannt worden sei <sup>91)</sup>.

Dem dritten angeführten Nichtigkeitsgrund — Verletzung des Artikels 10 der Völkerbundssatzung — wird gegenübergestellt, daß diese Annahme angesichts des seit 1935 wirksamen Austritts Deutschlands aus dem Völkerbund keineswegs die Nichtigkeit des Münchener Abkommens bedinge, da die in Artikel 20 der Völkerbundssatzung angeordnete Ungültigkeit der gegen das Völkerbundsstatut verstoßenden Verträge „nicht einen mit einem Nichtmitglied geschlossenen Vertrag treffen konnte“ <sup>92)</sup>. Aus diesen Einwänden sei jedoch nicht der Schluß zu ziehen, daß das Münchener Abkommen auch heute noch gültig sei. Da es bis auf die Abgabe der im Zusatzabkommen vorgesehenen Garantie erfüllt, in der Zwischenzeit aber von allen beteiligten Mächten als erledigt und ungültig erklärt worden sei, könnten aus ihm keinerlei Ansprüche an die CSSR folgert werden.

#### b) Zur Frage nach den Folgen einer Ungültigkeit „ex tunc“

Die tschechoslowakische Forderung einer Ungültigerklärung von Anfang an „mit allen sich daraus ergebenden Folgen“ entzündete eine weitere Kontroverse. Es geht dabei besonders um folgende Probleme:

1. die Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen, (im Inland und Ausland),
2. die Einbeziehung der Sudetendeutschen in die Dienste des Deutschen Reiches (Wehrdienst, sonstiger öffentlicher und Staatsdienst) und ihre rechtliche Würdigung,
3. die Gültigkeit der Hoheitsakte der deutschen Behörden im Sudetenland zwischen dem 1. Oktober 1938 bis zum Kriegsende (z. B. Gültigkeit von Gerichtsurteilen, Eheschließungen usw.),
4. die gegenseitigen finanziellen Forderungen <sup>93)</sup>,

<sup>91)</sup> Ders., ebenda.

<sup>92)</sup> Vgl. J. Jurina-H. Mosler, Münchener Abkommen, in: Staatslexikon, Sp. 689.

5. die Gültigkeit privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 9. Mai 1945.

Während die einen darauf hinweisen, daß Staatspräsident Benesch in einem Dekret vom 2. August 1945 die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an die Sudetendeutschen durch das Gesetz vom 21. November 1938 ausdrücklich anerkannt und damit die Frage nach der Staatsangehörigkeit bereits geregelt habe <sup>94)</sup>, machen die anderen darauf aufmerksam, daß laut Staatsangehörigkeitsregulierungsgesetz vom 22. Februar 1955 die deutsche Staatsbürgerschaft der Sudetendeutschen ausschließlich auf dem Reichsgesetz vom November 1938 beruhe <sup>95)</sup>. Umstritten ist auch die Frage, ob der seit 1938 geleistete Dienst der Sudetendeutschen in der deutschen Wehrmacht von den tschechoslowakischen Gerichten als Landesverrat verfolgt werden könnte, wenn das Münchener Abkommen von Anfang an ungültig gewesen wäre. In diesem Falle wären auch alle anderen Staatsbediensteten wie etwa die Post- und Eisenbahnbeamten nichts anderes als Kollaborateure der deutschen Besatzungsmacht gewesen und könnten dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Schließlich müßte noch geklärt werden, ob auch die Ungültigkeit aller zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem Kriegsende im Sudetenland geschlossenen Ehen, straf- und privatrechtlicher Gerichtsentscheidungen und welche unabsehbaren Schadensersatzforderungen des tschechoslowakischen Staates und von einzelnen seiner Bürger gegen die Bundesrepublik und deutsche Staatsangehörige zu allen aus der Ungültigkeit des Münchener Abkommens sich ergebenden Folgen gehören würden <sup>96)</sup>.

<sup>93)</sup> In einer Petition der sudetendeutschen Sozialdemokraten vom Frühjahr 1947 an die Siegermächte wurden die Eigentumsrechte der von der Ausweisung nach dem Krieg betroffenen Personen auf über 4 Milliarden Dollar beziffert.

<sup>94)</sup> Diese Meinung vertrat beispielsweise Prof. Dr. Eberhard Menzel, Ordinarius für Völkerrecht an der Universität Kiel, in einer Sendung des Zweiten Deutschen Fernsehens, die am 20. 1. 1971 in der Sendung „ZDF-Magazin“ ausgestrahlt wurde.

<sup>95)</sup> Auf diese Schwierigkeiten und andere Folgen einer Nichtigerklärung des Münchener Abkommens „von Anfang an“ wird in einem vom Sudetendeutschen Rat in München herausgegebenen „Gutachten zum Münchener Abkommen. Aus dem Blickpunkt allgemeiner Rechtsgrundsätze“, München 1967, hingewiesen.

<sup>96)</sup> Vgl. Gutachten zum Münchener Abkommen, hrsg. vom Sudetendeutschen Rat, München 1967, passim.

So reicht das Münchener Abkommen, dessen Vorgeschichte bereits im Jahre 1918 begann, mit seiner geschichtlichen Last und juristischen Problematik bis in die Gegenwart hinein.

Es wird eine der schwierigsten, aber zugleich auch dringlichsten Aufgaben deutscher Politik

sein, einen Weg zu finden, auf dem sich Tschechen und Deutsche nach Jahrzehnten der Entzweiung wieder als gute Nachbarn begegnen können. Und dazu gehört auch eine zufriedenstellende Bereinigung aller mit dem Münchener Abkommen zusammenhängenden Fragen.

# Zur Ungültigkeit des Münchner Abkommens

## I.

Am 29. September 1938 unterzeichneten das Deutsche Reich, Großbritannien, Frankreich und Italien das „Münchner Abkommen“<sup>\*)</sup>, in dem sie — unter Verweis auf frühere Vereinbarungen der Westmächte mit Prag zur Auslieferung der von mehr als 50 % Deutschen bewohnten Teile der Tschechoslowakei an das Deutsche Reich — ihre Übereinstimmung zur Abtretung des Sudetenlandes und deren Modalitäten festlegten. Zugleich gaben London und Paris der amputierten Tschechoslowakei eine Grenzgarantie für den Fall eines unprovokierten Angriffs; eine Garantie der deutschen und italienischen Regierung wurde für einen Zeitpunkt nach Regelung der Ansprüche der polnischen und ungarischen Minderheiten in Aussicht gestellt, jedoch nie abgegeben.

Unter dem Druck des Deutschen Reiches wie der Westmächte trat Prag dem Münchner Abkommen am 30. September durch eine mündliche Erklärung bei und entsandte einen Vertreter in den nach Nr. 3 des Abkommens gebildeten Internationalen Ausschuß. Anfang Oktober 1938 besetzten deutsche Truppen das Sudetenland (28 996 qkm mit 3,4 Millionen Bewohnern); Ende Oktober rückten Polen ins Teschener Schlesien (rund 1000 qkm mit etwa 200 000 Menschen) und Ungarn nach Užhorod-Ungvár ein (12 400 qkm mit 1 064 000 Einwohnern). Am 2. November erging der Erste Wiener Schiedsspruch, am 21. November 1938 erfolgte die endgültige Festlegung der Grenze durch den Internationalen Ausschuß.

Schon am 5. September 1937 hatte Hitler den Befehlshabern der Wehrmacht eröffnet, er wolle Österreich und die Tschechoslowakei gleichzeitig niederwerfen (Hoßbach-Niederschrift). Am 30. Mai 1938 erklärte er seinen unabänderlichen Entschluß, die Tschechoslowakei in absehbarer Zeit militärisch zu zerschlagen; dem wurde seit Jahresbeginn durch militärische Vorbereitungen Nachdruck verliehen (Fall Grün).

Großbritannien und besonders Frankreich waren Prag zwar durch Bündnisverträge verbun-

den, wollten aber unter allen Umständen einen Krieg mit dem Deutschen Reich vermeiden. Sie wollten sich auch nicht der, wenn auch sehr verspäteten, Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Sudetendeutschen widersetzen. Darum hatte London noch im Frühjahr 1938 unter dem Eindruck der heraufziehenden Sudetenkrise Prag — vergeblich! — zur Staatsreform zugunsten einer Föderalisierung und damit stärkeren Beteiligung der Minderheiten gedrängt: Denn bei Bildung der Tschechoslowakei 1918 war der erklärte Wille aller Minderheiten grüßlich verletzt worden, und das Land betrieb seither eine minderheitenfeindliche, fast rein tschechische Innenpolitik.

Als Hitler am 12. September 1938 das Sudetenland forderte, den Sudetendeutschen Hilfe anbot und die militärischen Vorbereitungen für den „Fall Grün“ aller Welt offenkundig wurden, verstärkten die Westmächte, besonders Großbritannien, den Druck auf Prag, die von Deutschen bewohnten Gebiete abzugeben. Angesichts dieses Drucks, vor allem aber der Weigerung der Westmächte, der Tschechoslowakei beim bevorstehenden deutschen Angriff beizustehen, erwog der tschechoslowakische Staatspräsident Benesch am 17. September erstmals eine Teilabtretung der von Deutschen bewohnten Gebiete. Die Westmächte befürworteten nachhaltig diesen Plan. Am 19. September verlangten sie ultimativ die Abtretung der mehrheitlich von Deutschen bewohnten Landesteile, dem Prag unter diesen Umständen am 20. September zustimmen mußte. (Diese Zustimmung wurde unter dem Druck der Bevölkerung am 22. September widerrufen.) Am 21. September erklärten die Westmächte dem immer noch zögernden Prag, eine umgehende Zession sei nötig, da London seiner Bündnisverpflichtung sonst nicht nachkommen und ein eventueller Beistand Frankreichs damit wirkungslos werde.

Am 25. September bekräftigte Hitler gegenüber dem britischen Botschafter in Berlin, Sir Horace Wilson, er werde auf jeden Fall am 1. Oktober in die Tschechoslowakei einmarschieren, es sei denn, diese stimme der Besetzung des Sudetenlandes bis zum 28. September

<sup>\*)</sup> Zum Text dieses Vertrages s. S. 22 f.

zu. An diesem 28. September kam es dann auf Vermittlung Italiens zur Münchner Konferenz, welche dem Ultimatum Hitlers dank der „guten Dienste“ der Westmächte im Münchner Abkommen den Schein der Legalität gab.

Am 5. Oktober 1938 trat Benesch als Staatspräsident zurück; am 30. November wählte die Nationalversammlung Dr. Hácha zu seinem Nachfolger. Dr. Hácha wurde am 15. März 1939 nach Berlin beordert und informiert, am nächsten Tag würden deutsche Truppen die „Rest-Tschechei“ besetzen; sollte er die Westmächte um Hilfe bitten, werde Prag zerstört werden. Dr. Hácha beugte sich dem Druck und legte in einer Gemeinsamen Erklärung mit Hitler das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes in dessen Hände.

Zur gleichen Zeit erklärte die Slowakei als Slowakische Republik ihre Unabhängigkeit; mit dem Vertrag vom 18./23. März 1939 stellte sie sich unter den Schutz des Deutschen Reiches. Die Unabhängigkeit der Slowakei wurde wohl vom Deutschen Reich begünstigt, ging aber nicht auf eine deutsche Intervention zurück. Sie entsprach dem schon seit 1918 immer wieder manifestierten Willen weiter Kreise der slowakischen Bevölkerung.

Auf Veranlassung Hitlers besetzte Ungarn die Karpatho-Ukraine und gliederte sie ein.

Das Deutsche Reich errichtete in der „Rest-Tschechei“ das Protektorat Böhmen und Mähren. Die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) / Protektorat Böhmen und Mähren behielt ihren Staatspräsidenten, eine eigene Regierung, Behörden, Staatsbürgerschaft, Währung und gewisse Autonomie in inneren Angelegenheiten. Die Wahrnehmung der auswärtigen Interessen lag völlig, die letzte Entscheidung über die Innenpolitik weitgehend und im Verlauf des Krieges nahezu ganz bei dem von Hitler eingesetzten Reichsprotektor.

Am 19. März 1939 erklärte Benesch im US-amerikanischen Rundfunk das rechtliche Fortbestehen der Tschechoslowakei. Am 3. September 1939 verkündete er, diese befände sich seit dem 15. März 1939 im Kriegszustand mit dem Deutschen Reich. Das mit ihm als Staatspräsident als provisorische Regierung gebildete tschechoslowakische Nationalkomitee mit Sitz zunächst in Paris, seit 1940 in London, wurde im Juli 1940 vorläufig, im Juli 1941 endgültig von London anerkannt, jedoch blieben die Rechtskontinuität und die künftigen Grenzen offen. Uneingeschränkt als Regierung der Tschechoslowakei in den Grenzen vom

28. September 1938 wurde sie im Juli 1941 von Moskau und im Dezember 1941 von den USA anerkannt.

Am 5. August 1942 kündigte London das Münchner Abkommen: Da das Deutsche Reich seine Vertragspflichten bewußt gebrochen habe, sehe es sich daran nicht mehr gebunden; das Abkommen dürfe die endgültige Festlegung der tschechoslowakischen Grenzen nicht beeinflussen.

Am 29. September 1942 erklärte die „Exil-Regierung de Gaulles“ das Münchner Abkommen für null und nichtig. Frankreich erkenne dessen Gebietsveränderungen nicht an und werde dafür eintreten, daß die Tschechoslowakei in den Grenzen von 1938 wiederhergestellt werde.

Auch Italien bezeichnete das Münchner Abkommen nach dem Übertritt ins alliierte Lager im Jahre 1944 für null und nichtig.

Am 5. Mai 1945 kam es zum Aufstand tschechoslowakischer Widerstandsgruppen in Prag. Die letzten deutschen Truppen wurden vertrieben, die Regierung Dr. Hácha verjagt. Die mit den sowjetischen Truppen am 25. Februar 1945 ins Land zurückgekehrte und im April 1945 in der von der Roten Armee besetzten ostslowakischen Stadt Kaschau zusammengetretene „Exil-Regierung der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken“ unter Benesch, welche dort am 5. April die „Proklamation über die leitenden Grundsätze für den Wiederaufbau der Tschechoslowakei“, das Kaschauer Statut, beschlossen hatte, konstituierte sich in Prag als Regierung. Am 9. Mai rückten sowjetische Truppen dort ein. Das Sudetenland sowie die 1938 von Polen und Ungarn eingegliederten Gebiete wurden von tschechoslowakischen Truppen besetzt, die 3,5 Millionen Sudetendeutschen durch das am 2. August 1945 in Kraft getretene Dekret Nr. 33 mit Wirkung von diesem Tage ausgebürgert, enteignet und vertrieben. Die von Ungarn besetzte Karpatho-Ukraine wurde von der Sowjetunion annektiert und in die Ukrainische Sowjet-Republik eingefügt.

Die deutsche Bundesregierung erklärte mehrfach, so während der Genfer Außenministerkonferenz 1959, in der Friedensnote vom 25. März 1966 oder der Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966, Hitler habe das zwar unter Androhung von Gewalt, aber nicht nur nach deutscher Auffassung legal zustande gekommene Münchner Abkommen, dessen Rechtsnatur umstritten sei, durch den Ein-

marsch deutscher Truppen in die „Rest-Tschechei“ zerrissen. Es sei für Bonn daher (politisch) ungültig und habe keine territoriale völkerrechtliche Bedeutung mehr. Eine Nichtigkeitserklärung von Anbeginn an wird jedoch abgelehnt, vor allem wegen der noch ausstehenden Lösung von Problemen wie dem der Staatszugehörigkeit; unabhängig davon bestehe ein Anspruch der Sudetendeutschen auf Verwirklichung ihres Heimat- und Selbstbestimmungsrechts. Bonn hat also Prag gegenüber zwar keine territorialen Ansprüche, hat das Sudetenland aber auch in keiner Form rückübertragen.

In ihrem Abkommen mit Prag vom 23. Juni 1950, der Prager Deklaration, betonte auch die DDR, sie habe keine Ansprüche gegen die Tschechoslowakei; die Vertreibung der Sudetendeutschen sei im übrigen unabänderlich, gerecht und endgültig.

Die vertriebenen Sudetendeutschen verlangen zwar seit 1946 — damals etwa in den Leitsätzen der Ackermann-Gemeinde — die Rückkehr und Einräumung des Heimatrechts, verzichteten aber auf die Anwendung von Gewalt; so mit den übrigen Ostdeutschen in der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950.

## II.

*(1) Das Münchner Abkommen zwischen dem Deutschen Reich, Großbritannien, Frankreich und Italien ist gültig; (2) der Beitritt der Tschechoslowakei aber (ex tunc) nichtig; (3) die Besetzung des Sudetenlandes durch das Deutsche Reich war eine Annexion.*

### (1)

Die vier Großmächte haben das Münchner Abkommen durch übereinstimmende Willenserklärungen mehrerer Völkerrechtssubjekte als völkerrechtlichen Vertrag geschlossen; es gibt keine Gründe für eine Ungültigkeit: Sie waren sich darüber klar, was sie taten, waren von Hitler weder arglistig über den Vertragsinhalt getäuscht, noch durch Zwang gegen die vertragsschließenden Personen oder Staaten zur Unterschrift gebracht worden. Hitlers Drohung, anderenfalls werde das Deutsche Reich die Tschechoslowakei gewaltsam besetzen, richtete sich nicht gegen die am Münchner Abkommen beteiligten Staaten. Die Westmächte wurden zwar durch ihr Nachgeben unter Verleugnung ihrer Bündnisverpflichtungen mit der Tschechoslowakei ohne Not zum politischen Offenbarungseid gezwungen, waren in ihrer Entscheidung aber frei.

Das Münchner Abkommen war ein Vertrag zu Lasten Dritter. Der am Münchner Abkommen nicht beteiligten Tschechoslowakei konnten gegen ihren Willen also keine Verpflichtungen zur Abtretung verschiedener Gebiete auferlegt werden; das Abkommen konnte ihre Rechte nicht aufheben und nicht zu ihrem Nachteil verändern. Als Vertrag zwischen den vier Großmächten blieb es aber sehr wohl gültig. Es konnte völkerrechtliche Wirkung (also die Übertragung des Sudetenlandes an das Deut-

sche Reich), die von seiner Gültigkeit zu unterscheiden ist, aber nur entfalten, wenn Prag dem Vertrag zustimmte: Denn dem Wortlaut nach verteilten zwar die vier Großmächte einvernehmlich tschechoslowakisches Gebiet an seine Nachbarn, wozu sie keinerlei Legitimation besaßen. Tatsächlich verpflichteten die Westmächte sich daher, Prag mit Hilfe deutschen Drucks zur Abtretung des Sudetenlandes an das Deutsche Reich zu veranlassen. Die Verpflichtung war nicht unmöglich. Zum einen konnte sich Prag theoretisch dem Ansinnen widersetzen. Zum anderen war (und ist?) es in der Politik auch der Westmächte durchaus üblich, ohne Befragen über Schicksal und Territorium kleinerer Verbündeter zu verfügen; so etwa bei der Westverschiebung Polens oder der Einräumung der 1905 verlorenen Kolonialrechte in China an die Sowjetunion.

Die Kündigung des Münchner Abkommens durch die Westmächte, die es zumindest bis März 1939 als verbindlich behandelten, war eine politische Maßnahme, rechtlich war sie irrelevant; tatsächlich kündigten London und Paris es ja auch erst 1942. Da der Vertrag erfüllt war, hat auf seine Gültigkeit auch die Okkupation der „Rest-Tschechei“ am 16. März 1939 keinen Einfluß. Politisch war sie zwar für die Westmächte das entscheidende Signal, Hitler von nun an Einhalt zu gebieten; rechtlich gab sie nicht einmal einen Kündigungsgrund, da Berlin eine Garantieerklärung der

neuen tschechoslowakischen Grenzen im Münchner Abkommen zwar in Aussicht gestellt, aber nie abgegeben hat. Es damit als hinfällig oder von Hitler zerrissen zu bezeichnen ist eine politische, keine rechtlich relevante Feststellung.

Das Münchner Abkommen hatte ein relativ enges Vertragsziel: die territoriale Übergabe des Sudetenlandes. Dieses Vertragsziel war durch die Ausdehnung der Gebietsherrschaft des Deutschen Reichs auf das Sudetenland erreicht, der Vertrag erfüllt, eine nachträgliche Kündigung also unmöglich. Daher ist die von Prag immer wieder erhobene Forderung, Bonn solle das Münchner Abkommen als von Anfang an null und nichtig bezeichnen, völkerrechtlich undurchführbar. Es kann heute nicht mehr rückwirkend für null und nichtig erklärt, sondern nur seine Nichtigkeit (ex tunc) festgestellt werden<sup>1)</sup>. Mit seiner Erfüllung durch die Gebietsübergabe und Grenzprotokollierung im Oktober 1938 wurde es völkerrechtlich Geschichte. Da es völkerrechtlich erfüllt worden ist, kann eine nachträgliche Kündigung seine Rechtsfolgen nicht mehr beseitigen. Eine Nichtigkeitserklärung durch Bonn, sei es ex tunc oder ex nunc, wäre daher nur eine völkerrechtlich irrelevante politische Manifestation guten Willens zur Überwindung der Folgen der Vergangenheit, also ohne rechtliche Folgen für das vergangene Geschehen.

## (2)

Nur unter dem militärischen Druck des Deutschen Reichs und der Westmächte — Italien versah nur politische Mittlerdienste und war

<sup>1)</sup> Ein nicht gültig abgeschlossener (ungültiger) Vertrag gilt als nichtig, also nie zustande gekommen. Er begründet für die „Vertragspartner“ grundsätzlich keine Rechtspflichten, ist insoweit unwirksam. Die Nichtigkeit (Ungültigkeit), begriffsnotwendig ex tunc (von Anbeginn an), wird festgestellt.

Ein wegen eines Form- oder inhaltlichen Mangels anfechtbarer Vertrag ist nicht nichtig. Die Anfechtung wirkt grundsätzlich ex tunc, kann bereits entstandene Rechtsfolgen aber nicht beseitigen.

Verletzt ein Vertragspartner eine Vertragspflicht, kann der andere den Vertrag kündigen. Er endigt grundsätzlich mit der Erklärung, frühestens zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung. Sie kann Rechtsfolgen des gültig zustande gekommenen Vertrages aber nicht beseitigen.

Die Vertragspartner können sich über die Aufhebung (ex tunc) eines gültigen Vertrages durch Abschluß eines neuen einigen, können aber die Rechtsfolgen des aufgehobenen gültigen Vertrages nicht beseitigen.

ohne Einfluß auf das eigentliche Geschehen — war Prag zum Beitritt zum Münchner Abkommen bereit. Die mündliche Beitrittserklärung war völkerrechtlich ein Vertragsbeitritt. Dieser durch völkerrechtserheblichen rechtswidrigen Zwang zustande gekommene Vertrag aber ist im Verhältnis zur Tschechoslowakei nichtig, und nicht nur ungerecht zustande gekommen, wie viele deutsche Politiker meinen — denn das hieße letztlich, daß der Vertrag (Beitritt Prags) seinerzeit bei seinem Abschluß doch gültig gewesen wäre. Dabei ist unerheblich, ob Prag schon durch geringeren Druck zur Abtretung kleinerer Gebietsteile hätte gezwungen werden können.

Der Zwang, dem durch militärische Maßnahmen Nachdruck verliehen wurde, und der sich nicht auf diplomatische Mittel beschränkte ging vom Deutschen Reich aus. Durch die Weigerung, ihre Bündnispflichten zu erfüllen, nahmen die Westmächte zudem der Tschechoslowakei die letzte Chance erfolgversprechenden Widerstands und zwangen sie zum Beitritt. Dieser Zwang verstieß gegen den allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz des Interventionsverbots sowie gegen mehrere positive Völkerrechtsnormen:

— Artikel 10 (Garantie der Selbständigkeit und territorialen Integrität der Mitgliedsstaaten) und 20 der Völkerbundssatzung (Verbot des Abschlusses von Verträgen, die gegen die Satzung verstoßen);

— Artikel 1 des Schiedsspruchabkommens von Locarno vom 16. Oktober 1925 zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Reich, wonach alle Streitfragen durch Schiedsspruch zu lösen waren; Berlin hatte es noch am 12. März 1938 als gültig bezeichnet;

— Artikel 2 des Briand-Kellogg-Kriegsverzichtsvertrags vom 27. August 1927, den alle fünf Signatarmächte des Münchner Abkommens unterzeichnet hatten: Die Regelung von Streitigkeiten konnte nur noch mit den herkömmlichen Mitteln der friedlichen Streiterledigung erfolgen.

Der Zwang kann nicht mit dem Nationalitätsprinzip gerechtfertigt werden. Es ist zwar seit dem 19. Jahrhundert ein Gestaltungselement der internationalen Beziehungen, aber kein Völkerrechtssatz. Die Nation ist im allgemeinen Verständnis ein politischer Begriff und entzieht sich damit einer unmittelbaren rechtlichen Qualifizierung. Sie ist keine völkerrechtliche Institution. Ein darauf basierendes Nationalitätsprinzip zur Rechtfertigung von

Gewaltmaßnahmen gibt es daher völkerrechtlich erst recht nicht. Tatsächlich gehen darauf viele internationale Konflikte zurück, und es war immer eine vorzügliche „Begründung“ für imperialistische Bestrebungen. (Das gilt vor allem für die sowjetischen Annexionen in Osteuropa: die Annexion der Karpatho-Ukraine 1945 unterscheidet sich von der deutschen Annexion des etwa gleich großen Sudetenlandes nur darin, daß das eine Gebiet im Osten, das andere im Westen der Tschechoslowakei liegt.)

Auch das Selbstbestimmungsrecht vermag keine Rechtfertigung für die Annexion abzugeben. Zumal im Bereich des ehemaligen Österreich-Ungarn stellte es zwar unbestritten ein politisches und wohl auch moralisches Postulat dar. Es ist aber in der vom Deutschen Reich geltend gemachten Form keine Völkerrechtsnorm. Nach dem auch damals geltenden Völkerrecht ist die Unantastbarkeit der Unabhängigkeit und territorialen Unverletzlichkeit bestehender Staaten ein unumstritten geltender Satz. Wenn das Völkerrecht diese Integrität bestehender Staaten garantiert, kann es nicht gleichzeitig erlauben, daß sie unter dem Gesichtspunkt des Selbstbestimmungsrechts eines Bevölkerungsteils beeinträchtigt wird.

Die Verletzung von Minderheitsrechten der Sudetendeutschen, Polen, Ungarn und auch Slowaken hätte eine humanitäre Intervention oder Interzession — also politische Beeinflussung — der betroffenen Staaten erlaubt. Denn nationale, sprachliche, religiöse und kulturelle Minderheiten sind nach einem dem Gebot der Humanität entsprechenden Mindeststandard zu behandeln und vor Diskriminierung, also rechtlich unzulässiger unterschiedlicher Behandlung, zu schützen. Eine dem widersprechende Innenpolitik gab etwa dem Deutschen Reich das Recht zu Gegenmaßnahmen, eventuell durch mittelbaren Zwang wie wirtschaftlichen Druck oder militärische Demonstrationen, um eine diesem Mindeststandard widersprechende oder diskriminierende Handlungsweise abzustellen. Es rechtfertigt aber nicht die Annexion der betroffenen Gebiete.

Insoweit stellen Ost-Berlin und Prag in Artikel 7 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 17. März 1967 zutreffend fest, das Münchner Abkommen sei nichtig, da es unter Androhung eines Krieges sowie der Anwendung von Gewalt gegenüber der Tschechoslowakei zustande gekommen sei.

Das Deutsche Reich hat das Sudetenland vollständig und endgültig annektiert. Daß der Besitz keine sieben Jahre dauerte, nimmt der Inbesitznahme im Oktober 1938 nicht die Endgültigkeit (Endgültigkeit bezeichnet den rechtlich abgeschlossenen Vorgang). Die Beendigung des deutschen Besitzes beruhte auf späteren, mit der Annexion im Oktober 1938 zumindest rechtlich nicht in Zusammenhang stehenden Ereignissen. Die Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft war insofern wichtig, als diese nicht nur der Annexion keinen Widerstand leistete, sondern durch die Unterschrift ihrer mächtigsten Vertreter unter das Münchner Abkommen ihre Stabilität und Effektivität bestätigte. Auch die Proteste der Sowjetunion, die die Unterschrift verweigerte, konnten sie nicht beeinträchtigen.

Die Annexion war ein einseitiger Akt der Gewalt durch das Deutsche Reich. Daß ihr das Münchner Abkommen und das „Einverständnis“ Prags zur „Abtretung“ des Sudetenlandes den Schein der Legalität gaben, kann ihren wahren Charakter nicht verbergen: Von einer durch den militärischen Druck zwar motivierten, rechtlich aber freiwilligen Gebietsübertragung durch Prag zu sprechen, heißt die für jedes Vertragsrecht nötige Freiheit der Vertragsparteien ad absurdum führen.

Durch die Annexion erwarb das Deutsche Reich einen originären Rechtstitel über das Sudetenland, der sich aus dem Willen der Tschechoslowakei als der vorhergehenden Staatsgewalt nicht ableiten läßt. Es wurde unmittelbar deutsch mit allen Rechtsfolgen für seine Bewohner: Sie wurden damit, und nicht erst durch die deutschen Naturalisierungsdekrete vom 10. Oktober 1938, unmittelbar deutsche Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten, auch der Kriegsdienstpflicht, soweit sie nicht auswanderten oder vom Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Völlig unbegründet ist daher die Furcht, durch die Feststellung der Nichtigkeit des Münchner Abkommens im Verhältnis zur Tschechoslowakei könne die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit wieder aufleben.

Das Eigentum an den Gegenständen des Gemeingebrauchs, vor allem das öffentliche Verwaltungsvermögen, ging mit der Annexion auf das Deutsche Reich über; die privaten Eigentums- und Vertragsverhältnisse wurden nicht berührt. Alle danach geschlossenen Verträge

sind nach deutschem (Zivil-)Recht zu beurteilen, werden durch die Feststellung der Nichtigkeit des Münchner Abkommens im Verhältnis zu Prag also nicht berührt. Die Personalhoheit der Tschechoslowakei — also die Herrschaftsgewalt über ihre bisherigen Staatsangehörigen im Sudetenland und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten, etwa die Wehrdienstpflicht — erlosch mit der der Annexion.

Vor allem können die Sudetendeutschen vom Oktober 1938 bis zum Mai 1945 keine sich aus der Personalhoheit ergebenden tschechoslowakischen Gesetze verletzt haben: Die Sudetendeutschen, die in der Deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben, können nicht als Hoch- und Landesverräter verfolgt werden, und Prag kann seine ehemaligen (sudeten-)deutschen Bewohner von 1938 bis 1945 weder der Ver-

letzung tschechoslowakischer Gesetze zeihen, noch die legal nach dem allein in jener Zeit geltenden deutschen Recht geschlossenen Verträge für ungültig erklären. Rechtsstaatliches Verhalten der tschechoslowakischen Regierung vorausgesetzt, kann also auch in personen- und familienrechtlichen Fragen bei einer Feststellung der Nichtigkeit des Münchner Abkommens im Verhältnis zur Tschechoslowakei keine Rechtsunsicherheit entstehen.

Das Sudetenland wurde Anfang Oktober 1938 durch Annexion, nicht durch Zession (Abtretung) der Tschechoslowakei deutsch. Der Nürnberger Interalliierte Militärgerichtshof bezeichnete es im Urteil vom 30. September/1. Oktober 1946 daher zutreffend als seit Oktober 1938 deutsches Staatsgebiet — im Gegensatz zum Protektorat Böhmen und Mähren.

### III.

*(1) Die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) ging durch die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren sowie die Sezession der Slowakei nicht als Völkerrechtssubjekt unter; (2) sie war auch kein Kriegsgegner des Deutschen Reichs; (3) Anfang Mai 1945 hat sie das deutsche Protektorat einseitig und gewaltsam beendet sowie das Sudetenland, die von Polen und Ungarn annektierten Gebiete und die Slowakei (re-)annektiert.*

#### (1)

Die Errichtung eines Protektorats ist keine Annexion; es wird also kein Teil der Protektoratsmacht. Es ist aber nicht nur die äußere Form, sondern der Wille des das Protektorat errichtenden Staates entscheidend. Artikel 1 des Führererlasses über die Verfassung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 — ein Reichsgesetz dazu ist nie ergangen — sagt zwar, dieses gehöre zum Großdeutschen Reich und trete als Protektorat unter seinen Schutz. Es ist aber eben nicht annektiert worden wie wenig später etwa Westpreußen, Luxemburg, Eupen-Malmedy oder Elsaß-Lothringen.

Für die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) wurde ein vom übrigen Reichsgebiet (einschließlich der später annektierten Territorien) unterschiedlicher Status geschaffen. Ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit wurde durch die Gemeinsame Erklärung vom 15. März 1939 im Sinne eines vollständigen Protektorats eingeschränkt. Sie verlor die außenpolitische Handlungsfähigkeit völlig (Artikel 6 Absatz 1 Führererlaß), über ihre Macht nach innen ver-

fügte weitgehend und im Verlauf des Krieges nahezu ganz der von Hitler bestimmte Reichsprotektor (Artikel 5). Sie blieb aber trotz beschränkter Hoheitsgewalt ein selbständiges Völkerrechtssubjekt.

Das Deutsche Reich bezog das Protektorat Böhmen und Mähren zwar in die Grenzen seines inneren Hegemonialbereichs ein, es wurde aber kein deutsches Gebiet zu gleichen Rechten und Pflichten wie andere Reichsteile. Es hatte eine Sonderstellung, war autonom und verwaltete sich selbst (Artikel 3 Absatz 1), seine Gesetze blieben in Kraft, soweit sie nicht dem Sinn der Protektoratserrichtung widersprachen (Artikel 12); es hatte einen eigenen Staatspräsidenten, der auch als solcher behandelt wurde, aber Hitlers Vertrauen benötigte (Artikel 4); ferner eigene Ministerien, Organe und Behörden mit eigenen Beamten zur Verwaltung und mit Rechtssetzungsbefugnis, die seine Hoheitsrechte wahrnahmen (Artikel 3 Absatz 3), sowie eine eigene, wenn auch von Berlin gelenkte Währung (Artikel 10). Die Bewohner, soweit sie nicht Volksdeutsche im Sinne des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 waren, hatten eine

eigene Staatsangehörigkeit (Artikel 2), die eine Eindeutschung automatisch ausschloß; sie waren dem Deutschen Reich nicht wehrdienstpflichtig und den Nürnberger Gesetzen nicht unterworfen.

Die Anwesenheit der deutschen Truppen war eine *friedliche Besetzung* (*occupatio pacifica*), also eine außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Kriegsrechts vollzogene militärische Besetzung. Ihre Begründung beruhte auf der Gemeinsamen Erklärung vom 15. März. Auch sie begründete weder eine deutsche Gebietshoheit oder gar Gebiets Herrschaft, noch eine über eine gewisse Gehorsamspflicht hinausgehende Verpflichtung für die Bewohner. Die von den deutschen Truppen ausgeübte Staatsgewalt war eine von derjenigen der Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) als besetztem Staat verschiedene. Aber selbst der Verlust der Gebietshoheit hätte ihr die Gebiets Herrschaft und damit die Möglichkeit zur Wiedererlangung der vollen Gebietshoheit nicht genommen.

Um Dr. Hácha zur Unterschrift unter die Gemeinsame Erklärung zu veranlassen, wurden Gewalt gegen ihn selbst angewandt und militärische Maßnahmen einschließlich der Zerstörung Prags angedroht. Wie beim Münchner Abkommen kann auch hier davon ausgegangen werden, daß dieser Vertrag wegen Anwendung völkerrechtserheblichen rechtswidrigen Zwangs gegen den vertragschließenden Staat sowie seinen Repräsentanten nichtig sei. Aber auch dann ist es zur Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren gekommen; dieses bezeichnet unbeschadet seines Zustandekommens durch einen Protektoratsvertrag oder eine militärische Besetzung einen faktischen Zustand und ist daher von der Gültigkeit des Protektoratsvertrages unabhängig. Die dann nicht mehr auf der Gemeinsamen Erklärung als Vertragsbesetzung beruhende deutsche militärische Besetzung ist aber auch dann — ähnlich derjenigen durch die Truppen des Warschauer Pakts am 21. August 1938 — eine friedliche Besetzung. Denn eine *occupatio pacifica* kann außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Kriegsvölkerrechts auch auf einem Gewaltakt fußen.

Die Entstehung der Slowakischen Republik war eine Sezession. Sie löste sich von der Tschechoslowakei und bildete einen eigenen Staat mit beschränkter außenpolitischer Handlungsfähigkeit als abgeschwächtes Protektorat des Deutschen Reichs, manifestiert unter anderem im Vertrag vom 18./23. März 1939. Aber

auch damit verlor die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) nicht ihre Völkerrechtssubjektivität; sie blieb rechtlich und tatsächlich in den nun sehr viel kleineren Grenzen bestehen. Die Erklärung ihres ehemaligen Staatspräsidenten Benesch am 19. März 1939 über das rechtliche Fortbestehen der Tschechoslowakei war daher völkerrechtlich irrelevant.

Mit dieser Darstellung eines faktischen Zustands verbindet sich keine Aufwertung der deutschen Zwangsherrschaft in der und über die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) oder eine Idealisierung der tatsächlichen politischen Möglichkeiten des Protektorats Böhmen und Mähren von 1939 bis 1945. Dieses völkerrechtliche Ergebnis kommt den Umständen aber am nächsten: Würde eine völkerrechtlich wirksame Annexion und damit der Untergang der Tschechoslowakei angenommen werden (es fand eine vollständige und endgültige Besetzung statt und die internationale Staatengemeinschaft beschränkte sich auf zwar wütende, aber doch papierne Proteste), wäre die „Rest-Tschechei“ wie auch das Sudetenland noch heute deutsches Territorium, das der Tschechoslowakei, genauer: der dann rechtlich noch immer schwer faßbaren tschechoslowakischen Exil-Regierung, von den Großmächten nur zur Verwaltung zugewiesen, dessen Rückübertragung nur in die Wege geleitet, aber noch nicht völkerrechtlich verbindlich für Deutschland vollzogen worden sei und über dessen Status in einem Friedensvertrag noch entschieden werden müsse. (Nur die Slowakei war nach dieser Betrachtungsweise unstreitig niemals deutsches Territorium.) Denn während der rechtlichen Dauer des (Zweiten Welt-)Kriegs können bis zum Abschluß eines Friedensvertrags — der bis heute noch nicht erfolgt ist — Gebietsveränderungen der kriegführenden Staaten nicht erfolgen.

Auch wenn in den Kriegsbeendigungs- und Souveränitätserklärungen der Westmächte gegenüber der Bundesrepublik wie der Sowjetunion gegenüber der DDR einen Friedensvertrag zumindest partiell ersetzende Vereinbarungen gesehen werden sollten, betreffen diese doch nicht den — darin gar nicht erwähnten — Status der deutschen Gebiets Herrschaft über die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) und das Sudetenland, zumal bei letzterem eine Rückübertragung auch nie stattgefunden hat. Diese Folgerung, von einer deutschen Gebiets Herrschaft über das Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren auszugehen, wäre offensichtlich absurd. Die hier und auch

vom Nürnberger Interalliierten Militärgerichtshof vertretene Meinung, die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) habe als Protektorat rechtlich fortbestanden (die deutsche Besetzung mußte sich nach den Regeln der Haager Landkriegsordnung richten) scheint die einzig vertretbare Lösung zu sein.

Die von Prag vertretene These der ungebrochenen völkerrechtlichen Kontinuität der Tschechoslowakei von 1939 über 1945 hinaus ist also im Ergebnis richtig, ebenso wie die Behauptung der Nichtigkeit ihres Beitritts zum Münchner Abkommen; wenn auch nicht wegen des Fehlens der parlamentarischen Ratifikation. Die von der ČSSR und dem kommunistischen Lager behauptete Nichtigkeit des Münchner Abkommens zwischen den vier Großmächten, des Wiener Schiedsspruchs, der polnischen und ungarischen Annexionen, der Bildung des Protektorats Böhmen und Mähren und seiner angeblichen Eingliederung in das Deutsche Reich sowie der Errichtung der Slowakischen Republik findet jedoch im geltenden Völkerrecht keine Basis und ist im wesentlichen politische Deklamation.

(2)

Die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) war kein Kriegsgegner des Deutschen Reichs. Sie war zu einer Kriegserklärung weder tatsächlich noch völkerrechtlich imstande. Die Erklärung des früheren Staatspräsidenten Benesch am 3. September 1939, seit dem 15. März 1939 befände sich die Tschechoslowakei im Kriegszustand mit dem Deutschen Reich, mag politische Bedeutung haben, völkerrechtlich war sie nicht-existent. Benesch war am 5. Oktober 1938 offiziell und rechtswirksam zurückgetreten und hatte daher keine innerstaatliche oder internationale Legitimation zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung für die Tschechoslowakei. Zudem ist eine rückwirkende Kriegserklärung nicht möglich.

Benesch war ein politisch bedeutsamer Privatmann, die von ihm gebildete „Exil-Regierung“ eine Gruppe politisch vielleicht gewichtiger tschechoslowakischer Bürger; ihre Erklärungen, einschließlich der Kriegserklärung an das Deutsche Reich oder das Verfassungsdekret Nr. 11 von 1944, demzufolge alle Verfügungen der deutschen „Okkupationsverwaltung“ nichtig seien, waren völkerrechtlich bedeutungslos. Es war dies keine Exil-Regierung im Rechtsinn, sondern wurde nur *politisch* von den Al-

liierten als eine solche behandelt. (Von einer Exil-Regierung kann nur gesprochen werden, wenn eine *bestehende* Regierung im Kriege vorübergehend ins Ausland geht.) Ihre ausdrückliche Anerkennung hielten sogar die Alliierten — wie bei den Freien Franzosen de Gaulles — für nötig. Diese Anerkennung verlieh ihr einen gewissen internationalen Status; sie wurde im Verhältnis zu den sie anerkennenden Alliierten Träger eines durch die Anerkennung konstituierten Kriegsführungsrechts im juristisch untechnischen Sinn. Gegenüber den übrigen Staaten, vor allem also dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten, wurde sie jedoch nicht einmal eine „Organisation mit beschränktem Kriegsführungsrecht“, war weiter ein völkerrechtliches „nullum“. Die Übernahme ihrer politischen Forderungen durch die Alliierten war eine Kriegszielerklärung.

Der Aufstand in Prag am 5. Mai 1945 und die Vertreibung der deutschen Truppen führte innerstaatlich zum gewaltsamen Sturz der Regierung Dr. Hácha, international zum Ende des deutschen Protektorats über Böhmen und Mähren und damit zur Wiederherstellung der vollen außen- und innenpolitischen Handlungsfähigkeit der Tschechoslowakei (Rest-Tschechei).

Die Bildung der provisorischen Regierung unter Benesch wurde am 5. Mai 1945 wirksam. Sie bedurfte zu ihrer Legitimation nicht mehr der Bestätigung durch Hitler (Artikel 4 Absatz 2 Führererlaß vom 16. März 1939), da das Protektoratsverhältnis beendet war. Ihre innerstaatliche Legitimation war völkerrechtlich unerheblich, da sie die effektive Macht im und über das Staatsgebiet ausübte.

Erst seit dem 5. Mai 1945 sind ihre Maßnahmen mehr als nur politische Willenserklärungen. Die bis dahin ergangenen Akte, etwa das Kaschauer-Statut oder die „Kriegserklärung“ vom 3. September 1939, wurden aber nicht rückwirkend rechtskräftig, da die Machtübernahme im Mai 1945 konstitutiv wirkte. Auch unmittelbar nach dem 5. Mai 1945 wurde eine Kriegserklärung gegenüber dem Deutschen Reich weder direkt noch indirekt ausgesprochen. Deutschland befand und befindet sich mit der Tschechoslowakei also nicht im Kriegszustand.

(3)

Mit der Vertreibung der deutschen Truppen aus Böhmen, Mähren und der Slowakei ende-

ten die deutschen Protektorate: Als Protektormacht mußte Berlin über sie tatsächlich seine Macht ausüben. Da es dazu seit dem 5. Mai 1945 unzweifelhaft nicht mehr imstande war, gingen die Protektorsverhältnisse, unbeschadet der grundsätzlichen Kündigungsmöglichkeit des Protektorsvertrags, unter.

Die völkerrechtlich wieder voll handlungsfähige Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) besetzte das Sudetenland, die von Polen und Ungarn 1938/39 annektierten Territorien sowie die Slowakei. Ihre Annexionen waren vollständig und endgültig. Die internationale Staatengemeinschaft leistete ihnen nicht nur keinen Widerstand, sondern stimmte ihnen in zahlreichen Erklärungen vorher (Kriegsziel-erklärungen) und nachher zu und bestätigte damit ihre Stabilität und Effektivität. So sagten die Siegermächte etwa in der interalliierten Erklärung über die Besatzungszonen in Deutschland vom 5. Juni 1945 wie auch im Zonenprotokoll über Deutschland der European Advisory Commission vom 12. September 1944, Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 werde in Besatzungszonen eingeteilt; für sie waren also Österreich und das Sudetenland nicht zu Deutschland gehörige Gebiete.

Auch die Bundesrepublik Deutschland (und die DDR), Polen und Ungarn als Geschädigte stimmten der Besetzung des Sudetenlandes und der übrigen von Polen und Ungarn 1938/39 annektierten Territorien durch die Tschechoslowakei Anfang 1945 zu. Die Slowakische Republik ging unter.

Die Annexionen waren rechtlich einseitige Akte der Gewalt. Durch sie erhielt die Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) originäre Rechtstitel über die annektierten Gebiete, die sich aus dem Willen der vorhergehenden Staatsgewalten nicht herleiten lassen. Sie wurden unmittelbar tschechoslowakisch mit allen Rechtsfolgen für die Bewohner. Diese wurden tschechoslowakische Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten, soweit sie nicht vorher das Land verließen, vertrieben, vom Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen oder ausgebürgert wurden. Die im Dekret Nr. 33 vom 2. August 1945 verfügte rückwirkende Aberkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Erwerbs der deutschen aber ist unwirksam, da deren Erwerb nicht auf einer freiwilligen Individualentscheidung (Option) beruhend den Erhalt der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ohnehin ausschloß; diese wurde allenfalls

durch die (Re-)Annexion wiedererworben. Die Frage des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem 2. August 1945 ist nach deutschem Recht zu beurteilen.

Die Wirksamkeit der Annexionen war von der Reaktion der Bevölkerung nur insoweit abhängig, als deren Widerstand ihre Effektivität hätte in Frage stellen können. Soweit diese im Lande blieb, ist es ihrerseits nicht zu Maßnahmen gekommen, welche zu Zweifeln an der Effektivität der Annexion führen könnten. Auch die vertriebene deutsche Bevölkerung kann sie von außen nicht in Frage stellen, zumal sie mehrfach ausdrücklich auf jede Gewaltanwendung verzichtet hat. Sollte es durch einen Nachbarn der Tschechoslowakei abermals zu Maßnahmen gegen diese oder zu einer „Abtretung“ von Gebietsteilen kommen, wie sie etwa nach der Invasion durch die Warschauer-Pakt-Mächte am 21. August 1968 im Gespräch war, wäre das eine erneute Intervention oder Annexion. Die Annexionen des Mai 1945 würden davon nicht berührt.

Verschiedentlich wird ein allgemeines Annexionsverbot behauptet, als Völkergewohnheitsrecht in neuerer Zeit etwa aus Artikel 2 Ziffer 4 der UNO-Charta abgeleitet. Danach ist jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt einschließlich von Gebietsveränderungen ohne Zustimmung der betroffenen Bevölkerung untersagt. Es wurde jedoch auch nach 1945 nirgend beachtet; ihm fehlt die für die Konstituierung als Gewohnheitsrecht notwendige allgemeine Anerkennung. Auch die Friedensverträge nach dem Zweiten Weltkrieg sahen für keine Gebietsveränderung ein Plebiszit vor; die Alliierten gingen tatsächlich vom Bestehen eines freien Annexionsrechts aufgrund militärischer Eroberung aus. Unbeschadet dessen galt jedoch im Mai 1945 noch nicht einmal die UNO-Charta. Zudem kann ein Annexionsverbot jedenfalls dann nicht bestehen, wenn solche Gebiete annektiert werden, die wenig zuvor, wenn auch völkerrechtswirksam, dem annektierenden Staat weggenommen worden waren.

Die Sudetendeutschen wurden als fremde, auf tschechoslowakischem Gebiet lebende Staatsangehörige des Landes verwiesen. Ihre Vertreibung erfolgte daher nicht aufgrund eines formellen Gesetzes, sondern eines Erlasses des Prager Innenministers nach dem Grundsatz, daß dieser üblicherweise das Recht habe, fremde Staatsbürger auszuweisen, von denen

zu Recht oder Unrecht angenommen wird, daß sie sich auf irgendeine Weise gegen das Land betätigen. Selbst wenn das zutraf, entband es Prag allerdings nicht von der Verpflichtung zur Beachtung der üblichen völkerrechtlichen Regeln zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte auch gegenüber einer zumindest nach dem subjektiven Verständnis der Eroberer feindseligen Bevölkerung.

Das Verhalten der tschechoslowakischen Behörden bei der Vertreibung der Sudetendeutschen widersprach zahlreichen humanitären Grundsätzen und Völkerrechtsbestimmungen, hat auf den Rechtsstatus der annektierten Gebiete aber keinen Einfluß. Umgekehrt hat auch die Feststellung der Nichtigkeit des Münchner Abkommens weder auf die Völkerrechtsverletzungen bei der Vertreibung der Sudetendeutschen, noch auf die eventuellen Reparationsforderungen Prags einen Einfluß, da sie auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen. Das gleiche gilt für die Mißachtung ihrer privaten Eigentums- und Vertragsverhältnisse, da diese völkerrechtlich durch die Annexionen nicht berührt wurden.

Zwischen dem Deutschen Reich (Polen, Ungarn und der Slowakei) sowie der Tschechoslowakei bestand und besteht kein Kriegszustand. Die Unmöglichkeit rechtswirksamer Grenzveränderungen zwischen kriegführenden Staaten während der rechtlichen Dauer des Krieges, also grundsätzlich bis zum Abschluß eines Friedensvertrages, gilt also nicht für die von der Tschechoslowakei (Rest-Tschechei) annektierten Gebiete. Sie hat Anfang Mai 1945 außerhalb des Zweiten Weltkriegs, an dem sie rechtlich nicht teilgenommen hat — daß unter dem Befehl der „Exil-Regierung Benesch“ auf Seiten der Alliierten tschechoslowakische Truppen kämpften, machte die Tschechoslowakei nicht zum kriegführenden Staat —, ihren Gebietsstand vom 28. September 1938 völkerrechtlich wirksam wiederhergestellt. (Die Frage der von der Sowjetunion annektierten Karpatho-Ukraine soll hier dahingestellt bleiben.)

Die Tschechoslowakei kann daher kein Partner von Friedensvertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reich sein. Eine „Übertragung“ des Sudetenlandes an sie durch Deutschland wäre, ähnlich wie eine nachträgliche „Null-und-nichtig-Erklärung“ des Münchner Abkommens, nur eine — völkerrechtlich irrelevante — politische Manifestation. Da das Sudetenland seit Mai 1945 wieder tschechoslowakisch ist, könnte ein Friedensvertrag insoweit auch keine Bestimmung enthalten wie etwa der Versailler Vertrag zugunsten Dänemarks hinsichtlich Schleswigs, der festlegte, daß dort die 1864 nicht durchgeführte Volksabstimmung stattfinden mußte. Prag kann an einem Friedensvertrag also allenfalls politisch teilnehmen.

#### IV.

Das Völkerrecht ist kein Mittel zur Lösung politischer Konflikte, wie innerstaatliches Recht keine sozialen Konflikte lösen kann. Es ist ein Mittel, um politisches Handeln völkerrechtlich zu qualifizieren und politische Tatbestände völkerrechtlich transparent zu machen.

Internationale Politik kann zwar nicht mit den Maßstäben des Grundbuchamts getrieben werden; ohne Berücksichtigung völkerrechtlicher Zusammenhänge ist sie jedoch imperialistisch, jedenfalls aber prinzipienlos. Das Völkerrecht kann, wie gezeigt wurde, für schwierige politische Sachverhalte gangbare und den Umständen gerecht werdende Lösungswege aufzeigen. Sie durchzusetzen aber verlangt politische, oft vor allem innenpolitische Maßnahmen.

Das gilt besonders für das deutsch-tschechoslowakische Verhältnis. Es wurde aus verschiedenen, zum Teil recht durchsichtigen, Gründen von allen Seiten so sehr überfrachtet, daß menschlich bedeutsame, völkerrechtlich aber periphere Probleme den Blick aufs ganze verstellen. Das gilt für das „Heimatrecht“ der Sudetendeutschen wie für die Forderung nach einer „Null-und-nichtig-Erklärung des Münchner Abkommens von Anbeginn an“.

## Das Münchner Abkommen als Problem des Völkerrechts

Mit der Frage nach der Gültigkeit des Münchner Abkommens \*) vom 29. September 1938<sup>1)</sup> ist in erster Linie die Frage nach der Gültigkeit der Übertragung der Sudetengebiete an das Deutsche Reich im Herbst 1938 gestellt. Da das Münchner Abkommen nur einen — wenn auch besonders wichtigen und der äußeren Umstände wegen besonders spektakulären — Abschnitt in den Verhandlungen über die Abtretung der Sudetengebiete darstellt, muß die Untersuchung auch die vorausgehenden und folgenden Verhandlungen und Vereinbarungen einbeziehen.

In ihrer Erklärung vom 21. September 1938<sup>2)</sup> — auf die sich das Münchner Abkommen mit dem Hinweis auf ein „bereits grundsätzlich erzielt“ Abkommen bezieht — hatte die Tschechoslowakei sich Frankreich und Großbritannien gegenüber zur Abtretung von Gebieten mit überwiegend deutscher Bevölkerung an das Deutsche Reich bereit erklärt. Die Eingangsformel: „durch die Umstände gezwungen, dem äußersten Drängen nachgebend“ weist aber bereits darauf hin, daß diese Erklärung nicht ganz freiwillig abgegeben wurde. Noch am Vortag hatte die tschechoslowakische Regierung unter Berufung auf verfassungsrechtliche und politische Bedenken die Abtretung eines Teils ihres Staatsgebietes abgelehnt und ein Schiedsverfahren gemäß dem deutsch-

tschechoslowakischen Schiedsvertrag vom 16. Oktober 1925 gefordert<sup>3)</sup>. Erst als Frankreich und England auf die Wahrscheinlichkeit eines sofortigen deutschen Einmarsches hinwiesen und eine französische Unterstützung — zu der Frankreich nach dem Bündnisvertrag vom 25. Januar 1924 und dem Garantievertrag vom 16. Oktober 1925 verpflichtet war — in Frage stellten, fügte sich die ČSR dem britisch-französischen Vorschlag. Schon die Erklärung vom 21. September 1938 war also eine Folge der deutschen Drohung mit einem Einmarsch, die Hitler insbesondere auf dem Reichsparteitag am 12. September und in dem ersten Gespräch mit Chamberlain am 15. September 1938 sehr deutlich ausgesprochen hatte<sup>4)</sup>.

Im übrigen deckte die tschechoslowakische Erklärung das ohne Mitwirkung der ČSR ausgehandelte Münchner Abkommen nicht, weil dieses sowohl inhaltlich als auch in dem gewählten Verfahren erheblich von den tschechoslowakischen Forderungen abwich. Die tschechoslowakische Regierung hatte nicht nur betont, daß alle Einzelheiten der praktischen Realisierung einer Gebietsänderung im Einvernehmen mit ihr festgelegt werden müßten, sondern auch zur Bedingung gemacht, daß die betroffenen Gebiete bis zu ihrer Übertragung nach der endgültigen Festlegung der Grenze tschechoslowakisches Gebiet bleiben müßten und Frankreich und Großbritannien einen Einmarsch deutscher Truppen vorher nicht dulden würden. Obwohl das Münchner Abkommen entgegen diesen Bedingungen die Besetzung der Grenzgebiete durch deutsche Truppen bereits für die ersten Oktobertage vorsah — mit der Folge, daß die zu einem großen Teil in den Grenzgebieten gelegenen Verteidigungsanlagen der ČSR unzerstört in deutsche Hände fielen —, blieb der ČSR keine andere Wahl, als das Abkommen anzunehmen und bei seiner Ausführung, insbesondere der

\*) Zum Text dieses Vertrages s. S. 22 f.

<sup>1)</sup> Das Abkommen ist u. a. in Bd. 12 der Reihe „Ursachen und Folgen — vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart“ (zitiert: Das sudetendeutsche Problem) abgedruckt (S. 452 ff.), der eine Fülle weiterer Dokumente zur Sudetenfrage enthält. Von den zahlreichen juristischen Veröffentlichungen zum Münchener Abkommen seien hier nur genannt: Hermann Raschhofer, Die Sudetenfrage, München 1953, und Erhard Spengler, Zur Frage des völkerrechtlich gültigen Zustandekommens der deutsch-tschechoslowakischen Grenzregelung von 1938, Berlin 1967 (mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen). Tschechoslowakische Stellungnahmen sind in dem Band von Otto Kimminich, Das Münchener Abkommen in der tschechoslowakischen wissenschaftlichen Literatur seit dem 2. Weltkrieg, München 1968, zusammengestellt.

<sup>2)</sup> Vgl. Das sudetendeutsche Problem, S. 363.

<sup>3)</sup> Vgl. Das sudetendeutsche Problem, S. 356.

<sup>4)</sup> Der Ansicht Raschhofers, S. 183, die ČSR habe vor München gleichberechtigt an den Verhandlungen teilgenommen, kann deshalb nicht zugestimmt werden.

endgültigen Festlegung der Grenze, mitzuwirken. Die tschechoslowakische Regierung stimmte der Abtretung der Sudetengebiete also in allen Stadien der Verhandlungen nur angesichts der Drohung mit einem unmittelbar bevorstehenden Einmarsch und des zu erwartenden Ausbleibens einer Unterstützung zu.

Während die Völkerrechtslehre seit langem anerkennt, daß eine Gewaltandrohung gegen die Person des Unterhändlers einer vertragsschließenden Partei den aufgrund der Drohung zustande gekommenen Vertrag anfechtbar macht, ist noch heute umstritten, ob die Androhung militärischer Gewalt gegen den Staat selbst die Gültigkeit des daraufhin abgeschlossenen Vertrages beeinträchtigt. Da bis 1919 auch ein Angriffskrieg von der herrschenden Meinung für zulässig gehalten wurde, konnte auch die Drohung mit einem Angriff kaum als rechtswidrig bewertet werden. Die Situation änderte sich aber mit der Annahme der Völkerbundssatzung durch eine große Anzahl von Staaten, die sich damit unter anderem dazu verpflichteten, die Unversehrtheit des Gebietes und die politische Unabhängigkeit aller Mitglieder zu achten und zu wahren (Art. 10), alle Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu bereinigen (Art. 12) und Sanktionen gegen jeden Angreifer zu verhängen (Art. 16). Allerdings ist fraglich, ob diese Verpflichtungen bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bereits Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts geworden waren und auch Nichtmitglieder banden. Nachdem Hitler im Oktober 1933 den deutschen Austritt aus dem Völkerbund erklärt hatte, galt die Völkerbundssatzung seit Oktober 1935 nicht mehr unmittelbar für Deutschland. Dagegen blieb das Deutsche Reich an den Briand-Kellogg-Pakt von 1928 gebunden, der den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilte und die Vertragspartner verpflichtete, die Regelung aller Konflikte nur mit friedlichen Mitteln anzustreben. Da auch die CSR Vertragspartei war, durfte die Sudetenfrage nur mit friedlichen Mitteln gelöst werden, und der von Deutschland angedrohte Einmarsch wäre rechtswidrig gewesen.

Die Stimson-Doktrin, die in die Resolution der Völkerbundsversammlung vom 11. März 1932 aufgenommen worden war, hatte aus dem Verbot eines Angriffskrieges die Folgerung gezogen, daß ein Vertrag nicht anerkannt werden dürfe, der durch vom Briand-Kellogg-Pakt verbotene Mittel herbeigeführt würde. Sie ist auf das Münchner Abkommen aber

nicht ohne weiteres anwendbar, weil dieses bereits aufgrund der bloßen Drohung mit Gewalt geschlossen wurde und — zumindest nach der Überzeugung und Absicht Frankreichs und Großbritanniens — der Erhaltung des Friedens gerade dienen sollte.

Obwohl der Briand-Kellogg-Pakt die Drohung mit einem Angriff nicht ausdrücklich verbot, verstieß aber auch eine solche Drohung bereits gegen Sinn und Zweck des Paktes. Eine ernstgemeinte Drohung bewies nicht nur, daß der drohende Staat bereit war, seine vertraglichen Pflichten zu verletzen; sie mußte auch die friedliche Beilegung der Streitigkeit erschweren bzw. ihr von vornherein einen einseitigen Aspekt verleihen. Würde die Drohung mit Gewalt nicht als Verletzung des Briand-Kellogg-Paktes gewertet und der durch Drohung erzwungene Zessionsvertrag als vollgültig betrachtet, so wäre der Pakt ein wirksames Instrument zur Erpressung schwächerer Staaten in den Händen der Staaten, die vor einer Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nicht zurückscheuen; denn der schwächere Staat hätte nur die Wahl, die verlangte Zessionserklärung für die Zukunft bindend abzugeben, oder es auf einen Krieg ankommen zu lassen, um nach einer Niederlage die Ungültigkeit des fremden Gebietserwerbs geltend machen zu können.

Die Mitwirkung der Großmächte Frankreich und Großbritannien machte die Münchner Konferenz auch nicht zu einem für die friedliche Lösung der Sudetenfrage geeigneten Schiedsverfahren. Abgesehen davon, daß das Deutsche Reich als gleichberechtigter Partner, also gewissermaßen als Schiedsrichter, daran teilnahm, während die CSR ausgeschlossen war und zu diesem Verfahren nicht einmal ihre Zustimmung gegeben hatte, war die Münchner Konferenz von vornherein durch die deutsche Ankündigung belastet, spätestens am 1. Oktober 1938 in die Tschechoslowakei einzumarschieren. Ein gerechter Ausgleich zwischen den streitenden Parteien konnte unter diesen Umständen nicht erzielt werden<sup>9)</sup>.

<sup>9)</sup> Hierauf wies Quincy Wright, *American Journal of International Law*, 33 (1939), S. 23, hin. Die Ansicht Spenglers, es habe sich um eine Anwendung des „peaceful change“ gehandelt, trägt ebenso wie Raschhofers Bewertung des Münchener Abkommens als Adjudikation diesen schwerwiegenden Verfahrensmängeln nicht Rechnung. Bedenkt man, daß Hitler durch Ermutigung der Unnachgiebigkeit und der rechtswidrigen Aktionen der Sudetendeutschen Partei erheblich zur Verschärfung der Sudetenkrise beigetragen hatte, wird die Fragwürdigkeit des Verfahrens noch offensichtlicher.

Die Drohung Hitlers, in die Tschechoslowakei einzumarschieren, wenn diese das Sudetengebiet nicht sofort abtrat, war demnach wegen Verstoßes gegen den Briand-Kellogg-Pakt rechtswidrig. In entsprechender Anwendung der Stimson-Doktrin war die dadurch erzwungene Erklärung der ČSR ungültig oder zumindest anfechtbar. Jedoch ist auch die entgegengesetzte Ansicht vertretbar, daß die Drohung Hitlers die Gültigkeit der Zessionsvereinbarung nicht beeinflusste<sup>6)</sup>. Die Stimson-Doktrin und die ihr folgende Resolution des Völkerbundes hatten in der staatlichen Praxis kaum Anwendung gefunden. So war insbesondere die Annexion Äthiopiens durch Italien von vielen Staaten anerkannt worden. Für die Folgen einer rechtswidrigen Drohung mit Gewalt gegen einen Vertragspartner fehlte es an einer eindeutigen Übung. Die Anerkennung der Eingliederung des Sudetengebietes in das Deutsche Reich seitens der überwiegenden Zahl der Staaten zeigt ebenfalls, daß sich die Überzeugung von der Rechtswidrigkeit einer durch Gewaltandrohung erzwungenen Gebietsabtretung noch nicht ganz durchgesetzt hatte oder die Staaten sich nicht in der Lage sahen, gemäß dieser Überzeugung zu handeln.

Folgt man der Auffassung, daß die ČSR an ihre unter Drohung abgegebene Erklärung nicht gebunden war, so ist auch das Münchner Abkommen insgesamt als ungültig anzusehen. Das Abkommen diene nur dem Zweck, die ČSR zur Abtretung des Sudetengebietes zu veranlassen und die näheren Modalitäten — ohne tschechoslowakische Mitwirkung — festzulegen. Es verschärfte und sanktionierte die von Deutschland unter Verstoß gegen den Briand-Kellogg-Pakt ausgesprochene Drohung. Das Münchner Abkommen war daher selbst rechtswidrig.

Verneint man die Ungültigkeit des Münchner Abkommens wegen der Drohung mit einem deutschen Einmarsch, so bleiben noch zwei weitere Bedenken gegen die Gültigkeit der

<sup>6)</sup> So etwa Spengler, S. 112. Die Unterzeichner des Münchner Abkommens haben zur Frage seiner Gültigkeit unterschiedlich Stellung bezogen. Während das französische Nationalkomitee am 29. 9. 1944 das Münchner Abkommen als „nul et non avenue“ bezeichnete und die italienische Regierung am 26. 9. 1944 ebenfalls von einer Ungültigkeit des Münchner Abkommens und der daraus resultierenden Übereinkommen sprach, erklärte die britische Regierung 1942, Deutschland habe die 1938 zustande gekommenen Abmachungen zerstört, ging also von der anfänglichen Gültigkeit des Münchner Abkommens aus.

Gebietsabtretung: die Möglichkeit einer arglistigen Täuschung und ein Verstoß gegen tschechoslowakisches Verfassungsrecht bei Annahme des Münchner Abkommens.

Hitler hatte bei der Godesberger Unterredung mit Chamberlain versichert, das Sudetengebiet sei die letzte territoriale Frage, die Deutschland in Europa stelle. Im Zusatzabkommen zum Münchner Abkommen hatte Deutschland sich verpflichtet, nach Bereinigung der übrigen Minderheitenprobleme eine Garantie für die neuen Grenzen der Tschechoslowakei abzugeben. Diese Verpflichtung wurde nie erfüllt, obwohl die Grenzen der ČSR mit Ungarn und Polen bereits im November 1938 endgültig neu festgelegt wurden und die tschechoslowakische Regierung am 22. November die deutsche Regierung an die Garantieverpflichtung erinnert hatte. Tatsächlich hatte Hitler offenbar von vornherein die Absicht, zu einem günstigen — nicht allzu fernliegenden — Zeitpunkt auch die „Rest-Tschechoslowakei“ unter deutsche Oberhoheit zu bringen, was er dann am 15. März 1939 verwirklichte. Für diese Annahme sprechen nicht nur die Äußerung Hitlers vor den Oberbefehlshabern vom 23. November 1939, ihm sei von Anfang klar gewesen, daß er sich mit dem sudetendeutschen Gebiet nicht begnügen könne, sondern auch das Hoßbach-Protokoll über die Sitzung vom 5. November 1937 und die Weisungen für den Fall „Grün“ vom 21. Dezember 1937<sup>7)</sup>.

Obwohl somit davon ausgegangen werden kann, daß Hitler nicht gewillt war, die im Münchner Abkommen als „endgültig“ bezeichnete tschechoslowakische Grenze zu achten und die im Zusatzabkommen vorgesehene Garantieerklärung abzugeben, ist die Anfechtbarkeit des Abkommens wegen arglistiger Täuschung nicht ohne weiteres zu bejahen. Frankreich und Großbritannien hofften zwar, durch die Lösung der Sudetenfrage den Frieden in Europa langfristig zu wahren. Sie gingen aber auch deshalb auf die deutsche Forderung ein, weil sie sich für einen Krieg nicht ausreichend gerüstet fühlten. Es ist deshalb nicht völlig auszuschließen, daß sie das Münchner Abkommen selbst dann abgeschlossen hätten, wenn sie die Absichten Hitlers gekannt hätten. Der ČSR, die sich der Ge-

<sup>7)</sup> Die Ansicht Spenglers, S. 116 ff., das vorliegende Aktenmaterial lasse nicht den Schluß zu, daß Deutschland von vornherein das Münchner Abkommen nicht voll erfüllen wollte, ist deshalb schwer verständlich.

fährdung des verbleibenden Staatsgebiets durchaus bewußt war, wäre nur dann eine andere Wahl geblieben, wenn Frankreich ihr angesichts der deutschen Pläne seine Unterstützung zugesichert hätte. Die Frage nach der Anfechtbarkeit des Münchner Abkommens wegen arglistiger Täuschung ist deshalb ebenfalls nicht eindeutig zu beantworten, weil kaum feststellbar ist, wie sich Großbritannien und Frankreich ohne die Täuschung verhalten hätten.

Ein weiterer Grund für die Anfechtbarkeit der Gebietsabtretung ist das verfassungswidrige Zustandekommen der tschechoslowakischen Zustimmung zum Münchner Abkommen und den ihm vorausgehenden und folgenden Vereinbarungen. Nach der Verfassung der ČSR von 1920 bedurfte ein Vertrag, durch den das Staatsgebiet geändert wurde, der Zustimmung der Nationalversammlung mit verfassungsändernder Mehrheit<sup>8)</sup>. Weder das Münchner Abkommen noch die später getroffene Grenzvereinbarung wurden aber der Nationalversammlung vorgelegt.

Über die Wirkung eines Verstoßes gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen eines Vertragspartners auf die völkerrechtliche Gültigkeit eines internationalen Abkommens besteht in der Völkerrechtslehre keine Einigkeit. Seit die Verfassungen zahlreicher Länder die Zustimmungen des Parlaments zu den wesentlichen völkerrechtlichen Verträgen fordern, setzt sich aber immer mehr die Auffassung durch, daß eine Verfassungsverletzung bei Vertragsschluß für die völkerrechtliche Wirksamkeit nicht völlig unerheblich ist<sup>9)</sup>. Heute wird von vielen Autoren angenommen, daß der Staat, dessen verfassungsrechtliche Bestimmungen über den Abschluß völkerrechtlicher Verträge nicht eingehalten wurden, den Vertrag anfechten kann, wenn der Verstoß für die Vertragspartner offensichtlich war. Aus der Staatenpraxis bis 1938 läßt sich nicht eindeutig schließen, ob sich diese Anschauung bereits damals so weitgehend durchgesetzt hatte, daß sie als geltendes Völkerrecht bezeichnet werden konnte<sup>10)</sup>.

Auch zu diesem Punkt sind also verschiedene Rechtsauffassungen vertretbar. Geht man von der völkerrechtlichen Erheblichkeit einer Ver-

fassungsverletzung aus, so muß die Anfechtbarkeit der tschechoslowakischen Erklärungen bejaht werden. Die ČSR hatte Frankreich und Großbritannien mit ihrer Note vom 20. September auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Gebietsänderung aufmerksam gemacht. Auch für das Deutsche Reich war klar erkennbar, daß in der parlamentarischen Demokratie der Tschechoslowakei eine Gebietsänderung, die einen erheblichen Teil des Staatsgebietes und der Bevölkerung betraf, der Zustimmung der Nationalversammlung bedurfte. Mit seiner Drohung des sofortigen Einmarsches deutscher Truppen machte das Deutsche Reich es der Tschechoslowakei aber von vornherein praktisch unmöglich, den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und vor Annahme des Münchner Abkommens eine Abstimmung der Nationalversammlung herbeizuführen. Selbst wenn die tschechoslowakische Regierung angesichts der Notlage, in der sie sich befand, durch ihre Zustimmungserklärung sich nicht eines Verfassungsbruches schuldig machte, konnte sich das Deutsche Reich hierauf nicht berufen, da es selbst die Notlage herbeigeführt hatte. Die ČSR hat auch ihr Recht, sich auf die Ungültigkeit ihrer Zessionserklärung wegen Fehlens der parlamentarischen Zustimmung zu berufen, nicht durch die Mitwirkung bei der Ausführung des Münchner Abkommens verloren<sup>11)</sup>, denn sie fügte sich damit ersichtlich nur dem Druck, der auch zu der sofortigen Annahme des Münchner Abkommens ohne parlamentarische Zustimmung geführt hatte. Die Tschechoslowakei konnte daher noch 1945 geltend machen, daß ihre Zessionserklärung nicht wirksam erfolgt war<sup>12)</sup>.

Es sprechen also verschiedene Gründe für die Ungültigkeit des Münchner Abkommens oder zumindest für seine rückwirkende Vernichtbarkeit; eine völkerrechtlich unanfechtbare Beurteilung ist jedoch nicht möglich, weil stets auch die Gegenauffassung zumindest vertretbar ist. Es mag unbefriedigend sein, daß das Völkerrecht eine Rechtsfrage nicht eindeutig beantworten kann. Da das Völkerrecht mangels eines obersten Durchsetzungs- oder auch nur Rechtsprechungsorgans weitgehend auf

<sup>8)</sup> § 64 Abs. 1; deutscher Text bei Spengler, S. 79.

<sup>9)</sup> Vgl. Guggenheim-Marek, Verträge, völkerrechtliche, V B 3, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts.

<sup>10)</sup> Vgl. hierzu die eingehenden Ausführungen Spenglers, S. 90 ff.

<sup>11)</sup> Anderer Ansicht ist Kimminich, S. 25, ohne allerdings auf das Problem des äußeren Zwanges einzugehen.

<sup>12)</sup> So u. a. Brügel, Außenpolitik 1965, S. 765 f.; Michal bei Kimminich, S. 55; Spengler bejaht die Wirksamkeit der tschechoslowakischen Erklärung, hält aber auch die entgegengesetzte Auffassung für vertretbar.

seine Entwicklung durch die Staatenpraxis angewiesen ist, ist ein solches Ergebnis aber unvermeidlich. Zudem ist das Völkerrecht seit 1919 in besonders starkem Maße im Wandel begriffen, so daß es äußerst schwierig ist, für einen bestimmten Zeitpunkt eindeutig festzustellen, ob noch das alte bis 1919 fast einmütig anerkannte Recht galt oder ob sich die neuen Anschauungen bereits soweit verfestigt hatten, daß von einer völkerrechtlichen Norm ausgegangen werden kann.

Folgt man der Auffassung, daß das Münchner Abkommen oder zumindest die tschechoslowakische Abtretungserklärung ungültig war oder von der Tschechoslowakei rückwirkend angefochten werden konnte, hat das Deutsche Reich das Sudetengebiet nicht kraft eines Zessionsvertrages erwerben können. Ein Gebietserwerb durch Annexion scheidet ebenfalls aus. Für einen Gebietserwerb, dem kein Krieg vorausgegangen ist, ist ein Vertrag in der Regel die einzig zulässige Rechtsgrundlage<sup>13)</sup>. Ist ein Zessionsvertrag ungültig, so ist die Inbesitznahme des Gebietes rechtswidrig und kann nicht die fehlende vertragliche Grundlage ersetzen. Ein Gebietserwerb ist allenfalls nach längerem Zeitablauf gemäß dem Prinzip der Effektivität möglich. Auch die Anerkennung des Gebietserwerbs durch eine große Anzahl von Staaten kann einen Zessionsvertrag nicht ersetzen, sondern nur die effektive Herrschaft erleichtern. Die Zeitspanne bis zum Zweiten Weltkrieg reichte nicht aus, um die deutsche Herrschaft über das Sudetengebiet endgültig zu sichern.

Die Ungültigkeit der Abtretung der Sudetengebiete und die Unwirksamkeit einer Annexion bedeuten jedoch nicht, daß alle Folgen der Eingliederung dieser Gebiete in das Deutsche Reich als nicht eingetreten zu betrachten sind. Das Völkerrecht kann noch weniger als das innerstaatliche Recht vollendete Tatsachen einfach ignorieren. Gerade im Interesse der Erhaltung des Friedens ist es vielfach unmöglich, alle eingetretenen Folgen eines rechtswidrigen Verhaltens wieder rückgängig zu machen. Das gilt in besonderem Maße in den Fällen, in denen ein völkerrechtlicher Vertrag nicht ohne weiteres nichtig, sondern nur anfechtbar ist — wie im Falle der arglistigen Täuschung — oder die Unwirksamkeit der Erklärung zumindest erst geltend gemacht werden muß — wie bei einer Verletzung verfassungsrechtlicher Bestimmungen. Selbst die Un-

gültigkeit wegen Gewaltandrohung führt nicht zur Nichtigkeit aller deutschen Akte im Sudetengebiet. So vertritt etwa der Schweizer Völkerrechtler Guggenheim<sup>14)</sup> die Auffassung, daß die Vermutung nicht dafür spreche, daß alle Akte, die nach einem völkerrechtswidrigen Gebietserwerb von dem erwerbenden Staat gesetzt wurden, rückwirkend nichtig seien, vielmehr sei für jeden Rechtsakt die Nichtigkeit besonders zu begründen. Um dem Interesse an Rechtssicherheit einerseits und dem an der Beseitigung der Folgen eines rechtswidrigen Gebietserwerbs andererseits Rechnung zu tragen, wird man differenzieren müssen zwischen solchen Rechtsakten, die an sich rechtlich zulässig sind und nur als Ausschluß der tatsächlichen Herrschaft über das Gebiet von dem erwerbenden Staat erlassen wurden, und solchen Rechtsakten, die der Ausnutzung der rechtswidrig erlangten Macht dienten und über die laufende Verwaltung des Gebiets hinausgingen<sup>15)</sup>. Zu den zuerst genannten Akten, die weiterhin als wirksam anzusehen sind, gehören neben regulären Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Strafsachen z. B. Eheschließungen, staatliche Prüfungen und andere laufende Verwaltungsakte. Zu der anderen Gruppe von Rechtsakten wird man u. a. politische Strafurteile, politisch bedingte Enteignungen u. ä. Maßnahmen zählen müssen. Selbst diese Akte werden häufig nicht völlig rückgängig gemacht werden, sondern nur zu einer Entschädigungspflicht führen können.

Besondere Probleme wirft die Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Bewohner des übernommenen Gebietes auf. Die Einbürgerung ist kein Akt der laufenden Verwaltung, sondern Folge der Inanspruchnahme des Gebietes als eigenes Staatsgebiet. Daher gehört die Verleihung der Staatsangehörigkeit an sich zu den Akten, die wieder rückgängig zu machen sind. Anders als die Verleihung der Staatsangehörigkeit im Laufe eines Krieges, die von vornherein wegen des noch völlig ungesicherten Besitzes offensichtlich nichtig ist — wie etwa die Einbürgerung der Elsässer und Luxemburger während des Zweiten Weltkrieges —, kann jedoch die Einbürgerung der Bewohner eines Gebietes, das aufgrund eines ungültigen Zessionsvertrages in Besitz genommen wurde, nicht als ohne weiteres nichtig angesehen werden. Der deutsch-tschecho-

<sup>14)</sup> La validité et la nullité des Actes Juridiques Internationaux, Recueil des Cours 74 (1949), 195, S. 260 ff.

<sup>15)</sup> Guggenheim unterscheidet zwischen an sich erlaubten und an sich unerlaubten Akten.

<sup>13)</sup> S. Bindschedler, „Annexion“ in: Strupp-Schlödhauer, Wörterbuch des Völkerrechts.

slowakische Staatsvertrag vom 20. November 1938<sup>16)</sup> setzt zwar die Gültigkeit der Gebietsabtretung voraus und begründet nicht unabhängig von der rechtlichen Zugehörigkeit des Gebietes die deutsche Staatsangehörigkeit seiner Bewohner; dieser Vertrag war aber nicht offensichtlich nichtig. Wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem ungültigen Zessionsvertrag hätte die ČSR allerdings der Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an die Sudetendeutschen ihre Anerkennung verweigern und die Sudetendeutschen als eigene Staatsangehörige in Anspruch nehmen können. Die tschechoslowakische Regierung hat jedoch im Gegenteil mit Dekret vom 2. August 1945 bestimmt, daß „tschechoslowakische Staatsangehörige deutschen oder ungarischen Volkstums, die entsprechend den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben“, mit dem Tage einer derartigen Erwerbung die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit eingebüßt haben. Damit hat die ČSR die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Sudetendeutschen im November 1938 anerkannt, so daß die deutsche Staatsangehörigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und der ČSR als voll wirksam anzusehen ist<sup>17)</sup>.

Selbst wenn man von der Ungültigkeit der Abtretung des Sudetengebietes an Deutschland ausgeht, werden also weder die von 1938 bis 1945 im Sudetengebiet ergangenen Gerichtsurteile, die dort vorgenommenen Trauungen, notariellen Beurkundungen usw. rückwirkend nichtig, noch wird den Sudetendeutschen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt. Die Anerkennung der völkerrechtlichen Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an würde auch nicht bedeuten, daß die Vertreibung der Sudetendeutschen als rechtmäßig anzusehen ist; denn die Vertreibung der dort ansässigen Bevölkerung kann in keiner Weise mit der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Gebietes zur Tschechoslowakei begründet oder gerechtfertigt werden. Folge einer Anerkennung der Ungültigkeit der Abtretung des Sudetengebietes von Anfang an könnte dagegen sein, daß die Bun-

desrepublik von der ČSR auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird<sup>18)</sup>.

Folgt man der ebenfalls vertretbaren Auffassung, daß das Münchner Abkommen und seine Annahme durch die tschechoslowakische Regierung trotz Gewaltandrohung, trotz falscher Zusicherung und trotz des Fehlens der parlamentarischen Zustimmung zunächst gültig war, bleibt die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der weiteren Entwicklung, insbesondere der deutschen Besetzung Böhmens und Mährens im März 1939, zu beantworten. Mit dem Einmarsch verstieß das Deutsche Reich sowohl gegen die „endgültige“ Festlegung der Grenzen aufgrund des Münchner Abkommens als auch gegen seine Verpflichtung, der ČSR eine Garantie seiner neuen Grenzen zu geben. Die Pflicht zur Achtung des verkleinerten tschechoslowakischen Staatsgebietes war zwar nicht ausdrücklich im Münchner Abkommen niedergelegt, ergab sich aber aus den genannten Verpflichtungen und aus den Umständen, die zu seinem Abschluß führten. Die Verletzung dieser für die anderen Vertragspartner wesentlichen Pflicht durch Deutschland berechnete die übrigen Unterzeichnerstaaten zum Rücktritt vom Münchner Abkommen, zumindest aber zur Berufung auf die Clausula rebus sic stantibus. Der Berufung auf die Clausula rebus sic stantibus stand nicht entgegen, daß das Sudetengebiet bereits in das Deutsche Reich eingegliedert und der eigentliche Zessionsvertrag damit erfüllt war. Durch die Unterwerfung der „Rest-Tschechei“ war die Grenzfrage von Hitler selbst neu aufgeworfen worden. Obwohl Böhmen und Mähren als Protektorat bezeichnet wurden und in vielfacher Hinsicht einer besonderen Regelung unterlagen — etwa hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Wehrdienstes —, war das Gebiet weitgehend dem Deutschen Reich eingegliedert.

In dieser Situation hatte die Berufung auf die Clausula rebus sic stantibus die Bedeutung, daß die Vertragspartner bei Wiedererstehen einer unabhängigen Tschechoslowakei nicht mehr an die Grenzziehung aufgrund des

<sup>16)</sup> RGBl. 1938, II, S. 896.

<sup>17)</sup> Vgl. BVerfGE 1, 322, 330; ebenso Schätzel, Archiv des öffentlichen Rechts 74 (1948), S. 273, S. 298; Makarov, Juristenzeitung 1952, 403; anderer Ansicht: Hoffmann, NJW 1950, S. 815, mit der Begründung, die Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen sei untrennbar mit dem staatsrechtlichen Schicksal der Sudetengebiete verbunden.

<sup>18)</sup> Der tschechoslowakische Autor Michal (bei Kimminich, S. 63 f.) erwähnt bei der Aufzählung der rechtlichen Konsequenzen die Staatsangehörigkeitsfrage nicht. Außer der Rechtsfolge, daß ein Friedensvertrag mit Deutschland die Zugehörigkeit des Sudetengebietes zur Tschechoslowakei nur konstatieren, nicht aber begründen könne, nennt er vor allem die Verantwortlichkeit und die Schadensersatzpflicht Deutschlands für alle Schäden, die seine Organe seit der Besetzung verursacht haben.

Münchener Abkommens gebunden waren<sup>19)</sup> und die ČSR bei Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit 1945 befugt war, das Sudetengebiet wieder in Besitz zu nehmen, ohne damit eine völkerrechtswidrige Annexion zu begehen. Bis zur erneuten Inbesitznahme durch die Tschechoslowakei blieb das Sudetengebiet jedoch bei diesem rechtlichen Ausgangspunkt deutsches Staatsgebiet. Daher kann weder die Wirksamkeit deutscher Hoheitsakte zwischen 1938 und 1945 noch die Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Sudetendeutschen in Zweifel gezogen werden; auch Schadensersatzansprüche wegen deutscher Maßnahmen im Sudetengebiet bis 1945 kämen nicht in Betracht. Die Ansicht, das Münchener Abkommen sei gültig zustande ge-

---

<sup>19)</sup> Sehr deutlich kommt diese Zielsetzung in der Erklärung der britischen Regierung vom 5. 8. 1942 gegenüber der tschechoslowakischen Exilregierung zum Ausdruck, die britische Regierung betrachte sich — nachdem Deutschland die Abmachungen zerstört habe — als frei von jeglicher Verpflichtung und werde sich bei der endgültigen Festlegung der tschechoslowakischen Grenzen nach Kriegsende nicht von irgendwelchen Änderungen, die 1938 erfolgt sind, beeinflussen lassen.

kommen, die Bindung der übrigen Vertragspartner sei jedoch später wegen der Verletzung der vertraglichen Pflichten durch das Deutsche Reich und die daran anknüpfenden Erklärungen der Vertragspartner entfallen, führt also teilweise auch hinsichtlich der Rechtsfolgen zu anderen Ergebnissen.

Da das Völkerrecht auf die Frage nach der Gültigkeit der Abtretung der Sudetengebiete keine eindeutige Antwort geben kann, vielmehr unterschiedliche und sogar einander entgegengesetzte Rechtsauffassungen vertretbar sind, läßt sich das Problem des Münchener Abkommens nicht allein durch Berufung auf die Rechtslage lösen. Letztlich handelt es sich bei der Frage, welche Rechtsauffassung man sich zu eigen macht, um eine politische Entscheidung. Für diese Entscheidung ist das Gewicht der rechtlichen Argumente für die eine oder andere Auffassung ebenso von Bedeutung wie die mit jeder Auffassung verbundenen Rechtsfolgen. Es ist jedoch legitim, auch politische Erwägungen in die Betrachtung einzubeziehen. Auf jeden Fall kann die juristische Analyse nur die Entscheidung vorbereiten und erleichtern, ihr Ergebnis jedoch nicht vorwegnehmen.